

Regierungsbezirk Münster

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich, der überlagert wird von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung und einem Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz im Rahmen eines Flächentausches

Niederlegungsexemplar

Bezirksregierung
Münster



Inhalt

- I. Ausfertigungsvermerk
- II. Rechtsbehelfsbelehrung
- III. Planbegründung inkl. zusammenfassender Erklärung und Anlagen:
 - Anlage 1: Zeichnerische Festlegung der Regionalplanänderung
 - Anlage 2: Umweltbericht
 - Anlage 3: Grundwassermodell
 - Anlage 4: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen
 - Anlage 5: Liste der Verfahrensbeteiligten

I. Ausfertigungsvermerk

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2021 die Aufstellung der 31. Änderung des Regionalplans Münsterland festgestellt. (Feststellungsbeschluss gem. § 19 Abs. 4 LPIG NRW).

Der mit diesem Vermerk verbundene Plan stimmt mit der Beschlussfassung des Regionalrates überein.

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen hat als Landesplanungsbehörde mit Erlass vom 21. Februar 2022 (Az.: 51.12.03.05-000003-2022-0000038) mitgeteilt, dass keine Einwendungen gegen die 31. Änderung des Regionalplans Münsterland erhoben werden (§ 19 Abs. 6 LPIG NRW).

Die 31. Änderung des Regionalplans Münsterland wird in der vorliegenden Fassung bei der Regionalplanungsbehörde Münster gem. § 14 LPIG NRW zur Einsichtnahme für jedermann niedergelegt.

Münster, den 22.02.2022



Britta Kraus

(Dezernat 32, Bezirksregierung Münster)

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 31. Änderung des Regionalplans Münsterland kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV.NRW) zu erheben.

Begründung zur 31. Änderung des Regionalplans Münsterland

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich der überlagert wird von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung und einem Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Rhede im Regionalplan

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung	4
1.1	Beschreibung der Änderungsbereiche.....	5
1.2	Bedarfsbetrachtung.....	5
1.3	Gleichwertiger Flächentausch	6
2	Verfahrensablauf	7
2.1	Erarbeitungsbeschluss (§ 9 Abs. 1 LPIG a.F. i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG a.F.)	7
2.2	Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 ROG).....	7
2.3	Unterrichtung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 1 ROG und Konsultationsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG (Scoping).....	7
2.4	Behördenbeteiligung (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG a.F.)	7
2.5	Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 ROG Abs. 2 i.V.m. § 13 LPIG a.F.).....	8
2.6	Beteiligung eines anderen Staates (§ 9 Abs. ROG i.V. m. § 13 LPIG a.F.)	8
2.7	Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG a.F.)	8
3.	Zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 3 ROG)	8
3.1	Rechtliche Grundlagen.....	8
3.2	Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung	9
3.3	Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens.....	9
3.4.	Alternativenbetrachtung und ggfls. Darlegung, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde	12
3.5	Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt	12
4.	Konformität der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) und des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH vom 01.09.2021).....	13
5.	Weiteres Verfahren	24

Anlagen

Anlage 1 – zeichnerische Festlegungen

Anlage 2 – Umweltbericht und Strategische Umweltprüfung

Anlage 3 – Gutachten „Numerisches Grundwassermodell“

Anlage 4 – Synopsen der eingegangenen Bedenken und Anregungen und Erörterungsergebnisse

Anlage 5 – Liste der Verfahrensbeteiligten

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Die Stadt Rhede hat mit Schreiben vom 10.10.2019 die Festlegung eines neuen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) mit einer Gesamtgröße von etwa 14 ha im Regionalplan Münsterland beantragt (siehe RHE 1 in der Abbildung 1).

Der Änderungsbereich RHE 1 liegt an der westlichen Stadtgrenze von Rhede, unmittelbar angrenzend an das Bocholter „Gewerbegebiet Robert-Bosch-Straße“ und südlich der L 572. Er ist im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFAB), der überlagert wird von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und einem Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz festgelegt.

Bislang hat die Stadt Rhede ihre gewerbliche Entwicklung erfolgreich im östlichen Stadtgebiet konzentrieren können. Es war eine Entwicklung des Gewerbegebietes Klüünkamp entlang der Straße „Dännendiek“ bis an die östliche Stadtgrenze zu Borken beabsichtigt. Wegen der mangelnden Grundstücksverfügbarkeit ist Rhede gezwungen einen neuen gewerblichen Ansatz im westlichen Stadtgebiet zu entwickeln. Im Gegenzug soll ein Teil der Fläche (RHE 2), die zur Erweiterung des Gewerbegebietes Klüünkamp vorgesehen war, jedoch aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht entwickelbar ist und bereits als GIB im Regionalplan festgelegt wurde, im Rahmen eines Flächentausches in gleicher Flächengröße (ca. 14 ha) zurückgenommen und als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich überlagernd mit einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung festgelegt werden. Dieser Bereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Der Flächennutzungsplan (FNP) Rhede enthält aktuell noch eine Reserve von ca. 2,4 ha gewerblicher Bauflächen. Es handelt sich um mehrere kleine gewerbliche Bauflächen, verteilt über das Stadtgebiet.

Im Regionalplan ist in Rhede noch eine Reserve (d.h., noch nicht durch den FNP konkretisiert) von ca. 35 ha GIB vorhanden, die sich auf zwei Bereiche aufteilen:

- Erweiterungsbereich Gewerbegebiet Klüünkamp:
Wegen der mangelnden Grundstücksverfügbarkeit ist die Fläche derzeit nicht zu entwickeln

- nördl. der B 67 im Bereich der Straße Voßkamp:
hier ist eine gewerbliche Nutzung mit einer Größe von ca. 8 ha geplant, die bislang ebenfalls an der mangelnden Grundstücksverfügbarkeit gescheitert ist.

Einer alternativen großflächigen Gewerbeentwicklung im östlichen Stadtgebiet, außerhalb der GIB-Festlegungen des Regionalplans, stehen z.B. ein Waldgebiet oder ein Überschwemmungsbereich entgegen.

Mit der geplanten Entwicklung eines Gewerbegebietes im Westen will die Stadt Rhede den bestehenden gewerblichen Ansatz auf dem Bocholter Stadtgebiet aufgreifen und in Abstimmung mit der Nachbarstadt mögliche Synergien (z.B. Erschließung, verkehrliche Anbindung) nutzen. Standortalternativen für eine gewerbliche Nutzung außerhalb des Bereiches zum Grundwasser- und Gewässerschutz stehen im westlichen Stadtgebiet nicht zur Verfügung.

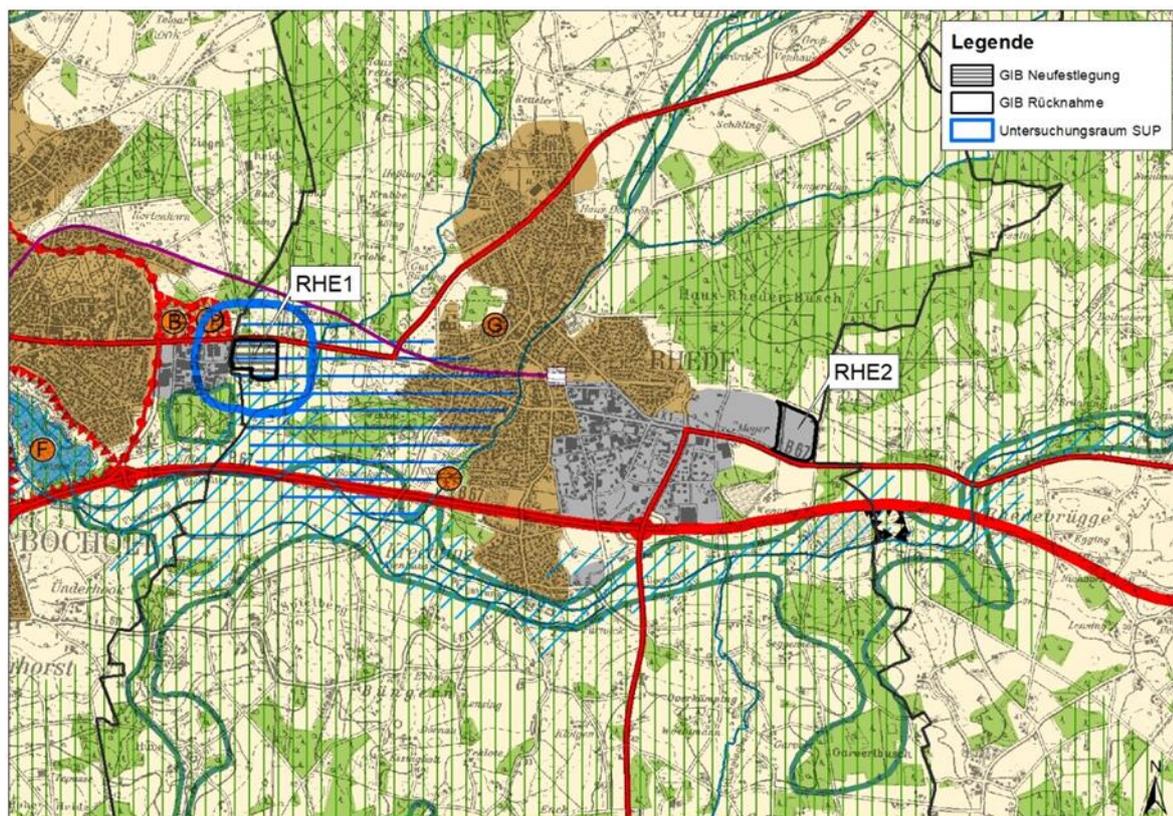


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan Münsterland mit Übersicht der Teilflächen zur Neufestlegung sowie der Untersuchungsräume (unmaßstäblich)

1.1 Beschreibung der Änderungsbereiche

Der Regionalplan kennzeichnet den Änderungsbereich RHE1 als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich, der überlagert wird von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung und einem Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz. Im Westen grenzt der Änderungsbereich an das auf Bocholter Stadtgebiet vorhandene Gewerbegebiet „Robert-Bosch-Straße“ an. Im Norden wird die Fläche durch die L 572 (Bocholter Straße), der Hauptverbindungsachse zwischen Rhede und Bocholt, begrenzt. Eine Zufahrtsstraße zu einem Wohnhaus bildet die östliche Grenze. Das südlich angrenzende Überschwemmungsgebiet der Bocholter Aa liegt außerhalb des Plangebietes. Zukünftig soll der Änderungsbereich RHE 1 als GIB mit der überlagernden Funktion Grundwasser- und Gewässerschutz festgelegt werden. Aktuell wird der Änderungsbereich RHE 1 landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzt.

Der Änderungsbereich RHE 2 ist im Regionalplan als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich festgelegt. Er liegt unmittelbar an der östlichen Stadtgrenze von Rhede. Die Fläche wird im Süden durch die L 572 begrenzt. Im Norden grenzt der Änderungsbereich an einen Graben. Der Änderungsbereich RHE 2 wird aktuell landwirtschaftlich genutzt und soll zukünftig als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich überlagernd mit einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung im Regionalplan festgelegt werden.

1.2 Bedarfsbetrachtung

Im Regionalplan Münsterland sind für die Stadt Rhede bedarfsgerecht Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) bis 2025 festgelegt. Wenn im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf nach dem Ziel 6.1-1 Satz 3 LEP NRW Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums nur dann in Anspruch genommen werden,

wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). Durch den „Flächentausch“ wird bei dieser Regionalplanänderung vermieden, dass durch eine Neufestlegung von GIB zusätzliche GIB-Flächen auf dem Stadtgebiet Rhede entstehen.

Der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, in welcher Größenordnung GIB im Rahmen dieser Regionalplanänderung neu festgelegt bzw. getauscht werden soll:

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe (ca.)
	Bestand	geplante Änderung	
RHE 1	AFAB	GIB	14 ha
RHE 2	GIB	AFAB	14 ha

1.3 Gleichwertiger Flächentausch

Der Flächentausch nach Ziel 6.1-1 LEP hat auf der Basis der Gleichwertigkeit der Tauschflächen zu erfolgen. Die Gleichwertigkeit bezieht sich dabei sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW (LPIG).

Die Erweiterungsfläche RHE 1 und die Tauschfläche RHE 2 haben eine Größe von ca. 14 ha, so dass die Gleichwertigkeit aus quantitativer Sicht gegeben ist.

Beide Flächen verfügen über eine geringe Bodenwertzahl und werden derzeit landwirtschaftlich, bzw. gartenbaulich genutzt. In beiden Änderungsbereichen sind Plaggeneschböden anzutreffen. Diese Böden haben eine besondere Funktion als Archiv der Kulturgeschichte.

Der Änderungsbereich RHE 1 liegt am westlichsten Rand eines Bereiches für den Grund- und Gewässerschutz im Trinkwasserschutzgebiet „Rhede“, in der Wasserschutzzone III, unmittelbar angrenzend an einen GIB auf Bocholter Stadtgebiet (Gewerbegebiet Robert-Bosch-Straße). Der Änderungsbereich RHE 2 liegt nicht in einem Bereich für den Grund- und Gewässerschutz und nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet.

Im Rahmen eines umfangreichen hydrogeologischen Gutachtens (s. Anlage 3), in Auftrag gegeben durch die Stadt Rhede, wurde nachgewiesen, dass die Auswirkungen einer zukünftigen gewerblichen Nutzung am Standort RHE 1 auf das Trinkwasserschutzgebiet und die Trinkwassergewinnung nur sehr gering sein werden und damit als vernachlässigbar bewertet werden können. Nur etwa 14 % des Änderungsbereiches RHE 1 (der östl. Rand) liegen innerhalb des Einzugsgebietes des Wasserwerks. Dies entspricht einer Reduzierung der Neubildung im Einzugsgebiet des Wasserwerks von ca. 5.000 m³/Jahr (entspricht 0,4 % der Gesamtfördermenge).

Aufgrund der Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung werden im Änderungsbereich RHE 1 keine Gewerbebetriebe zugelassen werden können, die mit gewässergefährdenden Stoffen umgehen. Aus landesplanerischer Sicht ist daher eine Gleichwertigkeit der Änderungsbereiche RHE 1 und RHE 2 gegeben.

2 Verfahrensablauf

2.1 Erarbeitungsbeschluss (§ 9 Abs. 1 LPIG a.F. i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG a.F.)

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 die Erarbeitung der 31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede auf Grundlage der Sitzungsvorlage 85/2019 beschlossen. Er hat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Verfahren nach § 9 i.V.m. § 19 LPIG a.F. durchzuführen.

2.2 Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 ROG)

Die Öffentlichkeit wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 1/2020 der Bezirksregierung Münster vom 10.01.2020 über die Erarbeitung der 31. Änderung des Regionalplanes Münsterland unterrichtet.

2.3 Unterrichtung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 1 ROG und Konsultationsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG (Scoping)

Die in Anlage 5 aufgeführten öffentlichen Stellen wurden mit Anschreiben vom 06.01.20 über die 31. Änderung des Regionalplans informiert und aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können.

Mit diesem Schreiben wurde diesen öffentlichen Stellen auch zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung, einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts, beteiligt. Es bestand bis zum 10.02.2020 die Möglichkeit sachgerechte Anregungen zum Untersuchungsrahmen vorzubringen.

Im Scoping haben 6 Beteiligte wesentliche Anregungen und Hinweise vorgebracht. Diese umweltrelevanten Hinweise und Informationen wurden, soweit berechtigt, bei der Umweltprüfung berücksichtigt (§ 8 Abs. 2 ROG). Sie betrafen im Wesentlichen den Radius des Untersuchungsraums, die Methodik der Bewertung der einzelnen Ergebnisse der betroffenen Umweltmedien und die Themenbereiche Trinkwasserschutz, Boden und sonstige Sachgüter.

2.4 Behördenbeteiligung (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG a.F.)

Mit Schreiben vom 23.09.2020 wurden 45 Verfahrensbeteiligte zur Abgabe einer Stellungnahme zur 31. Änderung des Regionalplans Münsterland aufgefordert. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 30.10.2020.

Von den 45 Beteiligten haben insgesamt 18 eine Stellungnahme abgegeben. Bedenken wurden zunächst von 2 Beteiligten (Geologische Dienst NRW und LANUV NRW) vorgetragen. Aufgrund der erhobenen Bedenken zum Themenkomplex Gefährdung der Trinkwassergewinnung, hat die Stadt Rhede ein Gutachten (s. Anlage 3) zur Untersuchung von Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes auf das dortige Trinkwasserschutzgebiet und die Trinkwasserförderung erstellt. Nach Prüfung des Gutachtens haben der Geologische Dienst NRW und das LANUV ihre Bedenken zum Trinkwasserschutz zurückgezogen.

6 Beteiligte haben Hinweise und Anregungen, die im Wesentlichen für die nachfolgende kommunale Bauleitplanung relevant sind, geäußert (s. Anlage 4).

2.5 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 ROG Abs. 2 i.V.m. § 13 LPIG a.F.)

Der Entwurf zur 31. Änderung des Regionalplanes Münsterland wurde beim Kreis Borken und bei der Bezirksregierung Münster öffentlich ausgelegt. Zudem war er auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster einsehbar.

Diese Auslegung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 02.10.2020, 40/2020, bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen in der Zeit vom 16.10.2020 bis einschließlich 20.11.2020 öffentlich ausgelegt haben und Anregungen und Bedenken in dieser Zeit abgegeben werden konnten.

Aus der Öffentlichkeit sind zwei Stellungnahmen mit Bedenken eingegangen. (s. Anlage 4).

Der NABU Kreisverband Borken hat nach Ende der Beteiligungsfrist eine Stellungnahme eingereicht. Der NABU Kreisverband Borken ist kein Träger öffentlicher Belange in diesem Verfahren. In der Regel werden die NABU Kreisverbände durch das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW über beabsichtigten Regionalplanänderungen informiert und zu einer Stellungnahme an das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW aufgefordert. Vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Um den Regionalrat über alle eingegangenen Stellungnahmen zu informieren, wurde die Stellungnahme des NABU Kreisverband Borken den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zugeordnet.

Hinweis: Nach Ablauf der Beteiligungsfrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

2.6 Beteiligung eines anderen Staates (§ 9 Abs. ROG i.V. m. § 13 LPIG a.F.)

Da nicht mit Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, wurde auf die Beteiligung anderer Staaten verzichtet.

2.7 Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG a.F.)

Mit Schreiben und Email vom 02.09.2021 wurden die Verfahrensbeteiligten zu einem Erörterungstermin eingeladen. Sie haben ebenfalls eine Synopse der vorgebrachten Stellungnahmen mit den Ausgleichsvorschlägen der Bezirksplanungsbehörde erhalten (Anlage 4). Zu dem Erörterungstermin hat sich kein Verfahrensbeteiligter angemeldet. Die Bezirksregierung verzichtete daraufhin auf die Durchführung eines Erörterungstermins.

3. Zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 3 ROG)

3.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan - neben dem Plan und seiner Begründung - eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie ggf. über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

3.2 Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung

Die 31. Regionalplanänderung beinhaltet die Festlegung eines neuen GIB mit einer Gesamtgröße von etwa 14 ha im Regionalplan. Im Gegenzug soll eine Fläche (RHE 2), die zur Erweiterung des Gewerbegebietes Klüünkamp der Stadt Rhede vorgesehen war, jedoch aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht entwickelbar ist und bereits als GIB im Regionalplan festgelegt wurde, im Rahmen eines Flächentausches in gleicher Flächengröße (ca. 14 ha) zurückgenommen werden. Der Änderungsbereich RHE 2 soll zukünftig als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich überlagernd mit einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung festgelegt werden.

Da erhebliche Umweltauswirkungen für die Fläche RHE 1 nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt und ein Umweltbericht erarbeitet. Zu Beginn der Strategischen Umweltprüfung fand ein Scoping gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG zur Festlegung des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung statt. Die im Rahmen dieses Scopingverfahrens vorgebrachten umweltrelevanten Anmerkungen und Hinweise wurden bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Weitere Ausführungen zum Scoping können im Kapitel 1.2 des Umweltberichts (Anlage 2) eingesehen werden.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Dann wird eine Prognose zu den Umweltauswirkungen der Neufestlegungen im Rahmen eines Flächentausches gegeben.

Die Ermittlung der Bestandssituation, die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter und die Bewertung der Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht und dem angehängten Prüfbogen (Anlage 2) erfasst.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass es auf Ebene der Regionalplanung zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommen wird.

Es ist erkennbar, dass landesplanerische Ziele zum Freiraumschutz von dieser Regionalplanänderung nicht berührt werden, so dass unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichtes keine Veränderung an der ursprünglichen Planungskonzeption erforderlich ist.

3.3 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Nachdem der Regionalrat Münster in seiner Sitzung am 16.12.2019 die Erarbeitung der 31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede auf Grundlage der Sitzungsvorlage 85/2019 beschlossen hat, wurden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen entsprechend der rechtlichen Vorgaben unterrichtet und beteiligt. In drei Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wurden Bedenken gegen die Umsetzung des Änderungsbereiches RHE 1 vorgebracht. Die Stellungnahmen mit dem entsprechenden Meinungsausgleichsvorschlag sind in der Synopse (Anlage 4) aufgeführt.

Ein privater Einwender (Einwender 1, s. Anlage 4, Seite 23 ff.), der angrenzend an den Änderungsbereich RHE 1 wohnt, trägt vor, die 31. Änderung des Regionalplans Münsterland verstoße in mehrfacher Hinsicht gegen höherrangiges Planungsrecht (ROG, LEP NRW). Insbesondere äußert er Bedenken zu den Themenbereichen Gleichwertigkeit der Tauschflächen, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Vorrang der Innenentwicklung, Freiraum- und Landschaftsschutz und Boden- und Gewässerschutz. Darüber hinaus sei die Planung nicht erforderlich. Weiter würden Belange des Umweltschutzes verletzt und die Planung sei zu seinen Lasten abwägungsfehlerhaft. Die vorgebrachten Bedenken wurden intensiv geprüft und abgewogen. Im Ergebnis sind sie jedoch aus Sicht der Raumordnung nicht tragend.

Ein weiterer privater Einwender (Einwender 2, s. Anlage 4, Seite 41 ff.) der in unmittelbarer Nähe zum Änderungsbereich RHE 1 ein Altenpflegeheim sowie eine Einrichtung der Wiedereingliederungshilfe betreibt, hat Bedenken wegen einem zu erwartenden erhöhten Verkehrsaufkommen. Fragen zum Lärmschutz, Immissionsschutz, der Lichtbeeinträchtigung in den Abend- und Nachtstunden sowie die Anbindung der Tenkingallee an die Bochholter Straße seien für ihn nicht geklärt.

Nicht alle hier vorgetragenen Fragen z.B. zum Verkehrsaufkommen, zum Lärmschutz und zur Lichtbeeinträchtigung können zu dem derzeitigen frühen Planungsstand detailliert und konkret beantwortet werden. Das raumordnerische Verfahren erfolgt bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt der Planung. Detailplanungen, wie z.B. die genaue verkehrliche Anbindung des geplanten Gewerbegebietes, liegen noch nicht vor.

Es ist jedoch zu erwarten, dass im Zusammenhang mit der Realisierung eines Gewerbegebietes zusätzliche Verkehrsbewegungen auf der Bochholter Straße abgewickelt werden müssen. Diese Verkehrsstärke wird voraussichtlich nicht das Maß der Verkehre überschreiten, die noch vor dem Neubau der B 67n auf der Bochholter Straße als damaliger Bundesstraße 67 festzustellen war.

Aus den Verkehrsstärkenkarten des Landesbetriebes Straßenbau NRW geht hervor, dass im Jahr 2005, also vor der Eröffnung der B 67n, auf der Bochholter Straße - in einem Abschnitt, der im Bereich des nun geplanten GIB liegt - 19.496 DTV (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke im Jahresmittel) gezählt wurden. Im Jahr 2015, also nach Inbetriebnahme der B 67n, sind dort nur noch 15.847 DTV gezählt worden. Es kann also von einer deutlichen Verkehrsreduzierung auf der Bochholter Straße als Folge des Neubaus der B 67n gesprochen werden.

Bedingt durch diese Verkehrsreduzierung ist davon auszugehen, dass eine erwartbare Verkehrszunahme, die mit dem neuen Gewerbegebiet einhergeht, zu einer Gesamtverkehrslärmbelastung führen wird, die unterhalb der Belastung vor dem Jahr 2005 liegen wird.

Auch ist zu erwarten, dass ein nicht unerheblicher Anteil des Verkehrs, der durch das neue Gewerbegebiet verursacht wird (als Quell- oder Zielverkehr) über die Wegeachse Robert-Bosch-Straße / Münsterstraße / Ostring (Zubringer B 67) auf Bocholter Stadtgebiet abgewickelt wird und somit nicht die Altenpflegeeinrichtung "Haus Tenking" passieren wird.

Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung werden Aussagen zu möglichen Auswirkungen des zu erwartenden Gewerbelärms oder anderer gewerblicher Emissionen auf umliegende Wohnnutzungen getroffen. Sofern sich im Rahmen dieser immissionsschutzfachlichen Prüfung herausstellt, dass Immissionskonflikte zu erwarten sind, werden durch entsprechende Bebauungsplanfestsetzungen Vorkehrungen zur Konfliktvermeidung getroffen; dies kann beispielsweise durch eine Zonierung des geplanten Gewerbegebietes gem. Abstandserlass NRW geschehen, mit dem Ziel, bestimmte Betriebs- und Anlagenarten auszuschließen. Im Ergebnis wird den Bedenken nicht gefolgt.

Der NABU Kreisverband Borken (Einwender 3, s. Anlage 4, Seite 43 ff.) äußert Bedenken wegen der Zunahme der versiegelten Flächen und einer zunehmenden starken Aufheizung der versiegelten Flächen im Sommer. Die Folgen für das Stadtklima seien in den drei vergangenen Extremsommern an Dutzenden von Tagen spürbar gewesen und hätten zu erheblichen gesundheitlichen Risiken, einem deutlichen Absinken des Grundwasserspiegels und zu einer steigenden Anfälligkeit für Hochwässer und anderer Extremereignisse geführt.

Die Bedenken gegen eine zusätzliche Versiegelung greifen aus Sicht der Raumordnung nicht, da die Neufestlegung des GIB im Rahmen eines Flächentausches stattfindet. Der Forderung

mit dem Regionalplanänderungsverfahren erst fortzufahren, wenn detaillierte Konzepte zur Ausgestaltung des Industriegebietes, z.B. klimaangepasste Gestaltung vorliegen wird nicht gefolgt. Diese Konzepte sind auf der nachfolgenden kommunalen Planungsebene zu erarbeiten.

Die Bezirksregierung Münster folgt den Bedenken, die aus der Öffentlichkeit vorgetragen wurden nicht.

Von den 45 öffentlichen Stellen die gem. § 9 Abs. 2 ROG am Verfahren beteiligt wurden, haben insgesamt 18 Beteiligte eine Stellungnahme abgegeben. Bedenken wurden zunächst von 2 Beteiligten (Geologische Dienst NRW und LANUV NRW) vorgetragen. Aufgrund der erhobenen Bedenken zum Themenkomplex Gefährdung der Trinkwassergewinnung, hat die Stadt Rhede ein Gutachten (s. Anlage 3) zur Untersuchung von Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes auf das dortige Trinkwasserschutzgebiet und die Trinkwasserförderung erstellt.

Nach Prüfung des Gutachtens haben der Geologische Dienst NRW und das LANUV ihre Bedenken zum Trinkwasserschutz zurückgezogen.

6 Beteiligte haben Hinweise und Anregungen, die im Wesentlichen für die nachfolgende kommunale Bauleitplanung relevant sind, geäußert. Alle Stellungnahmen mit den entsprechenden Meinungsausgleichsvorschlägen sind in der Synopse (Anlage 4) zusammengestellt.

Gemäß §19 Abs. 3 LPIG wurde zu einer Erörterung eingeladen. Es hat sich jedoch kein Verfahrensbeteiligter zu der Erörterung angemeldet. Die Bezirksregierung verzichtete daraufhin auf einen Erörterungstermin.

Beschlussvorschlag:

Dem Regionalrat wird vorgeschlagen, den Bedenken, die aus der Öffentlichkeit vorgetragen wurden, nicht zu folgen.

3.4. Alternativenbetrachtung und ggfls. Darlegung, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

Um auch zukünftig die anhaltende Nachfrage nach Gewerbegrundstücken, bei gleichzeitig fehlenden Reserveflächen, mit einem adäquaten Flächenangebot bedienen zu können, hat die Stadt Rhede die Änderung des Regionalplans Münsterland beantragt.

Die Stadt Rhede hat sich in den zurückliegenden Jahren bemüht, ihre gewerbliche Entwicklung im östlichen Stadtgebiet konzentrieren können. Eine städtebaulich und regionalplanerisch angestrebte Weiterentwicklung des Gewerbegebietes Klüünkamp entlang der Straße „Dännendiek“ bis an die östliche Stadtgrenze zu Borken scheitert jedoch an der mangelnden Grundstücksverfügbarkeit.

Bei der Suche nach Alternativflächen wurde das gesamte Stadtgebiet in den Blick genommen. Potenzielle Flächen wurden hinsichtlich verschiedener Kriterien wie Verkehrsanbindung, Umwelt-, Landschafts- und Hochwasserschutz, Möglichkeiten der Ver- und Entsorgung sowie Flächenverfügbarkeit geprüft. Im Ergebnis stellte die Fläche RHE 1 an der westlichen Stadtgrenze planerisch die einzig sinnvolle Lösung dar.

Mit der geplanten Entwicklung eines Gewerbegebietes im Westen will die Stadt Rhede den bestehenden gewerblichen Ansatz auf dem Bocholter Stadtgebiet aufgreifen und in Abstimmung mit der Nachbarstadt mögliche Synergien (z.B. Erschließung, verkehrliche Anbindung) nutzen. Standortalternativen für eine gewerbliche Nutzung außerhalb des Bereiches zum Grundwasser- und Gewässerschutz stehen im westlichen Stadtgebiet nicht zur Verfügung.

Da weder eine Innenentwicklung oder eine Nutzung von Brachflächen noch eine bereits im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegte Fläche für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung steht, ist die Inanspruchnahme von Bereichen, die bislang landwirtschaftlich genutzt werden unumgänglich.

Insbesondere die Inanspruchnahme der schutzwürdigen Plaggeneschböden lässt sich auf Grund ihrer starken Verbreitung nur schwer vermeiden. Die Bodenart „Plaggenesch“ kommt, durch die historisch großflächig angewandte Plaggenwirtschaft, weiträumig im gesamten Planungsgebiet vor. Auf Grund des verbreiteten Vorkommens der Bodenart bleiben jedoch im Umkreis des Änderungsbereiches RHE 1 weiterhin große Flächen von Böden mit gleichartiger Schutzfunktion vorhanden. Alternativen Flächen für die gewerbliche Entwicklung mit geringeren Umweltauswirkungen stehen nicht zur Verfügung.

Die Nullvariante (keine Veränderung der Planung) kommt aufgrund der hohen Nachfrage nach freien Gewerbegrundstücken für die Stadt Rhede nicht in Betracht.

3.5 Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von den für die Raumordnung zuständigen Stellen zu überwachen. Nach § 4 Abs. 4 LPIG NRW ist die Aufgabe der Überwachung den Regionalplanungsbehörden im jeweiligen Planungsgebiet übertragen worden.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung eine rahmensetzende Planung. Von ihr geht keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens aus. Vielmehr sind

die durch die Regionalplanung getroffenen Festlegungen je nach Bindungswirkung in nachfolgend durchzuführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Da das Monitoring erst nach Umsetzung der Planinhalte einsetzt, fehlt der Regionalplanungsbehörde i.d.R. grundsätzlich die Zuständigkeit für die Erarbeitung konkreter Überwachungsmaßnahmen. Vielmehr hat die Belegengemeinde nach § 4 c BauGB die Verantwortung und auch die Instrumente für die Durchführung der Überwachung auf Ebene der Bauleitplanung. Insofern beschränkt sich das Monitoring auf der regionalplanerischen Ebene darauf zu überwachen, wie die Festlegungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren umgesetzt bzw. eingehalten werden.

Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung im Zuge der Bauleitplanung sowie insbesondere im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung (Anpassung der Bauleitplanung) nach § 34 Abs. 1 und 5 LPlG NRW gewährleistet. Insbesondere die Vorgaben möglicher Bodenschutzmaßnahmen und die bodenkundliche Baubegleitung sind im Rahmen der nachfolgenden Verfahren von der Gemeinde umzusetzen.

4. Konformität der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) und des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH vom 01.09.2021)

Bei der geplanten Neufestlegung eines GIB (Flächentausch im Sinne des Ziel 6.1-1 Satz 3 LEP NRW) im Regionalplan Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede sind die im Landesentwicklungsplan NRW enthaltenden Ziele der Raumordnung zu beachten, sowie die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

In der nachfolgenden Aufstellung sind die durch die Planung betroffenen Ziele und Grundsätze des gültigen LEP NRW und des BRPH dargestellt.

Landesentwicklungsplan NRW

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit Bewertung zur Vereinbarkeit
LEP 2. Räumliche Struktur des Landes	
2-1 Ziel Zentralörtliche Gliederung <i>Die räumliche Entwicklung im Landesgebiet ist auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.</i>	Innerhalb des bestehenden, funktional gegliederten Systems Zentraler Orte ist die Stadt Rhede als Grundzentrum festgelegt. Die Neufestlegung des geplanten GIB der Stadt Rhede erfolgt unmittelbar an der Stadtgrenze, direkt angrenzend an das Bocholter Gewerbegebiet „Robert-Bosch-Straße“. Eine Vereinbarkeit mit dem LEP Ziel 2-1 ist gegeben.
LEP Ziel: 2-3, Satz 2 Siedlungsraum und Freiraum (inhaltlich vgl. m. dem Ziel 14.2 des Regionalplans Münsterland) <i>"(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. (...)"</i>	Mit der 31. Änderung des Regionalplans Münsterland soll ein neuer Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) im Rahmen eines Flächentausches in der Stadt Rhede festgesetzt werden. Hierdurch werden die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Vereinbarkeit einer Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung geschaffen.

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit Bewertung zur Vereinbarkeit
LEP 6. Siedlungsraum	
<p>LEP Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</p> <p><i>"Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten. Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind."</i></p> <p>Erläuterung zu Ziel 6.1-1 LEP hinsichtlich der Gleichwertigkeit der Tauschflächen:</p> <p><i>...Die Gleichwertigkeit bezieht sich dabei sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO. Dabei wird auch die besondere Schutzwürdigkeit bestimmter Böden berücksichtigt....</i></p>	<p>Dem LEP Ziel der bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung wird entsprochen, weil bei der 31. Änderung des Regionalplans ein neuer GIB im Rahmen eines Flächentausches (gem. Ziel 6.1-1, Satz 3 LEP) in der Stadt Rhede festgesetzt werden soll.</p> <p>Die im FNP verfügbaren Flächenreserven an gewerblichen Bauflächen überschreiten nicht den errechneten zukünftigen Bedarf.</p> <p>Ergänzend dazu wird über das Ziel 3.2 des Regionalplans Münsterland gewährleistet, dass die Stadt Rhede die Siedlungsbereiche nur insoweit in Anspruch nehmen darf, wie dies dem nachweisbaren Bedarf und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommune entspricht.</p> <p>Hinsichtlich der geforderten qualitativen Gleichwertigkeit der Tauschfläche ist festzustellen, dass diese im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP erfolgt. Dabei wird ein bislang als Freiraum festgelegter Bereich, zukünftig als GIB genutzt und ein bisher raumordnerisch für GIB-Zwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt</p> <p>Dem Ziel der bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung wird entsprochen.</p> <p>Differenziertere Betrachtungen entsprechen nicht der landesplanerischen Planungsebene.</p> <p>Der Änderungsbereich RHE 1 liegt in einem Bereich für den Grund- und Gewässerschutz im Trinkwasserschutzgebiet „Rhede“ in der Zone III. Der Änderungsbereich RHE 2 liegt nicht in einem Bereich für den Grund- und Gewässerschutz und nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. In dieser Gebietskategorie wird die Gleichwertigkeit nicht erfüllt.</p> <p>Im Rahmen eines umfangreichen hydrogeologischen Gutachtens (s. Anlage 3), wurde nachgewiesen, dass die Auswirkungen einer zukünftigen gewerblichen Nutzung am Standort RHE 1 auf das Trinkwasserschutzgebiet und die Trinkwassergewinnung nur sehr gering sein werden und damit als vernachlässigbar bewertet werden können.</p> <p>Auch zukünftig werden die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung einzuhalten sein und damit im Änderungsbereich RHE 1</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit Bewertung zur Vereinbarkeit
	<p>keine Gewerbebetriebe zugelassen werden können, die mit gewässergefährdenden Stoffen umgehen. Aus landesplanerischer Sicht ist eine Gleichwertigkeit der Änderungsbereiche RHE 1 und RHE 2 gegeben.</p> <p>Durch die Regionalplanänderung wird die Grundlage für eine spätere Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden mit hoher Funktionserfüllung (Plaggenesch) im Änderungsbereich RHE 1 geschaffen. Durch die Rücknahme von GIB im Bereich RHE 2 und die dort ausbleibende, etwas kleinräumigere Inanspruchnahme von Plaggenesch und somit ggf. Versiegelung der Fläche werden die negativen Auswirkungen reduziert. Aus Sicht der Raumordnung ist hier eine Gleichwertigkeit gegeben.</p>
<p>6.1-3 Grundsatz Leitbild "dezentrale Konzentration" <i>Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.</i></p>	<p>Die 31. Änderung des Regionalplans findet an der westlichen Stadtgrenze von Rhede, unmittelbar angrenzend an das Bocholter „Gewerbegebiet Robert-Bosch-Straße“ statt. Der Änderungsbereich RHE 1 ist verknüpft mit dem Siedlungsgefüge der Stadt Bocholt. Dadurch wird eine Entwicklung von kompakten Siedlungsbereichen gewährleistet.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-5 Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“ <i>"Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.</i> <i>Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen. Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden."</i></p>	<p>Die Umweltverträglichkeit der geplanten GIB-Verlagerung wurde durch die Umweltprüfung nachgewiesen. Eine siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten wird durch den direkten Anschluss an ein bestehendes Gewerbegebiet erzielt. Es handelt sich hier im Verhältnis zur gesamten Gemeinde um eine angemessene Erweiterung.</p> <p>Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW genannten Kriterien zur kompakten Stadt, der geschlechtergerechten Zuordnung, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen, der Gliederung durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem, sowie der Gestaltung der Ortsränder ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung <i>"Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen."</i></p>	<p>Die Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung obliegt, wie in den Erläuterungen zum Grundsatz ausgeführt, der Planungshoheit der jeweiligen Gemeinde.</p> <p>Die Stadt Rhede wird darauf hingewiesen, dass sie in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-6 des LEP zu berücksichtigen hat. Bei der Aufstellung</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit Bewertung zur Vereinbarkeit
	von Bauleitplänen ist dieses der Regionalplanungsbehörde im Rahmen des Verfahrens gem. § 34 LPlIG nachzuweisen.
<p>LEP Grundsatz 6.1-7 Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung</p> <p><i>Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. ()</i></p> <p>und</p> <p>LEP Ziel 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung</p> <p><i>Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen.</i></p>	<p>Die Voraussetzungen für den Einsatz einer Kraft-Wärme-Kopplungs-Technologie sind nicht gegeben, da eine entsprechende Kraft-Wärme-Quelle und ein Fernwärmenetz nicht vorhanden sind.</p> <p>Die Möglichkeit zur Nutzung erneuerbarer Energien innerhalb des neuen Gewerbegebietes können über die Bauleitplanung begünstigt werden.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-9 Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten</p> <p><i>Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.</i></p>	<p>Von der Stadt Rhede sind die voraussichtlichen Infrastrukturkosten und -Folgekosten bei Planungsbeginn überschlägig ermittelt worden.</p>
<p>6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche</p> <p><i>Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche).</i></p>	<p>Die 31. Regionalplanänderung findet an der westlichen Stadtgrenze von Rhede, unmittelbar angrenzend an das Bocholter „Gewerbegebiet Robert-Bosch-Straße“ statt. Das Bocholter „Gewerbegebiet Robert-Bosch-Straße“ ist im Regionalplan als GIB festgesetzt und Bestandteil des zentralörtlichen bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiches der Stadt Bocholt.</p> <p>Durch die planungsrechtliche Bereitstellung zukünftiger Gewerbegebiete kann sichergestellt werden, dass gleichwertige Lebensverhältnisse erreicht und langfristig erhalten werden können.</p>
<p>LEP Ziel 6.3-1 Flächenangebot</p> <p><i>Für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ist in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.</i></p>	<p>Das Ziel wird dadurch beachtet, in dem für emittierende Betriebe ein geeignetes Flächenangebot geschaffen wird.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit Bewertung zur Vereinbarkeit
<p>LEP Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</p> <p><i>"Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen (...)"</i></p>	<p>Die 31. Regionalplanänderung erfolgt unmittelbar angrenzend an einen vorhandenen GIB. Damit wird dem LEP Ziel 6.3-3 entsprochen.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.3-5 Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</p> <p><i>"Auch neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die nicht isoliert im Freiraum liegen, sollen dort festgelegt werden, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist. (...)"</i></p>	<p>Die 31. Regionalplanänderung erfolgt unmittelbar angrenzend an einen vorhandenen GIB und ist an das überörtliche Straßenverkehrsnetz angeschlossen. Eine Anbindung an weitere Verkehrsträger ist in nicht vorhanden.</p>
<p>LEP 7. Freiraum</p>	
<p>LEP Grundsatz 7.1-1 Freiraumschutz</p> <p><i>"Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. (...)"</i></p>	<p>Die 31. Regionalplanänderung erfolgt im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW. Zusätzlicher Freiraum wird im Rahmen des Flächentausches nicht in Anspruch genommen.</p>
<p>LEP Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung</p> <p><i>"Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen." und</i></p> <p>LEP Grundsatz 7.2-5 Landschaftsschutz und Landschaftspflege</p> <p><i>Auch außerhalb von Gebieten für den Schutz der Natur soll Freiraum, der sich durch eine hohe Dichte an natürlichen oder kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen, an für gefährdete Arten und Lebensräume bedeutsamen Landschaftsstrukturen oder durch besondere Eigenart und Schönheit auszeichnet, vor</i></p>	<p>Zusätzlicher Freiraum wird auf der Ebene des Regionalplans nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Der geplante Bereich RHE 1 ist derzeit von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken beabsichtigt der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung nicht zu widersprechen. Somit würden widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans „Rhede-Süd“ außer Kraft treten.</p> <p>Im Bereich RHE 2 (Tauschfläche) soll zukünftig der allg. Freiraum und Agrarbereich überlagernd mit einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung festgelegt werden.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit Bewertung zur Vereinbarkeit
<p><i>Inanspruchnahmen bewahrt werden, durch die seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder besondere Wertigkeit erheblich beeinträchtigt werden kann.</i></p>	
<p>LEP Grundsatz 7.1-4 Bodenschutz <i>"Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen. Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden. Bei der Festlegung von neuen Siedlungsgebieten in erosionsgefährdeten Gebieten soll ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen werden."</i></p>	<p>Durch die Regionalplanänderung wird die Grundlage für eine spätere Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden mit hoher Funktionserfüllung (Plaggenesch) im Änderungsbereich RHE 1 geschaffen. Durch die Rücknahme von GIB im Bereich RHE 2 und die dort ausbleibende, etwas kleinräumigere Inanspruchnahme von Plaggenesch und somit ggf. Versiegelung der Fläche werden die negativen Auswirkungen reduziert</p> <p>Grundsätzlich wird es zu bodenfunktionsbezogene Kompensationen in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren kommen müssen.</p>
<p>LEP Grundsatz 7.4-1 Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer <i>Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Gewässer mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.</i></p> <p>LEP Ziel 7.4-3 Sicherung von Trinkwasservorkommen <i>Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz festzulegen und für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern</i></p>	<p>Der Änderungsbereich RHE 1 befindet sich innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes „Rhede“ (Schutzzone III). Durch die geplante Festsetzung des Änderungsbereichs RHE 1 als GIB wird die Voraussetzung für eine spätere Inanspruchnahme dieser Flächen geschaffen.</p> <p>Zur Klärung der wasserwirtschaftlichen Belange erfolgte eine frühzeitige Vorabstimmung der Stadt Rhede mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken. Hiernach können die wasserwirtschaftlichen Belange auf den nachfolgenden Planungsebenen abschließend geregelt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Flächenversiegelung nicht zur Verminderung der Grundwasserneubildungsmenge führt.</p> <p>Da die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung weiterhin einzuhalten sind und somit insbesondere bei der Auswahl der zukünftigen Gewerbebetriebe keine zugelassen werden, die mit gewässergefährdenden Stoffen umgehen, ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Trinkwasserschutzgebietes auszugehen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann der Forderung des Grundsatzes 7.4-1 und Ziel 7.4-3 Rechnung getragen werden</p>
<p>LEP Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2 Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft <i>"Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und</i></p>	<p>Da die 31. Änderung des Regionalplans im Wege des „Flächentausches“ erfolgt, wird zusätzlicher Freiraum / landwirtschaftliche Nutzfläche nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Hinweise darauf, dass agrarstrukturelle Belange besonderer Weise berührt sind, sind nicht bekannt.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit Bewertung zur Vereinbarkeit
<p>für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden."</p> <p>Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte "Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.</p>	
<p>LEP-Grundsatz 8.2-1 Transportleitungen Die überregionalen und regionalen Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte sollen gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden....</p>	<p>Der Änderungsbereich RHE 2, der zukünftig im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich überlagernd mit einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung festgesetzt werden soll, liegt in einer Trassenvariante (Trassenkorridorsegment D 080a) für die geplante „Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath (Vorhaben 1, „A-Nord“)"</p> <p>Weitere überregionale und regionale Transportleitungen sind von der 31. Änderung des Regionalplans Münsterland nicht betroffen.</p>
<p>LEP Grundsatz 9.1-1 Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen Bei allen räumlichen Planungen soll berücksichtigt werden, dass Vorkommen energeti-</p>	<p>Nach Mitteilung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie, sind unter den Änderungsbereichen RHE 1 und RHE 2 Vorkommen von Steinkohle, Steinsalz und Raseneisenerz bekannt.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit Bewertung zur Vereinbarkeit
<i>scher und nichtenergetischer Rohstoffe (Bodenschätze) standortgebunden, begrenzt und nicht regenerierbar sind. ...</i>	Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen sei in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH v.01.09.2021)

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit Bewertung zur Vereinbarkeit
<p>I.1.1 (Z) BRPH Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.</p>	<p>Der Hochwassergefahrenbereich ist Deckungsgleich mit dem vorhandenen vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Die Stadt Rhede hat der zuständigen Unteren Wasserbehörde bereits mitgeteilt (Gesprächsprotokoll 15.10.2019), dass eine Bebauung in dem betroffenen Bereich nicht vorgesehen sei. Daher ist das Ziel nicht betroffen.</p>
<p>I.2.1 (Z) BRPH Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen.</p>	<p>Der Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Münsterland (LANUV, 2021) projiziert in einem realistischen Szenario (2°C Ziel) eine Zunahme von Tagen mit Starkniederschlägen bis Ende des Jahrhunderts für >10mm/Tag von durchschnittlich 21 Tagen/Jahr auf bis zu 23 Tage/Jahr. Bei Tagen mit > 20mm/Tag zeigt die Projektion eine Zunahme von aktuell 4 Tagen auf bis zu 5 Tage/Jahr.</p> <p>Das Fachinformationssystem „Klimaanpassung“ (LANUV NRW) prognostiziert für den Planungsbereich, dass der Gesamtabfluss im Jahresmittel zunächst geringfügig zunimmt, bevor er bis zum Ende dieses Jahrhunderts in diesem Bereich wieder abnimmt (- 40 mm/Jahr).</p> <p>Besondere Gefahren durch oberirdische Gewässer oder Starkregen in Abhängigkeit des Klimawandels sind dementsprechend nicht zu erwarten.</p> <p>Dennoch muss auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung auf eine möglichst klimaangepasste Ausgestaltung, z.B. durch einen geringen Grad der Versiegelung, Dachbegrünung etc. hingewirkt werden. Dazu wird auf das DWA-Merkblatt M 553 (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) sowie das DWA-Merkblatt M 119 hingewiesen.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit Bewertung zur Vereinbarkeit
<p>II.1.1 (G) BRPH Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.</p>	<p>Grundsätzlich muss auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung auf eine möglichst klimaangepasste Ausgestaltung auch in Bezug auf Hochwassergefahrenminimierung, z.B. durch einen geringen Grad der Versiegelung, Dachbegrünung etc. hingewirkt werden. Dazu wird auf das DWA-Merkblatt M 553 sowie das DWA-Merkblatt M 119 hingewiesen.</p>
<p>II.1.2 (Z) BRPH In Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Gleichermaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Als erforderlich im Sinne von Satz 1 und 2 ist ein Raum nur dann anzusehen, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass dort eine bestimmte Verstärkungsmaßnahme oder Deichrückverlegung notwendig werden wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für den Fall, dass den Maßnahmen des Hochwasserschutzes keine unüberwindbaren Rechte entgegenstehen; Satz 2 gilt nicht, wenn eine Erweiterung bestehender Anlagen den Hochwasserschutz nur unerheblich beeinträchtigt und diese Beeinträchtigung im zeitlichen, räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen wird. § 77 WHG bleibt unberührt.</p>	<p>Es sind keine Hochwasserschutzanlagen im Umfeld des Änderungsbereiches vorhanden. Das Ziel ist nicht betroffen.</p>
<p>II.1.3 (Z) BRPH Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwasserminierend wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt: 1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen. 2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben</p>	<p>Laut „Karte der Schutzwürdigen Böden“ (BK50) als Teil des „Bodenschutz-Fachbeitrags für die räumliche Planung“ des Geologischen Dienstes NRW befinden sich in dem Planungsgebiet keine Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen. Das Ziel ist nicht betroffen.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit Bewertung zur Vereinbarkeit
<p>von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.</p>	
<p>II.1.4 (G) BRPH Die in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden. Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, sollen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden; dies gilt insbesondere für Flächen, die an ausgebaute oder eingedeichte Gewässer angrenzen. Eine Flächenfreihaltung ist nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll. Auf Flächen nach Satz 1 und Satz 2 sollen den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen nur ausnahmsweise geplant oder zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Klimaschutzes oder eines anderen öffentlichen Interesses dies notwendig machen und ein zeit- und ortsnahe Ausgleich des Retentionsraumverlusts vorgesehen ist. Satz 4 gilt nicht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes. § 77 WHG bleibt unberührt.</p>	<p>Es liegen keine Planungen für die Fläche vor. Das Ziel ist nicht betroffen.</p>
<p>II.1.5 (G) Werden im Zuge des Ausbaus von Gewässern sowie des Ausbaus, des Neubaus oder der Beseitigung von Bundeswasserstraßen raumbedeutsame Renaturierungsmaßnahmen geplant, die zur Senkung des Hochwasserrisikos führen können, sollen diese Renaturierungsmaßnahmen bei Bedarf auf geeignete Weise räumlich gesichert werden.</p>	<p>Eine räumliche Sicherung von Renaturierungsmaßnahmen im Regionalplan Münsterland konnte auf Grund der erst kürzlich erfolgten Rechtswirksamkeit des Bundesraumordnungsplans Hochwasser nicht erfolgen. Für das Planungsgebiet liegen jedoch keine Planungen seitens der zuständigen Wasserbehörden vor. Das Ziel ist nicht betroffen.</p>
<p>II.2.2 (G) BRPH In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG sollen Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht erweitert oder neu geplant, ausgewiesen oder errichtet werden. Die Minimierung von Hochwasserrisiken soll auch insoweit berücksichtigt werden, als Folgendes geprüft wird:</p>	<p>Die Stadt Rhede hat der zuständigen Unteren Wasserbehörde bereits mitgeteilt (Gesprächsprotokoll 15.10.2019), dass eine Bebauung in dem Bereich des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes nicht vorgesehen sei. Dieses werde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen und ggf. als Weidefläche genutzt. Der Grundsatz ist nicht betroffen.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit Bewertung zur Vereinbarkeit
<p>1. Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen sowie von in landesweiten und regionalen Raumordnungsplänen für die Bebauung festgelegten Gebieten, wenn für sie noch kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 Absatz 4 oder § 35 Absatz 6 BauGB aufgestellt wurde.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn in der jeweiligen Gemeinde keine ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen bestehen oder die Rücknahme eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung für die Gemeinde darstellen würde. In diesem Fall soll bei baulichen Anlagen eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist.</p> <p>2. Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen bzw. Siedlungsstrukturen in einem mittelfristigen Zeitraum, soweit es die räumliche Situation in den betroffenen Gemeinden und das Denkmalschutzrecht zulassen und soweit dies langfristig unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten kosteneffizienter als ein Flächen- oder Objektschutz ist.</p>	
<p>II.2.3 (Z) BRPH In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG dürfen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie können nach § 78 Absatz 5, 6 oder 7 oder § 78a Absatz 2 WHG zugelassen werden:</p> <p>1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung,</p> <p>2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind,</p> <p>3. Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen.</p> <p>Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie der §§ 78, 78a WHG auf die Zulassung von</p>	<p>Die Stadt Rhede hat der zuständigen Unteren Wasserbehörde bereits mitgeteilt (Gesprächsprotokoll 15.10.2019), dass eine Bebauung in dem Bereich des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes nicht vorgesehen sei. Dieses werde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen und ggf. als Weidefläche genutzt.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit Bewertung zur Vereinbarkeit
Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.	
<p>II.3 (G) BRPH In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG sollen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 78b Absatz 1 Satz 2 WHG:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung, 2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind, 3. bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern. <p>Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie von § 78b WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt</p>	<p>Das Hochwasserrisikogebiet ist im südwestlichen Bereich des Planbereichs deckungsgleich mit dem vorläufig gesicherten Überschwemmungsbereich. Die Stadt Rhede hat der zuständigen Unteren Wasserbehörde bereits mitgeteilt (Gesprächsprotokoll 15.10.2019), dass eine Bebauung in dem Bereich des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes nicht vorgesehen sei. Dieses werde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen und ggf. als Weidefläche genutzt.</p> <p>Der Grundsatz ist nicht betroffen.</p>

5. Weiteres Verfahren

Dem Regionalrat des Regierungsbezirks Münster wird empfohlen, der 31. Änderung des Regionalplanes Münsterland zuzustimmen.

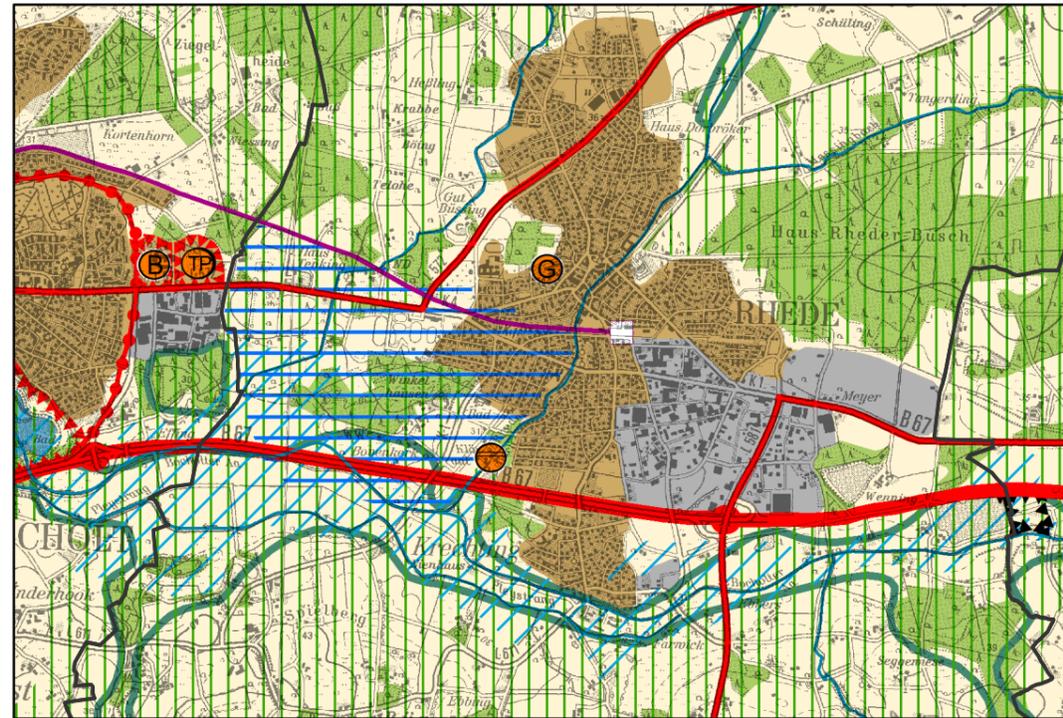
Nach Fassung eines Feststellungsbeschlusses wird die Änderung der Landesplanungsbehörde gem. § 19 Abs. 4 LPIG vorgelegt.

Diese Regionalplanänderung ist gem. § 19 Abs. 6 LPIG der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

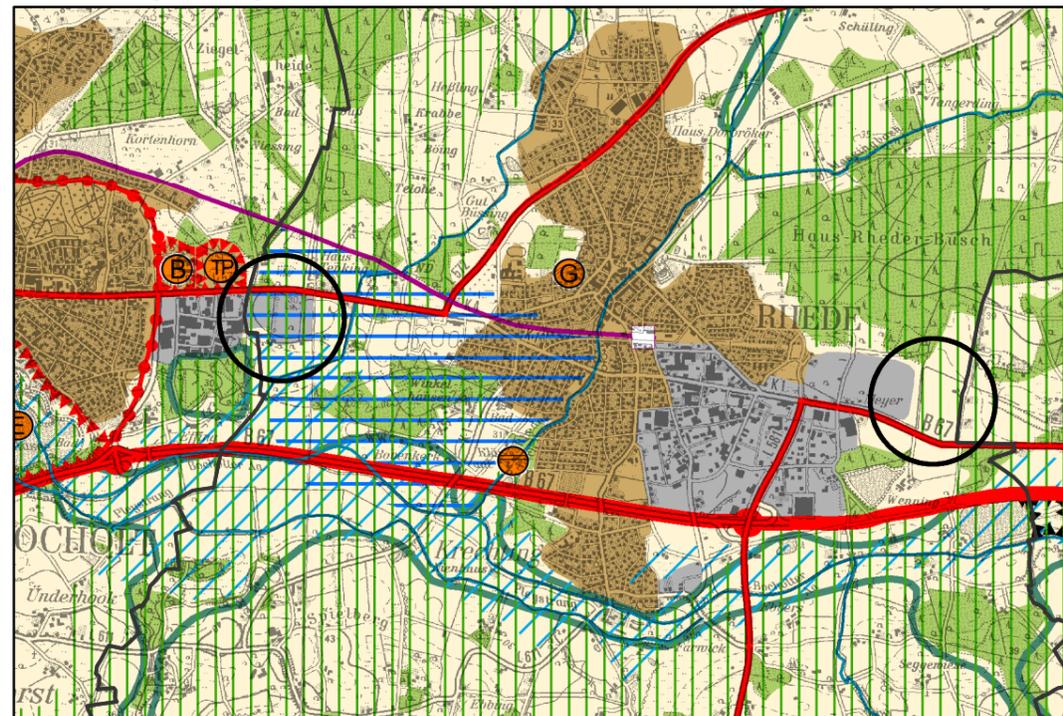
Die Bekanntmachung der Regionalplanänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV.NRW) erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat.

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Rhede

Stand:
Feststellungsbeschluss gem. § 19 Abs. 4 LPIG
 Regionalplan Münsterland



31. Änderung des Regionalplans Münsterland



1. Siedlungsraum

- a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 - ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 - bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
 - bc) Einrichtungen des Bildungswesens
 - bd) Militärische Nutzungen
 - be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
 - bf) Technologiepark
- c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
- d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
- e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 - ea) Über Tage Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 - eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 - ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 - ed) Standorte der Daustoffindustrie
 - ee) Abfallbehandlungsanlagen
 - ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
 - eg) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

- a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- b) Waldbereiche
- c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
 - da) Schutz der Natur
 - db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 - dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 - de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 - ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
 - ea-1) Abfalldeponien
 - ea-2) Halden
 - eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 - ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
 - ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 - ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 - ec-3) Militärische Nutzungen
 - ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung
 - f) Windenergiebereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen
 - aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
 - aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
 - ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
 - ac)
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
 - ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
 - ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
 - bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
 - bc)
- c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
 - ca) Fließgewässer
 - ca)
- d) Flugplätze
 - da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
 - da)
- e) Grenzen der Lärmschutzbereiche
 - e)

Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2)- übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein

Änderungsbereich

Bezirksregierung Münster

Umweltbericht

gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nach § 48 UVPG wird eine strategische Umweltprüfung für einen Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (Umweltprüfung gem. § 8 ROG) durchgeführt.

31. Änderung des Regionalplans Münsterland

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB), der überlagert wird von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Rhede

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Rechtsgrundlagen.....	4
1.2	Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren	4
1.3	Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung.....	5
1.4	Relevante Ziele des Umweltschutzes	7
2	Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)	11
2.1	RHE1 – Neufestlegung.....	11
2.1.1	Mensch und menschliche Gesundheit	11
2.1.2	biologische Vielfalt.....	11
2.1.3	Landschaft.....	11
2.1.4	kulturelles Erbe	11
2.1.5	Wasser	11
2.1.6	Boden	11
2.1.7	Klima.....	11
2.1.8	Sachgüter	11
2.1.9	Fläche.....	11
2.1.10	Wechselwirkung zwischen Faktoren	11
2.2	RHE2 – Rücknahme	11
2.3	Auswirkung auf die Änderungsbereiche bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante).....	12
3	Beschreibung und Bewertung der potentiellen erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Regionalplanänderung einschließlich möglicher Wechselwirkungen der Schutzgüter.....	12
3.1	Entwicklung des Umweltzustandes beim Änderungsbereich	12
3.1.1	Untersuchungsraum.....	12
3.1.2	Mensch, menschliche Gesundheit - Erholung.....	12
3.1.3	biologische Vielfalt – planungsrelevante Arten.....	13
3.1.4	Wasser	13
3.1.5	Boden – schutzwürdige Böden	14
3.1.6	Fläche.....	14
3.1.7	Wechselwirkung der Schutzgüter.....	14
3.1.8	Mögliche Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen...	14

4	Alternativenprüfung / Nullvariante	15
5	Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	15
6	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	16
7	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	16
8	Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung).....	17
8.1	Fazit.....	19
9	Quellenangaben	19

1 Einleitung

1.1 Rechtsgrundlagen

Der Regionalplan als Teil des mehrstufigen Planungsprozesses legt, auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans, die raumordnerischen Ziele und Grundsätze auf regionaler Ebene für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen fest. Dadurch sollen die vielfältigen Ansprüche und Anforderungen an den Raum – unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen wie bspw. Gewerbe, Naturschutz, Erholungsstätten, Landwirtschaft, Verkehrsinfrastruktur, Wohnen etc. – aufeinander abgestimmt werden.

Durch die geplante 31. Änderung des Regionalplans Münsterland soll im Wesentlichen ein Bereich für Gewerbe und Industrie (GIB) erweitert werden. Dafür wird Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), ein Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE), sowie ein Bereich für den Gewässer- und Grundwasserschutz (BGG) überplant.

Eine strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht ist bei Plänen und Programmen, die nach Anlage 5 Nr. 1 UVPG (vgl. §§ 33-35) aufgeführt sind, durchzuführen.

Nach § 48 UVPG wird die Strategische Umweltprüfung für den Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes durchgeführt. Die rechtlichen Vorgaben für den Ablauf der Umweltprüfung sowie die Inhalte des Umweltberichts sind in § 8 sowie Anlage 1 ROG geregelt. Nach den Regelungen des Baugesetzbuches ist nachfolgend die kommunale Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Neben den raumordnerischen Vorgaben (LEP, ROG usw.) sind Fachplanungen wie z. B. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder der Bundesverkehrswegeplan sowie das Wasserrecht (WRRL u. a.) zu beachten.

1.2 Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren

Die Umweltprüfung ist integrativer Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung und Änderung von Regionalplänen und beinhaltet die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans einschließlich der planerischen Alternativen. Bei Planänderungen umfasst der Prüfgegenstand ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Inhalte des Plans.

Prüfgegenstand der Umweltprüfung für die Regionalplanänderung ist die zeichnerische Festlegung zur Erweiterung von GIB auf dem Gebiet der Stadt Rhede. Die o.g. Änderung der bisherigen zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben des ROG, des LEP NRW und des Regionalplans Münsterland. Eine Abweichung bzw. Änderung der textlichen Ziele und Grundsätze ist nicht Gegenstand der 31. Änderung des Regionalplans und werden daher auch in diesem Umweltbericht nicht einer erneuten Umweltprüfung unterzogen. Es ist zu prüfen, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können. Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden orientieren sich an der Maßstäblichkeit der regio-

nalplanerischen Festlegungen. Dabei wird ggf. auf vorliegende Prognosen aus dem Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland zurückgegriffen. Detailfragen werden ausschließlich auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung und Genehmigungsplanung erörtert.

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für dieses Regionalplanänderungsverfahren maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes, die gem. Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 40 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Umweltbericht darzustellen sind.

Den Zielen des Umweltschutzes, die im Zusammenhang mit diesem Änderungsverfahren für die Erweiterung eines Siedlungsraumes von sachlicher Relevanz sind, werden geeignete Kriterien zugeordnet, um eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung sowie der Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Verfahrens vornehmen zu können (vgl. Umweltprüfung Regionalplan Münsterland, S. 6 ff).

Im Rahmen der Behördenbeteiligung im Zeitraum vom 06.01.2020 bis zum 10.02.2020 zur Festlegung des Untersuchungsrahmens, zum Umfang und zum Detaillierungsgrad des Umweltberichts haben von den 44 Beteiligten 1 Beteiligter Bedenken und 5 Beteiligte wesentliche Anregungen und Hinweise vorgebracht. Die umweltrelevanten Bedenken, Hinweise und Informationen wurden bei der Umweltprüfung berücksichtigt (Scoping, § 8 Abs. 2 ROG). Die Bedenken bezogen sich auf den gewählten Radius des Untersuchungsraums von 300m durch das LANUV. Die Hinweise bezogen sich im Wesentlichen auf die Themenbereiche Erholung, biologische Vielfalt, Wasserschutzgebiet, Grundwasserschutz, Überschwemmungsgebiet und Hochwassergefahr, schutzwürdige Böden und sonstige Sachgüter in Bezug auf vorhandene Bergrechte.

Der Untersuchungsraum umfasst den zu ändernden Bereich und zusätzlich ein Umfeld im Abstand von rund 300 m um den Änderungsbereich.

1.3 Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung

Aufgrund des anhaltenden Bedarfs an Gewerbe- und Industriestandorten soll mit der vorliegenden Regionalplanänderung die planerischen Voraussetzungen für die Entwicklung eines weiteren Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs (GIB) geschaffen werden. Im Stadtgebiet kann für diese Entwicklung nicht im erforderlichen Umfang auf vorhandene GIB zurückgegriffen werden. Unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit besteht die Möglichkeit in direktem Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet „Robert-Bosch-Straße“ auf Bocholter Stadtgebiet den GIB im Westen von Rhede zu entwickeln. Daher hat die Stadt Rhede die Erweiterung des bestehenden GIB durch die Festlegung eines neuen GIB (RHE1) mit einer Gesamtgröße von etwa 14 ha im Regionalplan Münsterland beantragt (siehe Abbildung 1).

Im Gegenzug soll ein Teil eines bereits als GIB festgelegten Bereichs im Osten des Stadtgebiets von Rhede (RHE 2) im Rahmen eines Flächentausches in gleicher Flächengröße zurückgenommen und als AFAB mit der Überlagerung eines BSLE festgelegt werden. Die

Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund fehlender Umsetzungsmöglichkeiten konnte dort bislang eine gewerbliche Entwicklung nicht erfolgen.

Übersicht der Flächengröße

Tabelle 1 Größe des Änderungsbereichs mit Teilflächen

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe (ca.)
	Bestand	geplante Änderung	
RHE1	AFAB	GIB	14
RHE2	GIB	AFAB	14

Am 10. Oktober 2019 hat die Stadt Rhede einen Antrag zur Änderung des Regionalplans Münsterland gestellt, um die regionalplanerischen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebiets „Robert-Bosch-Straße“ zu schaffen. Der Rat der Stadt Rhede hat dazu am 10. Juli 2019 die Beantragung der 31. Regionalplanänderung beschlossen.

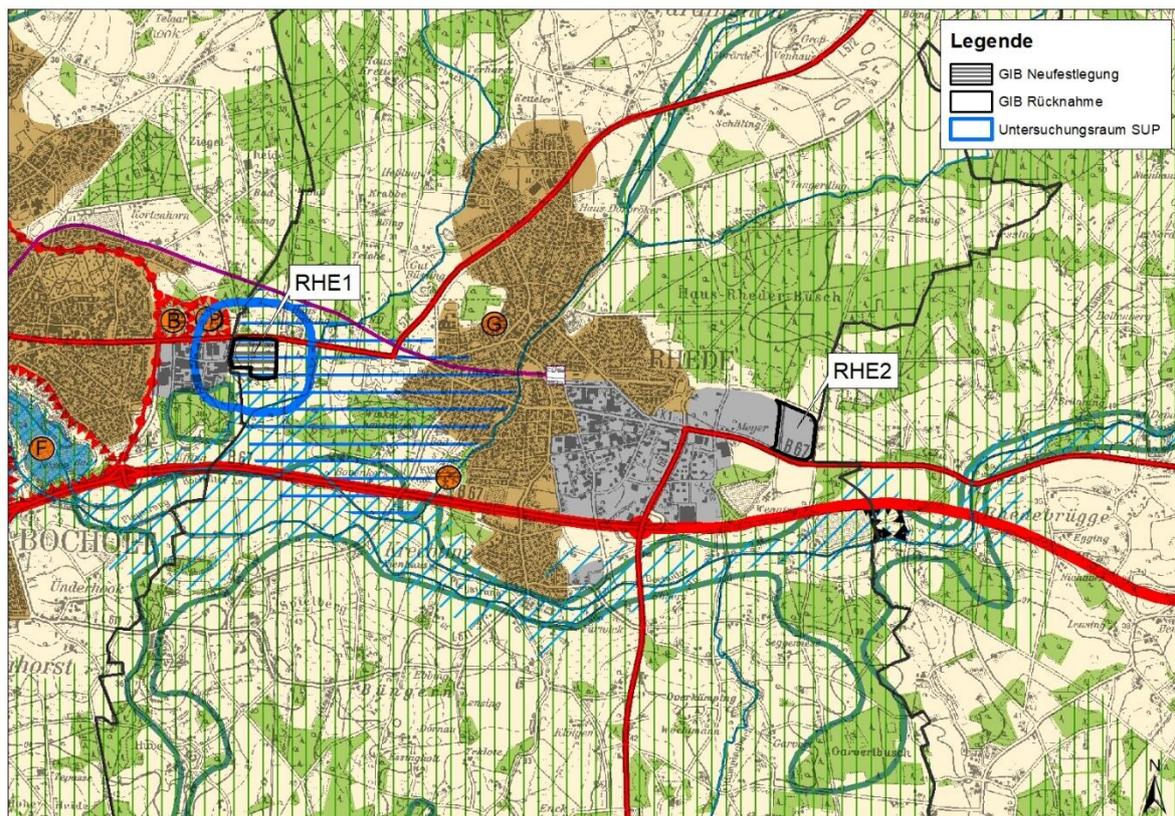


Abbildung 1 Ausschnitt aus dem Regionalplan Münsterland mit Übersicht der Teilflächen zur Neufestlegung sowie des Untersuchungsraumes (Maßstab 1:25.000)

Die Beschreibung der Änderungsbereiche erfolgt in Kapitel 2.

1.4 Relevante Ziele des Umweltschutzes

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind. Die Ziele werden schutzgutbezogen und querschnittsorientiert entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben aufgeführt. Ergänzend werden EU-rechtliche Umweltziele und Formulierungen der einzelnen Schutzgebietsverordnungen – bei Bedarf – berücksichtigt. Querschnittsorientierte Umweltziele werden neben den Fachgesetzen zusätzlich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) entnommen, z.B. § 2 (2) Nr. 6 ROG: Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. [...]

Einen Überblick bietet der Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Daraus werden die zu betrachtenden Ziele entsprechend sachlicher Relevanz für den Änderungsbereich abgeleitet.

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Mensch / menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 10 LNatSchG NRW) • Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) • Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigung (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Erholungsfunktionen • Auswirkungen durch Immissionen • Auswirkungen auf Kurorte bzw. Kurgemeinden

	1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft)	
biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) • Erhaltung des Waldes (§ 9 BWaldG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich festgesetzte Schutzgebiete • Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten • Auswirkungen auf geschützte Biotope • Auswirkungen auf die BSN • Auswirkungen auf Wald/Waldbereiche
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Landschaftsbestandteile) • Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaften • Auswirkungen auf das Landschaftsbild • Auswirkungen auf die Funktionen der BSLE
Kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Bodendenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Denkmäler / denkmalgeschützte Bereiche

Wasser

- Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG)
 - Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL)
 - Erreichen eines guten ökologischen Zustands/Potentials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL)
 - Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG, Bundesraumordnungsplan Hochwasser)
 - Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG)
- Auswirkungen auf die Zonen I bis III aller festgesetzten und geplanten Trinkwasser- u. Heilquellenschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete
 - Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete und Hochwassergefahrenbereiche
 - Auswirkungen auf alle Oberflächengewässer / Grundwasser
 - Auswirkungen auf Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen
 - Auswirkungen auf die Gewässer hinsichtlich der Ziele der EU-Wasserrahmen- und der Hochwassermanagementrichtlinie

Boden

- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG)
 - Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG)
 - Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind
- Auswirkungen auf schutzwürdige Böden
 - Auswirkungen auf die Bodenfunktionen sowie auf naturnahe Böden
 - Auswirkungen auf Böden mit hohem Ertragspotential bzw. bedeutender Regulations- und Pufferfunktion

	zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG)	
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Quantifizierte Vorgabe zur Verringerung der Flächenneuanspruchnahme (ROG) • Begrenzung der Bodenversiegelung (BauGB); sparsamer Umgang mit Grund und Boden (BauGB, LBodSchG NRW) • Vorrangige Innenentwicklung vor Freirauminanspruchnahme im Außenbereich (BNatSchG, BauGB) • Bewahrung großflächiger unzerschnittener Freiräume vor weiterer Zerschneidung (BNatSchG) • Wiedernutzbarmachung von Flächen (ROG, BauGB) • Nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2020) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkung auf Flächenneuanspruchnahme (Vermeidung) • Auswirkungen auf Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Revitalisierung von Brachflächen, Nutzung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) • Auswirkungen auf Flächennutzungsqualität (Zerschneidungsgrad)
Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsmaßnahmen
Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Nichtenergetische Rohstoffvorkommen • Leitungstrassen • Agrarstrukturelle Belange • Verliehene Bergrechte 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkung auf die oberirdischen Rohstoffvorkommen • Leitungstrassen § 16 NABEG (Veränderungssperre) • Auswirkung auf grundlegende agrarstrukturelle Belange

2 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)

2.1 RHE1 – Neufestlegung

Eine detaillierte Beschreibung des Erweiterungsbereichs RHE1, sowie die Bestandsaufnahme und die Bewertung zu allen folgenden bestehenden und ggf. betroffenen Schutzgütern können den Abschnitten 1 („Allgemeiner Informationen“) und 2 („Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen“) des angehängten Prüfbogens der strategischen Umweltprüfung entnommen werden (Anlage I)

2.1.1 Mensch und menschliche Gesundheit

2.1.2 biologische Vielfalt

2.1.3 Landschaft

2.1.4 kulturelles Erbe

2.1.5 Wasser

2.1.6 Boden

2.1.7 Klima

2.1.8 Sachgüter

2.1.9 Fläche

2.1.10 Wechselwirkung zwischen Faktoren

2.2 RHE2 – Rücknahme

Der Regionalplan Münsterland legt den Bereich aktuell als GIB fest. Dieser liegt im Osten des Stadtgebiets Rhede und grenzt an das vorhandene Gewerbegebiet „Klüünkamp“ an. Die Fläche wird im Süden durch die L572 und im Osten durch die Grenze zur Stadt Borken eingefasst. Nördlich und westlich wird die Fläche durch von Gehölzen begleiteten Gräben begrenzt. Im Nordosten der Fläche befindet sich eine Wohnbebauung im Außenbereich. Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt, was der zukünftigen Festlegung als AFAB entspricht. Die zukünftige Überlagerung der Fläche mit BSLE entspricht der Darstellung in der Entwicklungskarte des Landschaftsplans „Rhede Süd“ mit dem Ziel der „Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Zusätzlich bleibt hierdurch die mit einer ursprünglich geplanten gewerblichen Entwicklung zusammenhängende Versiegelung des teilweise schutzwürdigen Bodens (Plaggenesch) aus.

2.3 Auswirkung auf die Änderungsbereiche bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planänderung werden sich keine derzeit erkennbaren Verbesserungen bzw. Verschlechterungen des Umweltzustandes ergeben. Der Erweiterungsbe- reich RHE1 bleibt weiterhin als AFAB im Regionalplan Münsterland festgelegt und wird weiterhin durch die Landwirtschaft und eine Baumschule genutzt. Der Rücknahmebereich RHE2 würde dementsprechend weiterhin als GIB festgelegt und landwirtschaftlich ge- nutzt.

3 Beschreibung und Bewertung der potentiellen erheblichen Umweltauswirkun- gen bei Durchführung der Regionalplanänderung einschließlich möglicher Wechselwirkungen der Schutzgüter

3.1 Entwicklung des Umweltzustandes beim Änderungsbereich

Die Ermittlung der Bestandssituation, die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter und die Bewertung der Umweltauswirkungen sind im Prüfbögen (Anlage I) erfasst. Auf dieser Grundlage sind nur bei den nachfolgend aufgeführten Schutzgütern weitergehende Aus- führungen sinnvoll bzw. erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planände- rung nicht auszuschließen.

3.1.1 Untersuchungsraum

Seitens des LANUV wurden Bedenken gegen den gewählten Radius von 300m für die Untersuchung erheblicher Umweltauswirkungen im Umfeld des Plangebiets in Bezug auf FFH-Gebiete erhoben. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt, da durch die vorgeschlagene Vergrößerung auf 750 m weiterhin keine FFH-Gebiete betroffen sind.

3.1.2 Mensch, menschliche Gesundheit - Erholung

Das geplante Gewerbegebiet (RHE1) ragt randlich in den Grüngürtel zwischen den Städ- ten Bocholt und Rhede hinein. Somit sind, zusätzlich zu den bereits bestehenden Zer- schneidungseffekten durch die Landstraße, keine weiteren zu erwarten und es verbleibt innerhalb des Grüngürtels weiterhin ausreichend Raum für dessen bisherige Freiraum- funktionen, unter anderem in den Bereichen Klima, Biotopverbund und Naherholung. Die Stadt Rhede möchte den Bereich des Grüngürtels auch langfristig erhalten. Durch die starke Vorprägung des Plangebiets durch das bereits bestehende Gewerbegebiet in Bocholt, die intensive landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung stand die Fläche selbst auch bisher nicht für die Erholungsnutzung zur Verfügung und schränkte die Attrak- tivität für die Erholungssuchende im direkten Umfeld bereits ein. Im Rahmen des gleich- wertigen Flächentauschs wird die Fläche RHE2 zukünftig zusätzlich als BSLE festgelegt. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung sollte die Erhaltung der auf der Fläche be- findlichen Gehölzstrukturen, als Abgrenzung zu dem umgebenen Landschaftsraum bzw. angrenzenden Grünzug geprüft werden. Weiterhin ist eine Minimierung der Auswirkungen durch beispielsweise die Anordnung der Freiflächen und Gebäude, sowie deren Bauweise innerhalb des zukünftigen Gewerbegebiet zu prüfen.

3.1.3 biologische Vielfalt – planungsrelevante Arten

Die von der Stadt Rhede in Auftrag gegebene Artenschutzprüfung Stufe 1 für das Plangebiet, sowie dessen Umgebung zeigt im Ergebnis die mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten. Eine Betroffenheit von Brutvögeln ist innerhalb des Plangebiets insbesondere Boden- und Strauchbrüter und außerhalb auch typische Waldvögel, bzw. Altholzbewohner sowie Greifvogel- und Eulenarten nicht auszuschließen. Für Fledermäuse befinden sich potentiell wichtige Nahrungshabitate und Flugkorridore im Bereich des Plangebiets. Dementsprechend wurde durch die Stadt Rhede bereits eine Artenschutzprüfung Stufe II in Auftrag gegeben. Da sich nach aktuellem Kenntnisstand unter den potentiell im und um das Planungsgebiet vorkommenden Arten keine verfahrenskritischen Arten befinden kann davon ausgegangen werden, dass auf Ebene der Raumordnung keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen. Für die nachfolgenden Planungsebenen ist nicht zu erwarten, dass eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst wird bzw. etwaige artenschutzrechtliche Konflikte nicht sachgerecht gelöst werden können.

3.1.4 Wasser

Wasserschutzgebiet und Grundwasser:

Mit der vorliegenden Regionalplanänderung wird die Grundlage für eine spätere Überplanung und damit (teilweise) Versiegelung innerhalb des Planungsgebiets gelegt. Die Untere Wasserbehörde hat im Gespräch mit der Stadt Rhede bereits darauf hingewiesen, dass die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung weiterhin einzuhalten sind und somit insbesondere bei der Auswahl der zukünftigen Gewerbebetriebe keine zugelassen werden, die mit gewässergefährdenden Stoffen umgehen.

Überschwemmungsgebiet:

Im Süden grenzt ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet unmittelbar an das Plangebiet an. In Absprache mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken plant die Stadt Rhede für den Fall, dass die Teilfläche in den Geltungsbereich des Bebauungsplans fallen sollte, diesen als Grünfläche darzustellen und von jeglicher Bebauung und Nutzung freizuhalten. Der Überschwemmungsbereich wird nachrichtlich übernommen. Die gültige Hochwassergefahrenkarte weist in der südwestlichen Ecke des Plangebiets eine Hochwassergefahr mit niedriger Wahrscheinlichkeit, d.h. für Extrem-Hochwasser auf. Daher ist auf der nachgeordneten Planungsebene §78b WHG zu beachten und entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu überprüfen.

Zusammenfassend werden die hier berührten wasserwirtschaftlichen Belange standort- und vorhabenbezogen auf der nachgeordneten Planungsebene überprüft und auf Ebene der Bauleitplanung möglicherweise auftretende negative Umweltauswirkungen durch geeignete Maßnahmen vermieden oder minimiert. Auf raumordnerischer Ebene sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.1.5 Boden – schutzwürdige Böden

Durch die Regionalplanänderung wird die Grundlage für die Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden (hier: Plaggenesch) mit hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte gelegt. Eine abschließende Bewertung der Bodentypen außerhalb der Kartierung des LANUV liegt nicht vor. Somit werden mögliche Auswirkungen und ggf. notwendige Vermeidungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen standort- und vorhabenbezogen auf der nachgeordneten Planungsebene überprüft. Hinzu kommt die (etwas kleinflächigere) ausbleibende Inanspruchnahme von Plaggenesch als schutzwürdigen Boden im Bereich der Rücknahme RHE2. Weitere Auswirkungen können durch konkrete Planungen und Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung minimiert und ausgeglichen werden. Somit sind auf raumordnerischer Ebene keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „schutzwürdige Böden“ zu erwarten.

3.1.6 Fläche

Die 31. Regionalplanänderung legt die planungsrechtliche Grundlage für eine zukünftige gewerbliche Nutzung im Änderungsbereich. Erst auf der nachgeordneten Planungsebene kommt es bei der Umsetzung zu einer direkten Inanspruchnahme von Fläche.

Da es sich im Rahmen der 31. Regionalplanänderung um einen Flächentausch handelt und somit an anderer Stelle in gleicher Größe GIB zurückgenommen und als AFAB mit der Überlagerung eines BSLE festgelegt wird, kommt es nicht zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen.

3.1.7 Wechselwirkung der Schutzgüter

Die Wechselwirkungen werden über die Auswirkungen der einzelnen Schutzfunktionen erfasst. Die Bewertung hat keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern gezeigt.

3.1.8 Mögliche Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen

Bei der nachfolgenden Umsetzung der geplanten gewerblichen Entwicklung im Änderungsbereich RHE1 sind Umweltauswirkungen in den folgenden Bereichen möglich

- zusätzliche Staub- und Lärmimmissionen auf angrenzende Gewerbegebiete und landwirtschaftliche Nutzflächen
- Einschränkung/ Zerstörung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen,
- Einschränkung der Funktion des Landschaftsschutzgebiets und angrenzenden Naturschutzgebiets,
- Einschränkungen für die Grundwasserneubildung, mögl. Grundwasserver-
schmutzung durch gewässergefährdende Stoffe
- Einschränkung der (schutzwürdigen) Bodenfunktionen,
- Einschränkung klimatischer Ausgleichsfunktionen,
- zusätzliche Flächenversiegelung,
- sowie Reduzierung der Nutzfläche der Baumschule und landwirtschaftlicher Nutz-
fläche

Es ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen sich mit den möglichen Auswirkungen detailliert auseinander zu setzen. Dies erfolgt im Rahmen einer, auf die entsprechende Planungsebene bezogenen Umweltprüfung.

4 Alternativenprüfung / Nullvariante

Grund für die vorliegenden Regionalplanänderung ist der weiterhin große Bedarf nach gewerblichen Flächen auf dem Gebiet der Stadt Rhede. Der Änderungsbereich zeichnet sich durch die günstige Lage im Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet „Robert-Bosch-Straße“ auf Bocholter Stadtgebiet, sowie die damit Verbundene gute infrastrukturelle Anbindung aus. Der Zugriff auf die Flächen zu gewerblichen Zwecken ist an diesem Standort, im Gegensatz zu den Flächen des Änderungsbereichs RHE2 möglich. Dementsprechend wird dieser bereits im Regionalplan festgelegte GIB im Rahmen der 31. Regionalplanänderung zurückgenommen und zukünftig als AFAB mit der Überlagerung eines BSLE festgelegt. Alternative Standorte, die mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung einhergehen und deren Inanspruchnahme möglich wäre, sind ebenfalls nicht verfügbar. Durch die Änderung des Regionalplans können auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die erforderliche Gewerbeflächenentwicklung geschaffen werden.

Auch die Nullvariante kommt aufgrund der hohen Nachfrage und der notwendigen Angebotsplanung für Gewerbeunternehmen nicht in Betracht (s. auch Kapitel 2).

5 Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Dennoch werden insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung der Bereichsdarstellungen – soweit dies auf regionalplanerischer Ebene möglich ist – Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 81).

Zu nennen ist diesbezüglich insbesondere die Optimierung der Abgrenzung von Bereichsdarstellungen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen, wodurch sich Eingriffe in bedeutende Schutzgutbereiche (z.B. Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotop und Böden, planungsrelevante Arten) ggfls. deutlich verringern und zum Teil sogar vermeiden lassen.

Jedoch lassen sich erst auf den weiteren Planungsebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie z.B.

- Minimierung der Versiegelung,
- Maßnahmen als Sicht- und Immissionsschutz,
- Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb von Brut- und Laichzeiten, insb. Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung,
- Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen durch Prüfung von Ausweichhabitaten etc.,
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden,
- Lager- und Abstellflächen während der Bauphase nur innerhalb des Gewerbegebietes,
- Grundwasserschutzmaßnahmen, z.B. durch Auswahl der Gewerbebetriebe und sonstige Vermeidung von Einträgen,
- Vermeidung von Senkungen des Grundwasserstandes,
- Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern,
- Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen,
- Prüfung und Konkretisierung von Lichtkonzentration und Wahl geeigneter Beleuchtung im Hinblick auf die Fauna

umsetzen.

6 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Auswahl von Untersuchungskriterien und die Bewertung der GIB-Erweiterung folgen dem Vorgehen im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Es erfolgt die detaillierte Prüfung der Bereichsfestlegungen unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Bei der Auswahl dieser Kriterien wurde unter anderem berücksichtigt, dass notwendige Daten- und Informationsgrundlagen für den Geltungsbereich des Regionalplans nicht flächendeckend vorliegen, woraus sich die teilweise limitierte Auswahl der im Rahmen der Umweltprüfung herangezogenen Kriterien begründet.

Das Zusammenstellen der Angaben zu den Kultur- und Bodendenkmälern stellt eine Schwierigkeit dar, da hier kein Zugriff auf ein einheitliches Informationssystem besteht.

Konkrete Daten über Eingriffe u.a. in den Boden (z.B. Versiegelung, Verdichtung), sowie der Verlust von Lebensräumen oder Verkehrsaufkommen werden erst im weiteren Planungsprozess bekannt bzw. erhoben und entsprechend beachtet bzw. ausgeglichen.

7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind, auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen, die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von den für die Raumordnung zuständigen Stellen zu überwachen.

Nach § 4 Abs. 4 LPIG NRW ist die Aufgabe der Überwachung den Regionalplanungsbehörden im jeweiligen Planungsgebiet übertragen worden.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung eine rahmensetzende Planung, die keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Festlegungen je nach Bindungswirkung in nachfolgend durchzuführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Da das Monitoring erst nach Umsetzung der Planinhalte einsetzt, fehlt der Regionalplanungsbehörde i.d.R. grundsätzlich die Zuständigkeit für die Erarbeitung konkreter Überwachungsmaßnahmen. Vielmehr hat die Belegenheitsgemeinde nach § 4 c BauGB die Verantwortung und auch die Instrumente für die Durchführung der Überwachung auf Ebene der Bauleitplanung. Insofern beschränkt sich das Monitoring auf der regionalplanerischen Ebene darauf zu überwachen, wie die Festlegungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren umgesetzt bzw. eingehalten werden.

Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung im Zuge der Bauleitplanung sowie insbesondere im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung (Anpassung der Bauleitplanung) nach § 34 Abs. 1 und 5 LPIG NRW gewährleistet.

8 Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung)

Dieser Umweltbericht wird im Rahmen der 31. Änderung des Regionalplans Münsterland, Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) auf dem Gebiet der Stadt Rhede, verfasst. Die Umweltprüfung erfolgt integriert im Regionalplanänderungsverfahren.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen der Planänderung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- **Mensch und menschliche Gesundheit**
- **biologische Vielfalt**
- **Landschaft**
- **kulturelles Erbe**
- **Wasser**
- **Boden**
- **Klima**
- **Sachgüter**
- **Fläche**

geprüft.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Dann wird eine Prognose zu den Umweltauswirkungen der

Neufestlegungen im Rahmen eines Flächentausches gegeben. Prüfgegenstand sind die zeichnerischen Festlegungen zu dem GIB-Erweiterungsbereich (vgl. u. a. Kapitel 2.1).

Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen den GIB-Erweiterungsbereich des Änderungsbereichs RHE1 und das Umfeld in einem Radius von 300 m.

Um zeitnah der großen Nachfrage nach kurzfristiger Verfügbarkeit von Gewerbeflächen nachzukommen, plant die Stadt Rhede die neuen gewerblichen Entwicklungsflächen darzustellen. Die Änderung des Regionalplans ist erforderlich um die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, da Flächen in den bereits als GIB festgelegten Bereichen des Regionalplans nicht zur Verfügung stehen. Um jedoch das Siedlungsflächenpotential der Stadt nicht in unzulässiger Weise zu vergrößern, erfolgt die Neufestlegung im Rahmen eines Flächentausches, wobei die Festlegung einer Fläche als GIB im Regionalplan in gleicher Größe zurückgenommen wird (RHE2).

Änderungsbereich RHE1

Der Regionalplan legt den Änderungsbereich von ca. 14 ha als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit Überlagerungen durch einen BSLE, sowie einen BGG fest. Das Gebiet schließt unmittelbar an das auf Bocholter Stadtgebiet vorhandene Gewerbegebiet „Robert-Bosch-Straße“ an. Somit können Synergien durch vorhandene Infrastruktur und Verkehrswege genutzt werden. Die Fläche wird im Norden durch die Hauptverbindungsachse (L 572) zwischen den Städten begrenzt. Im Westen schließt sich die Robert-Bosch-Straße und das gleichnamige Gewerbegebiet an. Im Nordwesten befindet sich der Bocholter Technologiepark. Südlich wird das Plangebiet durch den Winkelhauser Weg begrenzt. Daran angrenzend liegen zwei Außenbereichswohnstellen. Die Fläche selbst ist, bis auf eine Scheune im Süden, nicht bebaut. Sie ist geprägt von der aktuellen landwirtschaftlichen bzw. gartenbaulichen Nutzung (Acker, Baumschule). Sie wird nahezu vollständig von Baumreihen und Heckenstrukturen umgeben. In nord-süd Richtung wird die Fläche von einer linienförmigen Gehölzstruktur durchschnitten.

Änderungsbereich RHE2

Die Rücknahme von GIB umfasst ca. 14 ha im Osten der Stadt Rhede zur Grenze der Stadt Borken. Die Fläche grenzt an das in Rhede vorhandene Gewerbegebiet „Klüünkamp“ an. Die Fläche wird im Süden durch die L572 und im Osten durch die Grenze zur Stadt Borken eingefasst. Nördlich und westlich wird die Fläche durch von Gehölz begleiteten Gräben begrenzt. Im Nordosten der Fläche befindet sich eine Wohnbebauung im Außenbereich. Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt, was der zukünftigen Festlegung als AFAB entspricht. Die zukünftige Überlagerung der Fläche mit BSLE entspricht der Darstellung in der Entwicklungskarte des Landschaftsplans „Rhede Süd“ mit dem Ziel der „Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Zusätzlich bleibt hierdurch die mit einer ursprünglich geplanten gewerblichen Entwicklung zusammenhängende Versiegelung des teilweise schutzwürdigen Bodens (Plaggenesch) aus.

8.1 Fazit

Insgesamt weist die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter darauf hin, dass es auf Ebene der Regionalplanung zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommen wird. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch, menschliche Gesundheit - Erholung“ insbesondere in Bezug auf den Grüngürtel zwischen den Städten Bocholt und Rhede, „biologische Vielfalt - planungsrelevante Arten“, „Wasser“, „Boden – schutzwürdige Böden“ und „Fläche“ werden auf den nachgeordneten Ebenen gemäß den gesetzlichen Vorgaben geprüft, minimiert und ggf. ausgeglichen. Auswirkungen auf „sonstige Sachgüter“, in Bezug auf verliehene Bergwerksfelder werden vorhaben- und standortbezogen auf der nachgeordneten Planungsebene geprüft.

Aufgrund der randlichen Lage und der starken Vorprägung der Fläche durch das angrenzende Gewerbegebiet von Bocholt, die bereits bestehenden Zerschneidungseffekte durch die Landstraße, der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzung treten keine erheblichen Einschränkungen der Funktionen der Grünzäsur, wie klimatische Effekte, Biotopverbund und Naherholung auf. Durch die Lage innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets „Rhede“ Zone III sind gemäß der gültigen Wasserschutzgebietsverordnung keine Gewerbebetriebe zulässig, die eine Gefährdung des Grundwassers hervorrufen könnten. Entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden im Rahmen der Bauleitplanung geprüft. Weiterhin wird die Grundlage zur Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden mit hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte gelegt. Eine abschließende Bewertung der Bodentypen, außerhalb der Bodenkarte des LANUV liegt nicht vor und wird im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt. Im Rahmen des Flächentausches kommt es durch die dort ausbleibende Inanspruchnahme von Plaggenesch zum teilweisen Ausgleich. Weitere Auswirkungen werden auf der nachgeordneten Planungsebene geprüft, minimiert und ggf. ausgeglichen. Mögliche Konflikte in Bezug auf die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen, sowie die Baumschule, wurden im Vorfeld durch die Stadt Rhede an die Betroffenen herangetragen, sodass diese im Einvernehmen gelöst werden konnten. Weiterhin steht die Stadt Rhede mit den ansässigen Bewohnern im Außenbereich über die aktuellen Entwicklungen und Verfahrensstände im ständigen Kontakt. Die Bewertung zeigt keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern auf raumordnerischer Ebene.

9 Quellenangaben

- Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, aktueller Stand, incl. der vorliegenden Fachbeiträge
- Umweltbericht Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, 27. Juni 2014; erstellt vom Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 12.09.2013
- Informationsdienste des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_datenbanken)
- Fachinformationen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (www.elwasweb.nrw.de)

- Geodatenbasis der Kommunen und des Landes NRW, Bodenkarte (BK 50) des Geologischen Dienstes über www.geoportal.nrw.de
- Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung des Geologischen Dienstes 3. Auflage 2018- Entwurf
- Geodatenatlas des Kreis Borken (<https://kreis-borken.de/de/kreisregion/geodatenatlas/>)
- Geplantes Gewerbegebiet Rhede-West Artenschutz-Vorprüfung (ASP 1), erstellt durch Steverding – Faunistik und Artenschutz, 46414 Rhede, 21.11.2019

Darüber hinaus wurde auf die fachgesetzlichen Grundlagen und raumordnerischen Vorgaben zurückgegriffen.

Prüfbogen SUP

Regionalplan-Änderungsverfahren:

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede
Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB), der überlagert wird von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) im Rahmen eines Flächentausches

1.		Allgemeine Informationen	Kartenausschnitt
1.01	Kreis	Borken	
1.02	Stadt	Rhede	
1.03	Ortsteil	Rhede	
1.04	Gebietsbezeichnung	Rhede-West, Bochholter Straße / Robert-Bosch-Straße	
1.05	Größe / Länge	14 ha	
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	GIB - Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich	
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	AFAB - Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert durch BSLE - Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung und BGG - Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz	
1.08	FNP-Darstellung	Fläche für die Landwirtschaft	
1.09	Landschaftsplan	Landschaftsplan Rhede-Süd	
1.10	Realnutzung	Acker, Baumschule	
1.11	Verkehrsanbindung/ Infrastruktur	L 572	
1.12	Bemerkung	Anschluss des GIB an das Gewerbegebiet "Robert-Bosch-Straße" auf Bochholter Stadtgebiet mit ca 14 ha, bei gleichzeitiger Rücknahme von GIB in gleicher Größe östlich des vorhandenen Gewerbegebietes "Klüünkamp"	
1.13	Beschreibung Plangebiet	Das Gebiet befindet sich unmittelbar an der Grenze zwischen den Stadtgebieten Bocholt und Rhede. Die Fläche wird im Norden durch die Hauptverbindungsachse (L 572) zwischen den Städten begrenzt. Im Westen schließt sich die Robert-Bosch-Straße und das gleichnamige Gewerbegebiet an. Im Nordwesten befindet sich der Bochholter Technologiepark. Südlich wird das Plangebiet durch den Winkelhauser Weg begrenzt. Daran angrenzend liegen dort zwei Außenbereichswohnstellen. Die Fläche selbst ist bis auf eine Scheune im Süden nicht bebaut. Die Fläche ist geprägt von der aktuellen landwirtschaftlichen bzw. gartenbaulichen Nutzung (Acker, Baumschule). Sie wird nahezu vollständig von Baumreihen und Heckenstrukturen umgeben. In Nord-Süd-Richtung wird die Fläche von einer linienförmigen Gehölzstruktur durchschnitten.	
1.14	Beschreibung Untersuchungsraum (300m)	Der Untersuchungsraum liegt innerhalb einer "Grünzäsur" zwischen den Städten Bocholt und Rhede und ist durch die starkbefahrene Landesstraße 572 geprägt. Bis zur Fertigstellung der Bundesstraße B67n verlief auf dieser Trasse die ursprüngliche Bundesstraße B67 und stellte in diesem Abschnitt die direkte Verbindung zwischen Bocholt und Rhede dar. Westlich und nordwestlich befinden sich auf Bocholter Stadtgebiet Gewerbegebiete bzw. ein Technologiepark mit nicht störenden, technologieorientierten Dienstleistungsunternehmen. Die nördlich, östlich und südlich gelegenen Flächen im Untersuchungsraum sind überwiegend landwirtschaftlich bzw. gartenbaulich genutzt. Im Südosten verläuft der Kettelerbach durch den Untersuchungsraum. Im Südwesten liegen auf Bocholter Stadtgebiet die "Hohenhorster Berge", die auf Rheder Stadtgebiet in die "Winkelhauser Berge" übergehen. Im Süden sowie Süd-Osten der Fläche befinden sich zwei Außenbereichswohnstellen. Im Regionalplan Münsterland ist der Untersuchungsraum größtenteils als AFAB mit der Überlagerung BSLE, sowie BGG festgelegt. Südlich des Plangebiets befindet sich ein Überschwemmungsbereich sowie ein Waldbereich überlagert durch ein BSLE und einen BSN - Bereich zum Schutz der Natur. Im Westen befindet sich bereits ein festgelegtes GIB und im Nord-Westen ein ASBzTP - Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbindung Technologiepark.	

Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen								
2.	Schutzgut	Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
		Plan- gebiet	Um- feld					
2.1.1	Mensch, menschliche Gesundheit	Kurorte, Kurgemeinden	NEIN	NEIN			NEIN	
		Erholung	NEIN	NEIN	Das Plangebiet liegt innerhalb eines BSLE, auf der Grenze der Landschaftsräume "Bocholter Stadtwald/ Hasenwald/ Ziegelheide/ Teking/ Kretier" und "Winkelhauser Berge", "Hohenhorster Berge" und "Kettlerbach" auf Seiten der Stadt Rhede, die unter anderem der landschaftsorientierten (Nah-)erholung der Bocholter und Rheder Bevölkerung dient.	siehe Plangebiet	NEIN	Durch die Regionalplanänderung wird die Grundlage für eine spätere Flächeninanspruchnahme im Bereich eines BSLE gelegt. Mit ca. 13 ha nimmt das Rheder Gewerbegebiet, angrenzend an das vorhandene Gewerbegebiet in Bocholt lediglich einen kleinen Teil in Randlage des Grüngürtels zwischen Bochholt und Rhede ein, so dass keine starken Zerschneidungseffekte zu erwarten sind. Innerhalb des Güngürtels verbleibt weiterhin ausreichend Raum für dessen bisherige Freiraumfunktionen. Die Stadt Rhede möchte diesen Bereich auch langfristig erhalten. Durch die starke Vorprägung durch das vorhandene Gewerbegebiet und die bisherige Nutzung stand das Plangebiet selbst den Erholungssuchenden auch bisher nicht für die Erholungsnutzung zur Verfügung. Zudem wird in gleicher Größe GIB zurückgenommen und AFAB mit der Überlagerung BSLE dargestellt.

Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen								
2.	Schutzgut		Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan- gebiet	Um- feld				
2.2.1	Mensch, menschliche Gesundheit	Immissionen	JA	JA	Durch seine Lage angrenzend an die L 572 (ehem. B 67) und an das Bocholter Gewerbegebiet "Robert-Bosch-Straße" ist das Plangebiet durch Lärm-, Abgas- und Lichtimmissionen vorbelastet.	siehe Plangebiet; Im Nordosten befindet sich ein Technologiepark mit nicht störendem Gewerbe. Im südlichen und südwestlichen Bereich des Umfeldes (Hohenhorster bzw. Winkelhauser Berge) sind nur geringe Vorbelastungen festzustellen.	NEIN	Es handelt sich um einen durch Immissionen vorbelasteten Raum. Auswirkungen durch, ggfs. summierte Immissionen werden vorhaben- und standortbezogen auf nachgeordneter Planungsebene geprüft. Die Emissionen der in dem benachbarten Gewerbegebiet und im Technologiepark ansässigen Betriebe sind im nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.
2.1.2	biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	NEIN	NEIN			NEIN	Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt in ca. 8,1 km Entfernung.
		Naturschutzgebiet	NEIN	JA		BOR-041: Naturschutzgebiet "Hohenhorster Berge", südwestlich des Plangebietes, Sanddünengebiet, ausgedehntes Sanddünenfeld, Sandtrockenrasen mit charakteristischem Arteninventar, Laubwaldgesellschaften, Besenginster-Flächen	NEIN	keine direkte Flächeninanspruchnahme; da es sich bei der Regionalplanänderung um die Grundlage zur Entwicklung eines Gewerbegebietes handelt, ist nicht mit einem erhöhten Besucheraufkommen seitens des Gewerbegebietes zu rechnen. Eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung erfolgt auf der nachgeordneten Planungsebene
		Nationalpark	NEIN	NEIN			NEIN	

Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen								
2.	Schutzgut		Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan- gebiet	Um- feld				
2.1.2	biologische Vielfalt				<p>LSG-4105-0004: "Tenking Esch-Winkelhauser Berge" mit Pufferfunktion für das NSG "Hohenhorster Berge", im Süden des Plangebiets Teilbereich des LSG, Hecken, Baumreihen und sonstige gliedernde und belebende Landschaftselemente, stark geprägt von gartenbaulicher bzw. landwirtschaftlicher Nutzung sowie von der stark frequentierten L 572</p>	<p>s. Plangebiet außerdem ein z.T. bewaldetes Düngelände auf Teilen der Talhänge. Waldflächen mit Klimaschutzfunktionen, sowie ausgeprägte Wald-Feld-Grenzen, bedeutsam für die bäuerliche Kulturlandschaft sowie den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die siedlungsnaher Erholung</p>	NEIN	<p>Da der betroffene Bereich des LSG keine besonders hochwertigen Landschaftselemente aufweist, hat die Untere Naturschutzbehörde zum aktuellen Zeitpunkt keine Bedenken geäußert. Die Festsetzungen des Landschaftsplans würden bei Ausweisung eines Gewerbegebietes hinter dessen baurechtlichen Bestimmungen zurück treten (Gespräch Stadt Rhede mit UNB 15.10.2019). Dennoch sollten die vorhandenen, die Fläche umgebenden Baumreihen und Wallhecken als abgrenzendes Element zum anschließenden Grüngürtel zwischen Bocholt und Rhede erhalten bleiben. Die Stadt Bocholt weist darauf hin, dass die Gehölzstrukturen and der westlichen Grenze des Plangebiets im Eigentum der Stadt Bocholt liegen und der weitere Umgang im Rahmen der Bauleitplanung mit der Stadt Bocholt abzustimmen ist. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und ggf. Ausgleich werden auf nachgeordneter Planungsebene geprüft.</p>
		Landschaftsschutzgebiet	JA	JA				

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
	Schutzgut	Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
		Plan- gebiet	Um- feld					
2.1.2	biologische Vielfalt	regionale Biotopverbundfläche - Kernfläche = Bereich zum Schutz der Natur (BSN)	NEIN	JA		VB-MS-4105-121: "Hohenhorster Berge östlich von Bocholt", ausgedehntes Sanddünenfeld mit typischen Sandtrockenrasen, offene Grünlandbiotope, bodenständige Gehölze VB-MS-4105-122: "Ketteler Bach zwischen Bocholt und Rhede", biotopvernetzends Fließgewässer, Grünlandflächen, Gehölzkomplexe, naturnahe Kleingewässer VB-MS-4105-110: "Parklandschaft östlich von Bocholt", strukturreicher Grünland-Acker Komplex, kleinflächige naturbetonte Wälder und Feldgehölze, alte Baumreihen und Alleen, Feuchgrünlandreste	NEIN	keine direkte Flächeninanspruchnahme; damit keine negativen Umweltauswirkungen durch Emissionen auf die in der Umgebung liegenden Schutzgebiete im Rahmen der nachgeordneten Bauleitplanung auftreten, muss dies auf der Zulassungsebene überprüft und mittels entsprechender Maßnahmen sichergestellt werden.
			NEIN	JA		BK-4105-0042: "NSG Hohenhorster Berge", Binnendüne mit teilweise offenen Sandflächen, Trockenrasen, Grünlandbrachen, außerdem Eichenwald & Kiefern-mischwald	NEIN	keine direkte Flächeninanspruchnahme; eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung erfolgt auf der nachgeordneten Planungsebene
			NEIN	NEIN			NEIN	
			NEIN	NEIN			NEIN	
		Schutzwürdige Biotope	NEIN	JA				
		Biotop gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LNatSchG NRW	NEIN	NEIN			NEIN	
		geschützter Landschaftsbestandteil gem. § 29 BNatSchG	NEIN	NEIN			NEIN	

2.		Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
		Schutzgut		Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
2.1.2		biologische Vielfalt		Plan- gebiet	Um- feld				FT-4105-0001-2015 Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i> (1 Männchen)
		Planungsrelevante Arten Tiere		JA	JA	Im Ergebnis der durchgeführten ASP I konnte eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten (Vögel & Fledermäuse) nicht ausgeschlossen werden.	siehe Plangebiet		
		Planungsrelevante Arten Pflanzen		NEIN	NEIN			NEIN	

Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen								
2.	Schutzgut		Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan-gebiet	Um-feld				
2.1.2	biologische Vielfalt	Waldbereich	NEIN	JA		Teil eines Waldbereichs, sowie ein kleiner Waldbereich im Norden und im Südwesten teilweise Hohenhorster Berge	NEIN	keine direkte Flächeninanspruchnahme
		Wald gem § 1 LFoG	JA	JA	Baumreihe/Feldgehölze entlang der L572	Teil eines Waldes (Nadelwald), sowie zwei kleine Wälder (Laubwald) im Norden, zwei Flächen mit Waldnutzung im Osten (Laubwald), Teile der "Hauenhoher Berge" im Südwesten (Laub- und Mischwald)	NEIN	Im Gespräch (15.10.2019) mit der UNB wurde die Stadt Rhede darauf hingewiesen die vorhandenen, die Fläche umgebenden Baumreihen und Wallhecken als abgrenzendes Element zum anschließenden Grüngürtel zwischen Bocholt und Rhede zu erhalten. Dies ist auch vor dem Hintergrund des Denkmalschutzes zu Haus Tenking, dem Schutz der Anlieger außerhalb der Fläche RHE1, sowie des Artenschutzes sinnvoll
2.1.3	Landschaft	Naturpark	JA	JA	NTP-007 "Naturpark Hohe Mark - Westmünsterland"	NTP-007 "Naturpark Hohe Mark - Westmünsterland"	NEIN	keine direkte Flächeninanspruchnahme schützenswerter Strukturen des Naturparks
		Kulturlandschaft	JA	JA	Kulturlandschaft "Westmünsterland" (KL 4), Kulturlandschaftsbereich Landschaftskultur "Raum Burlo-Bocholt-Rhede" (K 4.29) und Archäologie "Bocholt-Rhede" (K4.4)	siehe Plangebiet	NEIN	keine Inanspruchnahme eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
		Landschaftsbild	NEIN	NEIN			NEIN	

Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen								
2.	Schutzgut		Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan- gebiet	Um- feld				
2.1.4	kulturelles Erbe							
		Kulturdenkmale/ Denkmalbereiche	NEIN	JA		Gut Tenking, Herrenhaus mit Gräfte und Allee (Ort mit Raumwirksamkeit, Objekt der Denkmalpflege mit Sichtbeziehung zum nördlichen Rand des Plangebiets)	NEIN	Die Fläche ist nahezu vollständig von Baumreihen und Heckenstrukturen umgeben. Diese sollten in den nachgeordneten Planungen berücksichtigt und soweit möglich erhalten werden, sodass die Sicht auf das zukünftige Gewerbegebiet von Haus Tenking aus weiterhin geschützt bleibt. Spezifische Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen werden auf der nachgeordneten Planungsebene geprüft.
		Bodendenkmale	NEIN	NEIN			NEIN	
2.1.5	Wasser							
		Wasserschutzgebiet	JA	JA	Trinkwasserschutzgebiet "Rhede": Zone III, siehe Wasserschutzgebietsverordnung Rhede vom 09.05.1997, zuletzt geändert durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 21.06.2010	östliche Hälfte des Umfelds siehe Plangebiet	JA	Durch die Regionalplanänderung wird die Grundlage für eine spätere Flächeninanspruchnahme gelegt. Die UWB weist darauf hin, dass bei der Auswahl zukünftiger Gewerbebetriebe, keine Betriebe zugelassen werden können, die eine Gefährdung des Grundwassers darstellen. Die Wasserschutzgebietsverordnung gilt weiterhin. Im zukünftigen B-Plan sollte auf diese verwiesen werden. (Gespräch Stadt Rhede & UWB 15.10.2019)
		Heilquellen	NEIN	NEIN			NEIN	

2.		Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
		Schutzgut	Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
Plan- gebiet	Um- feld								
2.1.5	Wasser	Grundwasser	JA	JA	Grundwasserkörper "Niederung der Bocholter Aa". Es handelt sich um einen ergiebigen Porengrundwasserleiter aus überwiegend sikilatischem Gestein, mit mäßiger Durchlässigkeit.	siehe Plangebiet	NEIN	Durch die Regionalplanänderung wird die Grundlage für eine spätere Flächeninanspruchnahme gelegt. Gleichzeitig erfolgt die Rücknahme eines GIB in gleicher Größe an anderer Stelle, sodass keine zusätzliche Fläche versiegelt wird.	
		Überschwemmungsgebiet/ Hochwasserrisiko	JA	JA	südöstliche Ecke mit niedriger Wahrscheinlichkeit in der Hochwassergefahrenbewertung	festgesetzte Überschwemmungsgebiete Bocholter Aa und Kettelerbach im Südosten des Umfelds. Südlich und östlich liegt die Hochwassergefahrenbewertung bei niedriger bis hoher Wahrscheinlichkeit.	NEIN	keine direkte Inanspruchnahme von Flächen im Überschwemmungsgebiet; auf Grund der Bewertung durch die Hochwassergefahrenkarte ist auf der nachgeordneten Planungsebene §78b WHG zu beachten und mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu prüfen	
		Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen (gem. Bodenschutzfachbeitrag des Geologischen Dienstes NRW)	NEIN	NEIN				NEIN	
		Oberflächengewässer	NEIN	JA		Unterlauf des Kettelerbaches	NEIN	keine direkte Inanspruchnahme	

Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen								
2.	Schutzgut		Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan- gebiet	Um- feld				
2.1.6	Boden	Schutzwürdige Böden	JA	JA	L4104_oE751: Plaggenesch, Bodenwert 25-35, hohe Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte	siehe Plangebiet L4106_oE851GW4: Plaggenesch, Bodenwert 20-30, sehr hohe Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte L4104_mE751: Plaggenesch, Bodenwert 25-40, hohe Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte	JA	Durch die Regionalplanänderung wird die Grundlage für eine spätere Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden mit hoher Funktionserfüllung gelegt.
		Boden / Bodenwert	JA	JA	L4104_P-G841GWA3: Podsol-Gley, sandig, Bodenwert 25-35, hohe nutzbare Feldkapazität, mittlerer Grundwassereinfluss	siehe Plangebiet L4106_G721GW2: Gley, lehmig-sandig, Bodenwert 20-40, starker Grundwassereinfluss L4104_P-B741: Podsol-Braunerde, lehmig-sandig, Bodenwert 25-35, geringe nutzbare Feldkapazität, ohne Grund- und Stauwassereinfluss	NEIN	keine Inanspruchnahme von Böden mit hohem oder sehr hohem Ertragspotential; durch die Rücknahme von GIB an anderer Stelle und die dortige ausbleibende Inanspruchnahme und somit weiterhin möglichen landwirtschaftlichen Nutzung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten
		Altlasten	NEIN	NEIN			NEIN	

Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
2.	Schutzgut	Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
		Plan- gebiet	Um- feld				
2.1.7	Klima	Thermische Situation/ Bedeutung der Ausgleichsfunktion	JA	JA	<p>nördlich, östlich und südlich Freilandklima mit geringen Anteilen Wald- und Vorstadtklima, mit geringer bis hoher thermischer Ausgleichsfunktion bzw. weniger günstigen thermischen Situation; nordwestlich Gewerbe- und Industrieklima (offen) mit geringen Anteilen Waldklima und Gewässerklima, weniger günstige bis ungünstige thermische Situation, Wald mit hoher thermischen Ausgleichsfunktion westlich Gewerbe- und Industrieklima (dicht), weniger günstige bis ungünstige thermische Situation, teilw. Klimawandelvorsorgebereich Klasse 3, südwestlich Freilandklima, Waldklima, mittlere bis sehr hohe thermische Ausgleichsfunktion</p> <p>lokal Freilandklima, thermische Situation und Bedeutung: Grünfläche mit geringer bis mittlerer thermischer Ausgleichsfunktion</p>	<p>keine direkte Flächeninanspruchnahme von Grünflächen mit einer sehr hohen thermischen Ausgleichsfunktion; somit sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Regionalklima zu erwarten; mögliche lokale Auswirkungen werden vorhaben- und standortbezogen auf der nachgeordneten Planungsebene geprüft.</p>	NEIN
		Klimawandelvorsorgebereich	NEIN	NEIN			NEIN
		Luftaustausch: Richtung und Stärke des Kaltluftvolumenstroms (KVS)	JA	JA	<p>geringer bis mittlerer Kaltluftvolumenstrom aus östlicher Richtung</p>	siehe Plangebiet	<p>keine Inanspruchnahme von Flächen, die einen sehr hohen KVS aufweisem, mögliche Auswirkungen durch die zukünftige Nutzung als Gewerbegebiet werden vorhaben- und standortbezogen auf der nachgeordneten Planungsebene geprüft.</p>

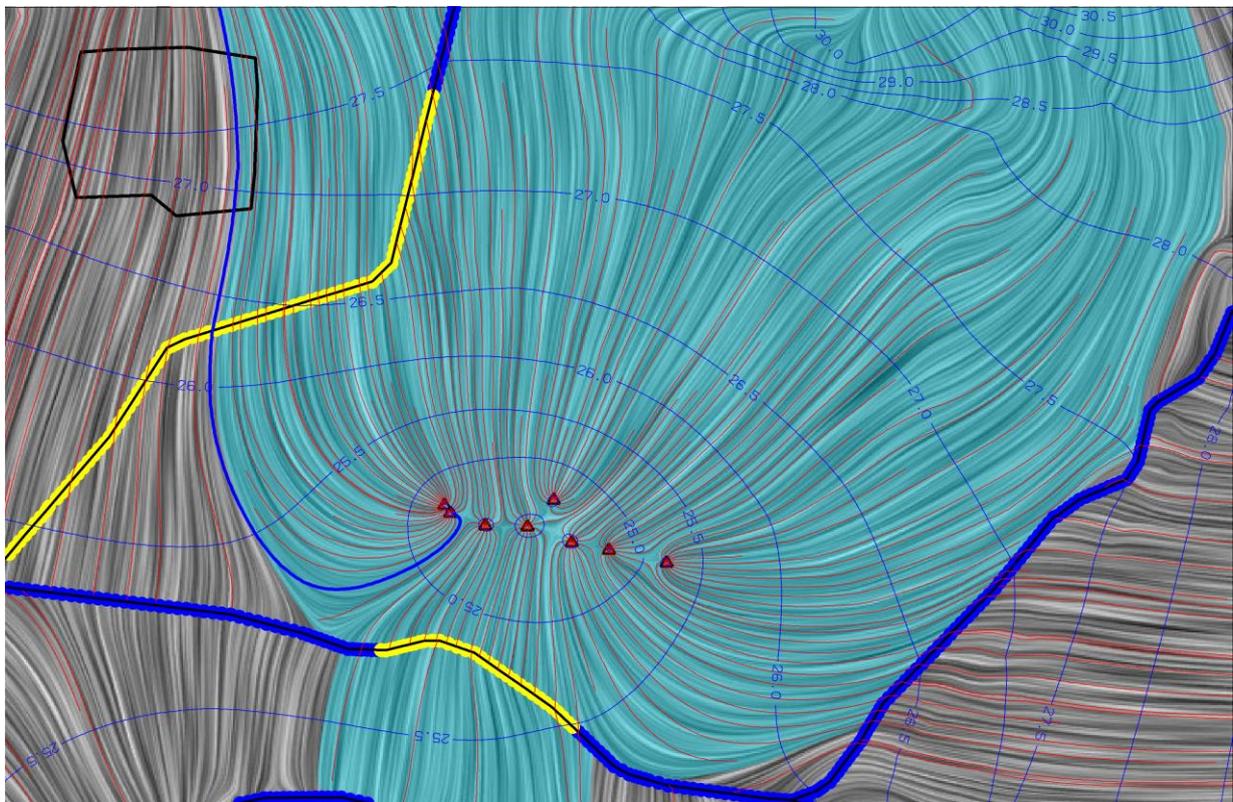
Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
2.	Schutzgut	Betroffenheit		Plangebiet: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Umfeld: Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
		Plan- gebiet	Um- feld				
2.1.8	Sachgüter			verliehene Bergwerksfelder "Vadingholt" (Eigentum NRW) - Steinkohle; "Bocholt" (Eigentum NRW) - Steinsalz und "Fürstlich Salm Salm'sches Regal" (Eigentum Dr. Emanuel Prinz zu Salm Salm) - Raseneisenerz		NEIN	Es sind keine Abbautätigkeiten innerhalb der Bergwerksfelder in Planung.
		JA	JA		am südöstlichen Rand des Plangebiets bestehen zwei Wohnnutzungen im Außenbereich	NEIN	Die Gemeinde hat die Anlieger über die geplante Regionalplanänderung informiert und steht in regelmäßigen Kontakt um über Entwicklungen und Verfahrensstände zu informieren. Auswirkungen durch die zukünftige Nutzung als Gewerbegebiet werden vorhaben- und standortbezogen auf der nachgeordneten Planungsebene geprüft.
2.1.9	Fläche			die Gesamtfläche für den GIB hat eine Größe von ca. 14 ha	siehe Plangebiet	NEIN	durch die Regionalplanänderung wird die Grundlage zur Inanspruchnahme der Fläche gelegt; durch die Rücknahme von GIB an anderer Stelle in gleicher Größe kommt es zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme
2.1.10	Wechselwirkungen zwischen Faktoren	NEIN	NEIN			NEIN	Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei Nichtdurchführung des Plans werden sich keine derzeit erkennbaren Verbesserungen bzw. Verschlechterungen des Umweltzustandes ergeben. Der Bereich bleibt weiterhin als AFAB mit Überlagerung eines BSLE und BGG im Regionalplan Münsterland festgelegt und wird weiterhin landwirtschaftlich bzw. durch eine Baumschule genutzt. Gleichzeitig würde die Rücknahmefläche als GIB im Regionalplan Münsterland bestehen bleiben.
3.02	Alternativen	Bislang hat die Stadt Rhede ihre gewerbliche Entwicklung erfolgreich im östlichen Stadtgebiet konzentrieren können. Beabsichtigt war eine Entwicklung des Gewerbegebietes "Klüünkamp" entlang der Straße „Dännendiek“ bis an die östliche Stadtgrenze zu Borken. Wegen der mangelnden Grundstücksverfügbarkeit ist die Stadt Rhede gezwungen einen neuen gewerblichen Ansatz im westlichen Stadtgebiet zu entwickeln. Auf Grund der hohen Nachfrage an Gewerbeflächen kommt die Nullvariante ebenfalls nicht in Betracht.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	Das Plangebiet erweitert ein bestehendes Gewerbegebiet und grenzt an einen bereits im Regionalplan Münsterland festgelegten GIB. Es ist ein direkter Anschluss an vorhandene Infrastrukturen möglich. Eine kurzfristige Umsetzbarkeit für die Schaffung für die Gewerbeentwicklung ist dementsprechend möglich.
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung oder des Ausgleichs von negativen Umweltauswirkungen sind auf nachgeordneter Ebene - nach Optimierung der Abgrenzung des Plangebietes - zu prüfen. Z.B. Immissionen, Landschaftsschutzgebiet, Kulturdenkmale, wasserwirtschaftliche Aspekte, Boden, Klima, usw.
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Raumordnungsplänen eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Konkrete Monitoringmaßnahmen können auf Ebene der Regionalplanung jedoch noch nicht definiert werden, da in der Regel erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung rechtsverbindliche Festsetzungen für die zukünftige Flächenentwicklung vorgegeben werden, die Kontrollmöglichkeiten bieten. Auf der Ebene der Regionalplanung wird gem. § 34 LPlG die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung geprüft. Für das Schutzgut Fläche wird ein GIS gestütztes Siedlungsflächenmonitoring durchgeführt.
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen (erheblichen) Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Immissionen, Landschaftsschutzgebiet, kulturelles Erbe, Grundwasser, Wasserschutzgebiet, schutzwürdige Böden, sowie Klima.

4. Gesamtbewertung		
4.	erhebliche Umweltauswirkung	Die vorliegende Regionalpländerung ist Grundlage für eine spätere Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes "Rhede" Zone III. Die Wasserschutzgebietsverordnung behält weiterhin Gültigkeit und ist im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten. Demnach dürfen keine Gewerbebetriebe, die eine Gefährdung des Grundwassers darstellen könnten zugelassen werden. Die Ergebnisse eines von der Stadt Rhede in Auftrag gegebene Gutachtens lassen darauf schließen, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch die Inanspruchnahme zu erwarten sind. Dennoch sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Planungsebene zu prüfen. Weiterhin wird durch die Regionalplanänderung die Grundlage zur Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden mit hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte gelegt. Eine abschließende Bewertung der Bodentypen, außerhalb der Bodenkarte des LANUV liegt nicht vor und wird im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt. Durch die Rücknahme von GIB an anderer Stelle und die dort ausbleibende, etwas kleinräumigere Inanspruchnahme von Plaggenesch und somit ggf. Versiegelung der Fläche werden die negativen Auswirkungen reduziert. Weiterhin verbleiben große Flächen des gleichen Bodens mit derselben Schutzausweisung, sodass die kulturhistorische Bedeutung auch zukünftig dokumentiert und nachvollzogen werden kann. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie z.B. die Verwendung von Rasengittersteinen auf Parkplätzen und Wegen sind von der nachgeordneten Planungsebene zu überprüfen. Eine Kompensation kann durch grundbuchliche Absicherung nachweislich gleichwertiger Böden oder durch fachgerechte Dokumentation der beanspruchten Böden erreicht werden. Für die praktische Umsetzung bietet das HLNUG eine Arbeitshilfe "Komensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB". Somit sind im Endergebnis keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Auswirkungen auf Belange der biologischen Vielfalt, des Landschaftsschutzes, insbesondere in Bezug auf Naherholung und Immissionsschutz, der Wasserwirtschaft oder des Klimas werden ebenso wie das Schutzgut "Sachgüter" mit auf den Flächen verliehenen Bergwerksfeldern und der Wohnbebauung im Außenbereich auf nachgeordneter Planungsebene geprüft & berücksichtigt. Die Betrachtung aller Schutzgüter zeigt keine Wechselwirkungen, die erhebliche negative Umweltauswirkungen auslösen.
	NEIN	

**Numerisches Grundwassermodell
zur
geplanten 31. Änderung des Regionalplans Münsterland
auf dem Gebiet der Stadt Rhede**

Erläuterungsbericht



Erläuterungsbericht Numerisches Grundwassermodell

Im Auftrag von:



Stadtverwaltung Rhede
Team 30.1 -
Bauordnung, Planung, Umwelt
Rathaus,
Rathausplatz 9,
46414 Rhede

Bearbeitung: delta h Ingenieurgesellschaft mbH
Prof. Dr.-Ing. Christoph M. König
Dr.-Ing. Katrin Brömme
Parkweg 67
58453 Witten

Tel.-Durchwahl: 02302 / 91 406 - 22

Fax: 02302 / 91 406 - 20

E-Mail: ck@delta-h.de

Witten, den 14.06.2021

delta h Ingenieurgesellschaft mbH


Prof. Dr.-Ing. Christoph M. König

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangssituation.....	6
2	Verwendete Daten und Unterlagen	6
3	Aufgabenstellung	7
4	Auswertung vorhandener Daten und Unterlagen	9
5	Systembeschreibung	10
6	Datengrundlage	13
6.1	Untersuchungsgebiet	13
6.2	Gelände.....	14
6.3	Quartärbasis.....	15
6.4	Grundwasserentnahmen	16
6.5	Grundwassermessstellen	18
7	Aufbau des numerischen Grundwassermodells	19
7.1	Diskretisierung.....	19
7.2	Modellrandbedingungen.....	20
7.3	Grundwasserneubildung: instationäre Neubildungsberechnung.....	21
8	Kalibrierung des numerischen Modells	33
9	Prognoserechnungen mit dem numerischen Modell	40
10	Stellungnahme	46

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der Fläche RHE1 aus [4] (links) und in der topografischen Karte (rechts).....	8
Abbildung 2: Einzugsgebiet mit allen Bilanzgrößen	10
Abbildung 3: Grundwassermächtigkeit im Modell auf der Basis von [2] mit Lage der Fläche RHE1.....	11
Abbildung 4: Oberlauf des Kettelerbaches nach naturnaher Umgestaltung 2019 [5] ...	11
Abbildung 5: Rheder Bach in Höhe von Münsterstr., Hoxfelder Weg, Schloßstraße [6]	12

Abbildung 6: Flurabstände in m (flächenhafte Darstellung), Infiltrationsbereich (gelbe Punkte) des Kettelerbaches und Lage der Fläche RHE1	13
Abbildung 7: Untersuchungsgebiet	14
Abbildung 8: Geländeoberfläche	15
Abbildung 9: Quartärbasis (m über NHN).....	16
Abbildung 10: Lage der Förderbrunnen WW Rhede	17
Abbildung 11: Grundwassermessstellen der Stadtwerke Rhede.....	18
Abbildung 12: Aufbau des Modellnetzes	20
Abbildung 13: Modellkonzept	23
Abbildung 14: Bodenarten und hydrologische Bodentypen im Untersuchungsgebiet...24	
Abbildung 15: Wassergehalt bei Erreichen der Feldkapazität in Vol.-%	25
Abbildung 16: Wassergehalt bei Erreichen des Permanenten Welkepunkts in Vol.-%.26	
Abbildung 17: Schlüssel Flächennutzung im Untersuchungsgebiet	27
Abbildung 18: Versiegelung in % im Untersuchungsgebiet	28
Abbildung 19: Gemessene tägliche Niederschlagshöhe an der Station KL_00617	29
Abbildung 20: Gemessene Tagesmittel der Temperatur an der Station KL_00617.....	30
Abbildung 21: Gemessene Tagesmittel des Dampfdruckes an der Station KL_07374.30	
Abbildung 22: Gemessene Sonnenscheindauer Tagessumme an der Station KL_07374	31
Abbildung 23: Tagesmittel der Windgeschwindigkeit 2 m über Gelände, umgerechnet aus den Messungen an der Station KL_07374	31
Abbildung 24: Mittlere Grundwasserneubildung in mm/Jahr (2007-2020)	32
Abbildung 25: Mittlere Grundwasserneubildung in mm/Jahr im engeren Untersuchungsgebiet (2007-2020).....	32
Abbildung 26: Vergleich gemessene (rot) und gerechnete (blau) Grundwasserstände im Nahbereich des WW Rhede	34
Abbildung 27: Vergleich gemessene (rot) und gerechnete (blau) Grundwasserstände im Bereich der Fläche RHE1.....	35
Abbildung 28: Vergleich gemessene (rot) und gerechnete (blau) Grundwasserstände am Oberlauf des Kettelerbaches.....	36
Abbildung 29: Vergleich gemessene (rot) und gerechnete (blau) Grundwasserstände am Unterlauf des Kettelerbaches	37

Abbildung 30: Vergleich gemessene (rot) und gerechnete (blau) Grundwasserstände im Bereich der Bocholter Aa	38
Abbildung 31: Vergleich gemessene und gerechnete Grundwasserstände für den Stichtag 02.06.2020, Infiltrationsbereiche an den Vorflutern (hellblau).....	39
Abbildung 32: Berechnetes Einzugsgebiet des WW Rhede bei Förderung entsprechend Wasserrecht, Lage RHE1 (schwarze Linie).....	40
Abbildung 33: Berechnetes Einzugsgebiet des WW Rhede bei Förderung entsprechend Wasserrecht, Lage RHE1 (schwarze Linie), Infiltrationsbereiche am Kettelerbach (gelbe Markierung)	41
Abbildung 34: Detail Stromlinien am WW Rhede bei Förderung entsprechend Wasserrecht, Infiltrationsbereiche Bocholter Aa (gelbe Markierung)	42
Abbildung 35: Grundwasserstandsdifferenzen [m]	43
Abbildung 36: Extremzustände im Bereich der RHE1 grüne Linie Mittelwasser – rote Linie Niedrigwasser- blaue Linie Hochwasser	44
Abbildung 37: Leakagemengen (m ³ /Tag) am Kettelerbach (siehe Karte rechts): >0 = Infiltration ins Grundwasser, <0 = Exfiltration aus dem Grundwasser	45

1 Ausgangssituation

Die Stadt Rhede plant einen „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) in einer Größe von rund 14 ha auszuweisen. Hierfür wurde ein Antrag auf Änderung des Regionalplanes Münsterland (GIB Rhed-West) gestellt.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone 3 eines Wasserschutzgebietes. Zudem sind schutzwürdige Böden von der Planung betroffen.

Die Ausweisung des Gewerbegebietes könnte negative Folgen für Grundwasser und Böden mit sich bringen. Durch die mit den Planungen verbundene Flächenversiegelung reduziert sich die Grundwasserneubildung und es ist ein erhöhter Oberflächenabfluss zu erwarten. Neben der quantitativen Beeinflussung ist eine qualitative Beeinflussung des Grundwasserkörpers zu befürchten. Diese Bedenken wurden vom Geologischen Dienst NRW in einer Stellungnahme vom 21. Oktober 2020 geäußert [1].

In einer hydrogeologischen Stellungnahme vom 12.1.2021 wurde mit Hilfe eines Konzeptmodells festgestellt, dass die vom GD NRW vorgetragenen Bedenken unter bestimmten Bedingungen gerechtfertigt sind. Insbesondere die teilweise geringen Flurabstände im Bereich nördlich der Fläche RHE1 beeinflussen das Einzugsgebiet des Wasserwerks Rhede und sollten im Hinblick auf einen möglichen kapillaren Aufstieg differenzierter betrachtet werden.

Hierfür wurde die Durchführung einer Modellbetrachtung empfohlen, welche über die Erstellung eines konzeptionellen Modells hinausgeht. Die Erstellung eines numerischen Grundwassermodells auf Basis einer instationären Berechnung der Grundwasserneubildung wurde daraufhin von der Stadt Rhede beauftragt.

2 Verwendete Daten und Unterlagen

Zur Untersuchung und kritischen Auseinandersetzung mit der vorliegenden Fragestellung lagen nachfolgende Daten und Unterlagen vor:

- [1] Geologischer Dienst NRW: Stellungnahme zur Festlegung eines Gewerbe- und Industriesiedlungsbereiches (GIB) im Rahmen eines Flächentausches, Krefeld, 21. Oktober 2020.
- [2] Stadt Rhede: Wasserversorgungskonzept der Stadt Rhede gemäß § 38, Absatz 3 Wassergesetz für Nordrhein-Westfalen Landeswassergesetz – LWG -, angefertigt durch Aquanta Hydrogeologie GmbH & Co. KG, Rhede, November 2020.

- [3] Stadtwerke Rhede: Erläuterungsbericht zum Bewilligungsantrag gemäß §§ 8, 10 WHG zur Grundwasserentnahme in der Wassergewinnungsanlage Rhede, angefertigt durch Aquanta Hydrogeologie GmbH & Co. KG, Datteln, September 2018.
- [4] https://www.bezregmuenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/regionalplanung/regionalplanaenderung_31_rhede/index.html
- [5] <https://www.rhede.de/portal/meldungen/gewaesserbaumassnahmen-am-rhederbach-in-hoehe-schlossstrasse-900000455-28220.html?rubrik=900000003>
- [6] <https://www.rhede.de/portal/meldungen/naturnahe-entwicklung-ketteler-bach-900000274-28220.html>
- [7] Digitales Geländemodell NW Gitterweite 1 m, Herausgeber: Geobasis NRW
- [8] Digitales Basis-Landschaftsmodell NW, Herausgeber: Geobasis NRW, Katalog: GEOkatalog NRW, Typ: Datensatz, Revisionsdatum 2021-03-30
- [9] Bodenkarte 1:50.000, Geologischer Dienst NRW, Abrufdatum 10.03.2017
- [10] Klimadaten der Stationen KL_00617, KL_07374, RR_00554
- [11] Stadtwerke Rhede: Datensatz Grundwasserstände mit Stammdaten der Grundwassermessstellen, Abstiche bis 01.03.2021
- [12] Stadtwerke Rhede: Datensatz Fördermengen Wasserwerk Rhede mit Stammdaten der Förderbrunnen, Fördermengen 1961-1978, 2004-2017
- [13] Stadtwerke Rhede: Grundwassergleichenpläne Juni + August 2020, aufgestellt von Aquanta Hydrogeologie GmbH & Co. KG am 28.09.2020

3 Aufgabenstellung

Ziel der durchgeführten Arbeiten war die Erstellung eines numerischen Grundwasserströmungsmodells, um die Fragestellungen zur Ausweisung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen innerhalb der Wasserschutzzone 3 eines Wasserschutzgebietes im Detail zu prüfen. Schwerpunkt bei der Modellierung war die Berechnung des Einzugsgebietes des Wasserwerks Rhede.

Die Bedenken des Geologischen Dienstes NRW lauteten wie folgt: „Die Planung, die Fläche RHE1 als neuen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) auszuweisen, ist aus hydrogeologischer Sicht kritisch zu bewerten.“ Die Lage der Fläche RHE1 ist in Abbildung 1 dargestellt.

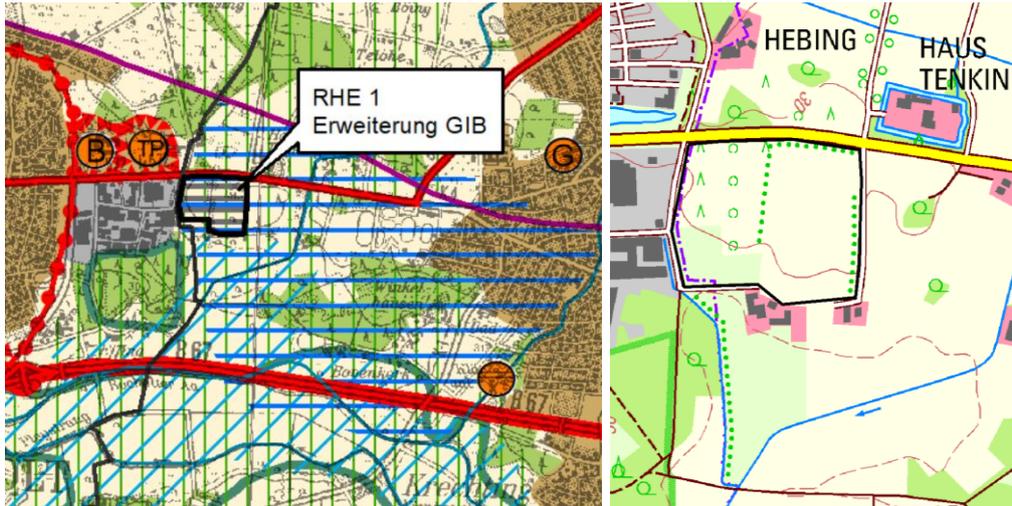


Abbildung 1: Lage der Fläche RHE1 aus [4] (links) und in der topografischen Karte (rechts)

Die Modellrechnungen wurden mit dem Programmsystem SPRING durchgeführt.

4 Auswertung vorhandener Daten und Unterlagen

Die hydrogeologische Gesamtsituation wurde auf Grundlage der vorhandenen Daten erhoben. Dazu gehören allgemein zugängliche Informationen und bereits vorliegende Unterlagen, insbesondere die Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW und der Entwurf des Wasserversorgungskonzepts der Stadt Rhede.

Folgende Datengrundlagen wurden recherchiert:

- Digitale Topographische Karten,
- Digitales Geländemodell DGM1,
- Bodenkarte BK50, Bodentypen,
- Digitales Landschaftsmodell DLM50, Flächennutzung,
- Grundwasserstände,
- Vorflutwasserstände,
- Geologische Informationen,
- Instationäre Fördermengen des Wasserwerks Rhede,
- Klimadaten.

Alle Daten wurden auf Plausibilität geprüft.

Die recherchierten Daten wurden zur Weiterverwendung und zum Aufbau des Grundwassermodells aufbereitet.

Aus den Erläuterungsberichten [2] und [3] sind für die vorliegende Fragestellung die folgenden, wichtigsten Punkte zu zitieren:

„Geologische Übersicht:

In die tertiären Ablagerungen hat sich im auslaufenden Tertiär eine urzeitliche Bocholter Aa und als einmündende Nebenrinne der Unterlauf des Rheder Baches eingekerbt. Im Pleistozän sind diese Rinnen mit quartären Ablagerungen verfüllt worden, deren oberste Bereiche im späteren Holozän durch die mäandrierende Bocholter Aa und ihre Nebenflüsse nochmals überprägt wurden. Im Rinnentiefsten bei der Brunnengalerie Rhede werden psammitische Sedimentmächtigkeiten bis zu >30 m erreicht. Das in den quartären Sedimenten strömende Grundwasser kommt von Nordosten unter der Stadt Rhede her. Ergänzend zur natürlichen Grundwasserneubildung erfolgt aus der Bocholter Aa ein Zutritt von Uferfiltrat.

Genutzte Ressourcen:

Die eiszeitliche Rinnenstruktur (Weichsel-Kaltzeit) ist aufgrund ihrer Mächtigkeit und guten Durchlässigkeiten primär für die Rohwassergewinnung geeignet. Der Zutritt von Uferfiltrat aus der Bocholter Aa erhöht das Grundwasserangebot. Die erbohrten Sedimente bestehen vorwiegend aus Sanden mit untergeordneten Schluffeinschaltungen. Es liegt nur ein nutzbares Grundwasserstockwerk vor.

Wasserbilanz:

Das Einzugsgebiet respektive Wasserschutzgebiet weist eine Größe von ca. 330 ha auf. Der durchschnittliche

Jahresniederschlag beträgt 856 mm (1996-2017, Kläranlage Borken). Das Fachinformationssystem Klimaanpassung (LANUV) gibt für 1971-2000 Niederschläge von 750-780 mm/a an. Die durchschnittliche Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet ist mit rd. 800.000 m³/a ermittelt (Erläuterungsbericht Wasserschutzgebiet Rhede, StAWA 1993). Zum originären Grundwasserdargebot ist das Uferfiltrat der Bocholter Aa von bis zu 33 % bei einer max. Förderung von 1.200.000 m³/a hinzu zu addieren.“

5 Systembeschreibung

Das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Rhede wird durch die folgenden Faktoren beeinflusst:

- Geologische Formation der Quartärrinne, Durchlässigkeitsänderung in Richtung Norden
- Grundwasserneubildung im langjährigen Mittel, flurabstandsabhängig (kapillarer Aufstieg)
- Uferfiltratanteile aus der Bocholter Aa im Süden, Kettelerbach im Westen und Rheder Bach im Osten sind beeinflusst durch Kolmation und zeitweises Trockenfallen

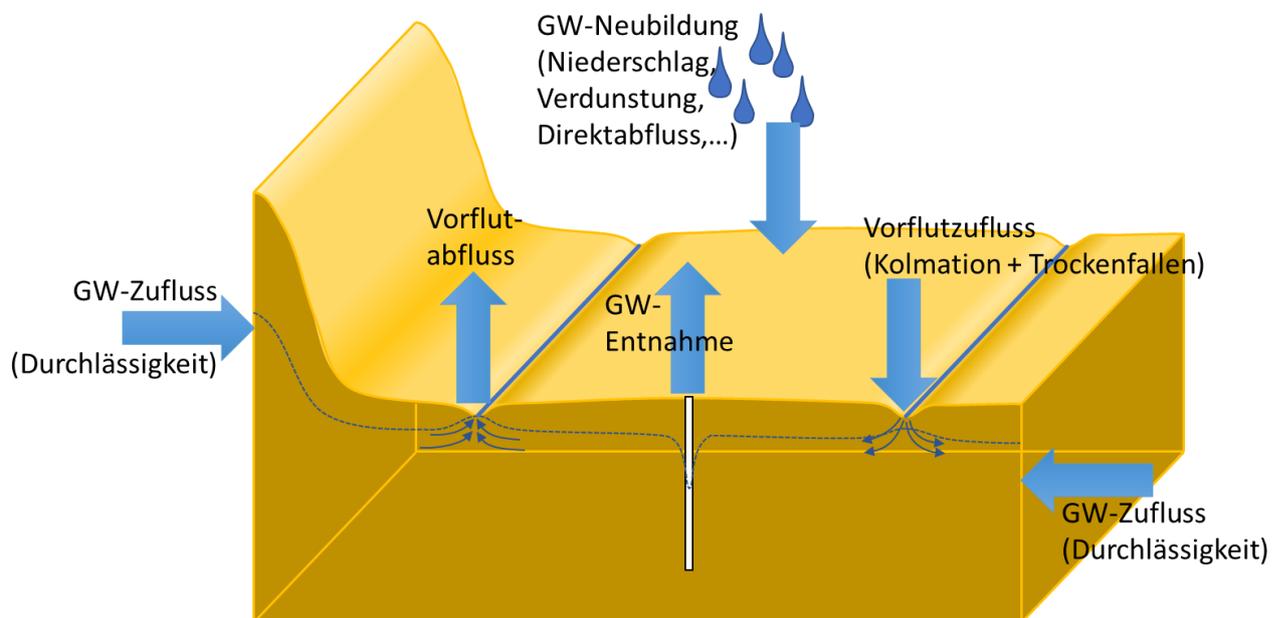


Abbildung 2: Einzugsgebiet mit allen Bilanzgrößen

Die Geologische Formation (Rinnenstruktur) weist im Bereich der Fläche RHE1 eine wassererfüllte Mächtigkeit von ca. 8 bis 10 m auf. Die Mächtigkeit reduziert sich nördlich der Fläche RHE1 bis auf 0 m. Dadurch wird die Grundwasserneubildung (kapillarer Aufstieg)

und die Durchlässigkeit Richtung Norden wesentlich reduziert (Wechsel zu einer anderen geologischen Einheit).

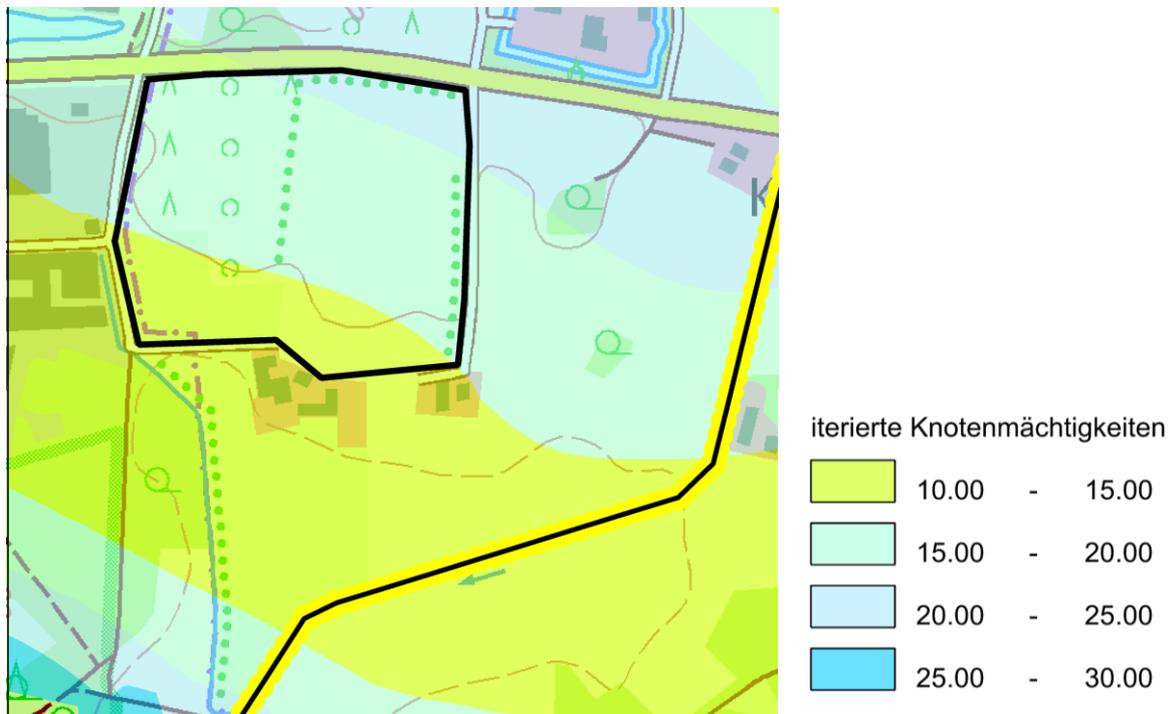


Abbildung 3: Grundwassermächtigkeit [m] im Modell auf der Basis von [2] mit Lage der Fläche RHE1



Abbildung 4: Oberlauf des Kettelerbaches nach naturnaher Umgestaltung 2019 [5]



Abbildung 5: Rheder Bach in Höhe von Münsterstr., Hoxfelder Weg, Schloßstraße [6]

Der Wasserstand und der Zustand der Sohle eines Gewässers beeinflusst die Zu- und Abflüsse der Oberflächengewässer in dem Einzugsgebiet. In Abbildung 4 und Abbildung 5 ist zu erkennen, dass der Kettelerbach deutlich weniger Wasser führt als der Rheder Bach. Daher ist die Neubildungsreduzierung im Bereich der Fläche RHE1 als sensitiv einzustufen.

Die Grundwasserneubildung ist vom Flurabstand abhängig. Im Bereich von geringen Flurabständen kann kapillarer Aufstieg von Grundwasser erfolgen. Dieser kapillare Aufstieg führt u.U. zu einer signifikanten Reduzierung der Grundwasserneubildung. In Extremsituationen können sogar Grundwasserzehrungen (negative Neubildung) entstehen.

Die Flurabstände im überwiegenden Teil der Fläche RHE1 sind größer als 2 bzw. 3 m (Abbildung 6), damit treten hier keine Grundwasserzehrungen auf.

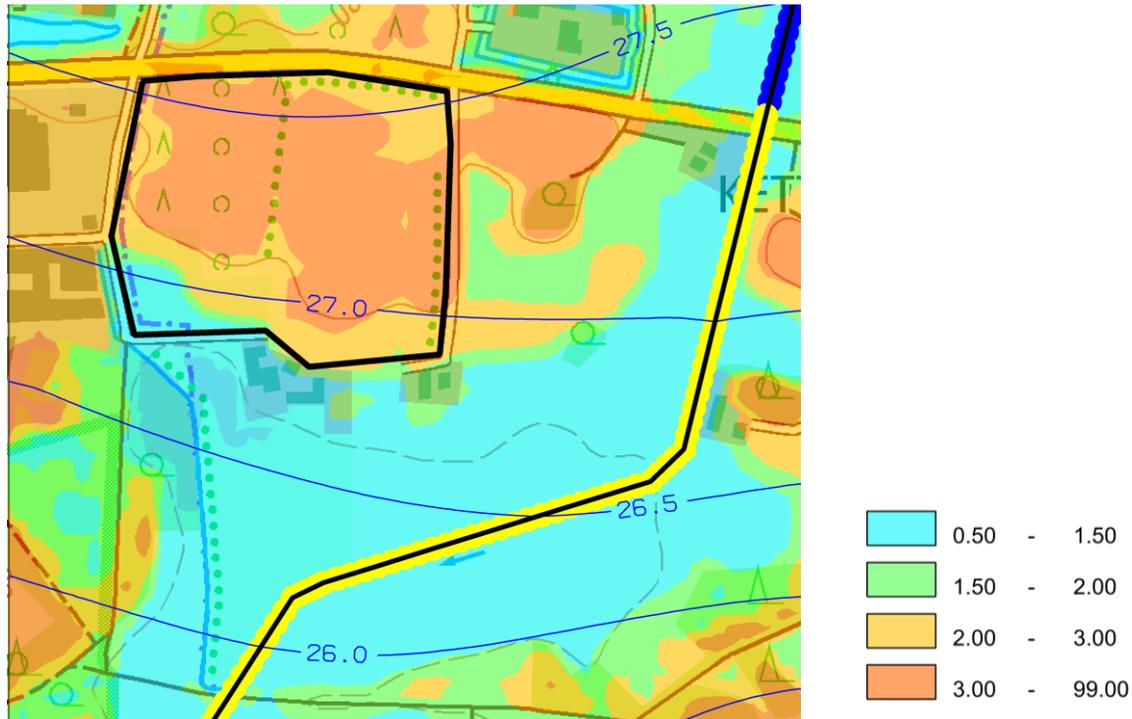


Abbildung 6: Flurabstände in m (flächenhafte Darstellung), Infiltrationsbereich (gelbe Punkte) des Kettelerbaches und Lage der Fläche RHE1

6 Datengrundlage

Im Folgenden werden die Eingangsdaten aufgeführt, die für die Erstellung des numerischen Grundwassermodells zur Verfügung standen.

6.1 Untersuchungsgebiet

Das Modellgebiet (Abbildung 7) wurde mit einer Gesamtfläche von 35,4 km² etwas größer gewählt als das Einzugsgebiet des Wasserwerks Rhede.

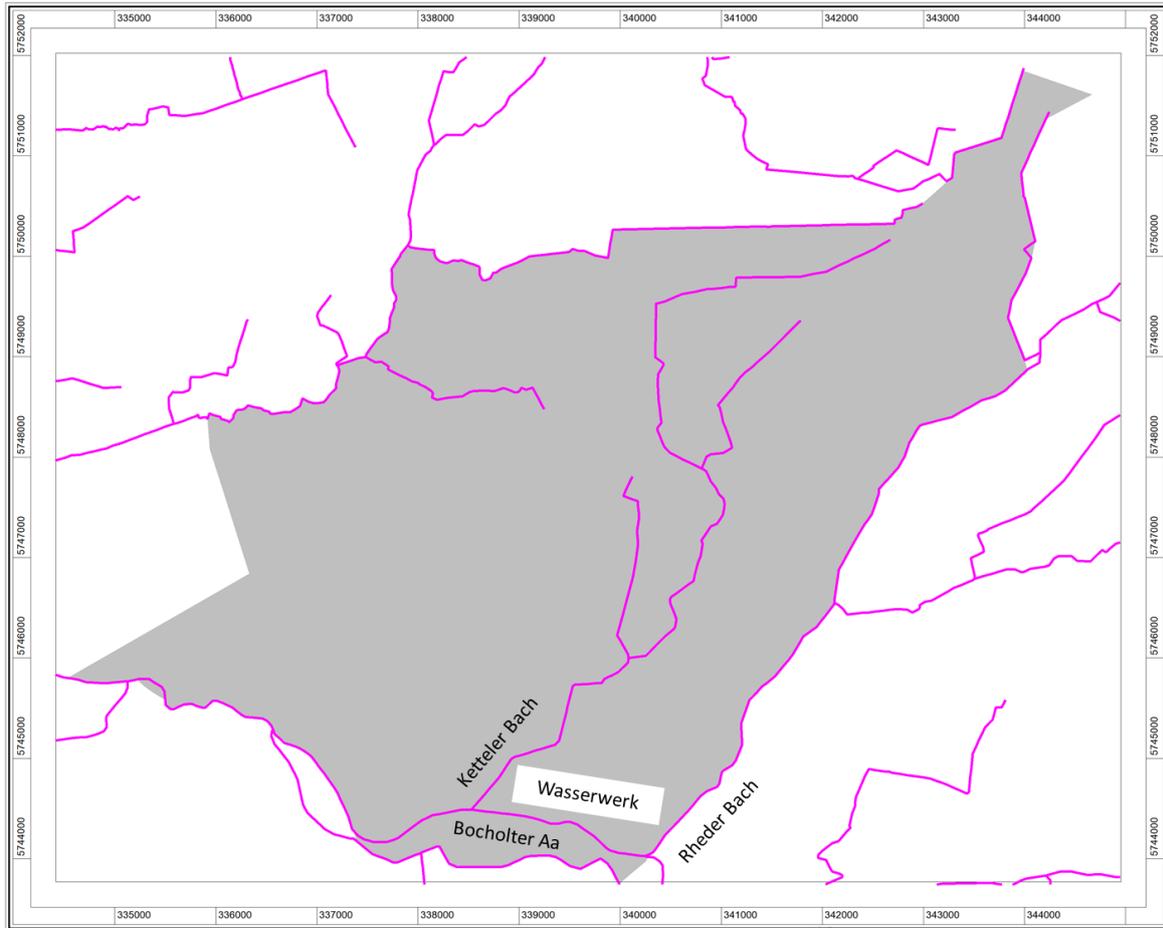


Abbildung 7: Untersuchungsgebiet

6.2 Gelände

Als Datengrundlage für die Geländehöhen liegt das Digitale Geländemodell des Geoportals NRW im 1x1m-Raster vor. Dieses wurde auf das Modellnetz interpoliert. Die daraus resultierende Modelloberfläche kann der Abbildung 8 entnommen werden.

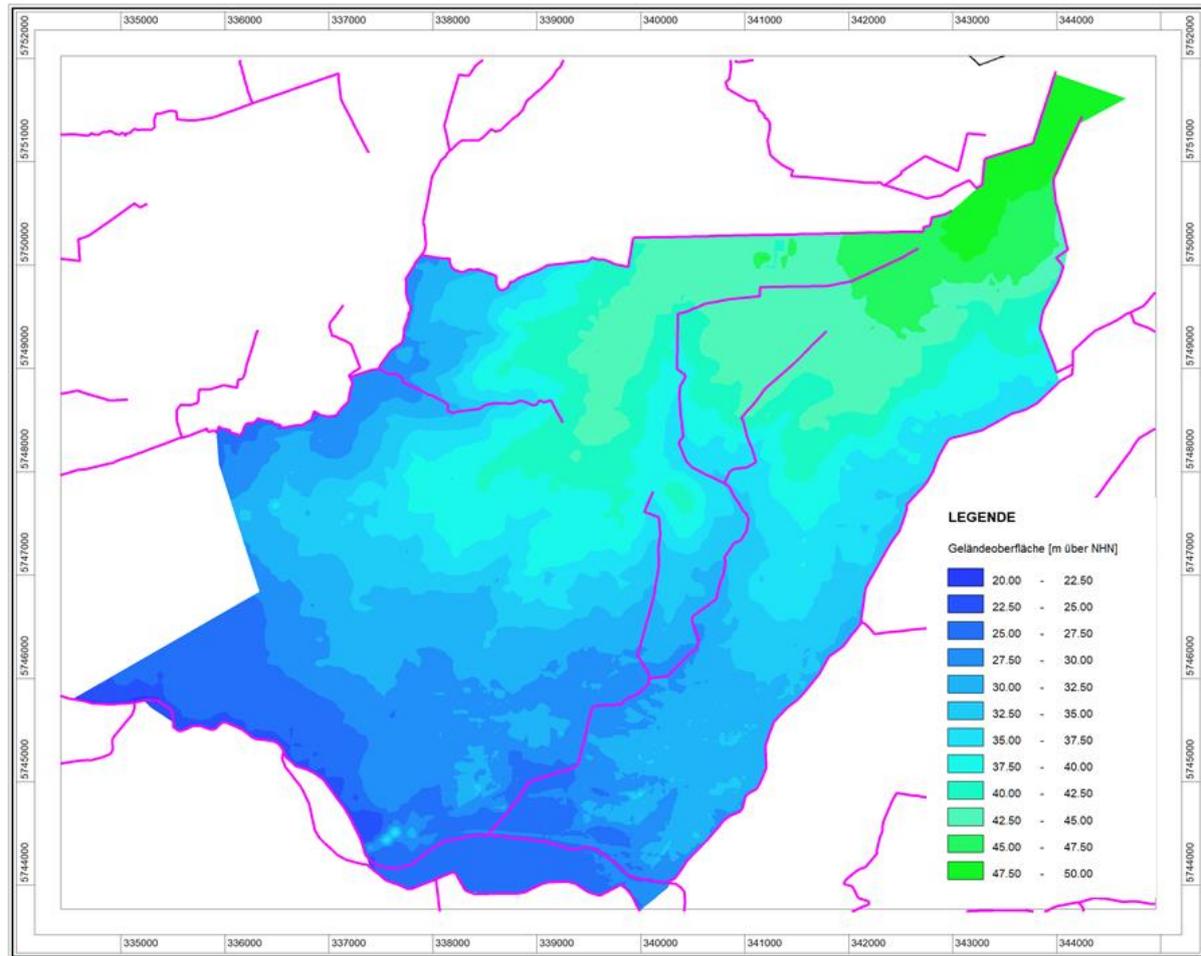


Abbildung 8: Geländeoberfläche

6.3 Quartärbasis

Die Datengrundlage für die Quartärbasis ist die Geologische Karte 100 (GK100) von NRW. Zusätzlich wurden Angaben zur Mächtigkeit des Grundwasserleiters in [3] ausgewertet. Im Untersuchungsgebiet ergibt sich die Quartärbasis in Abbildung 9.

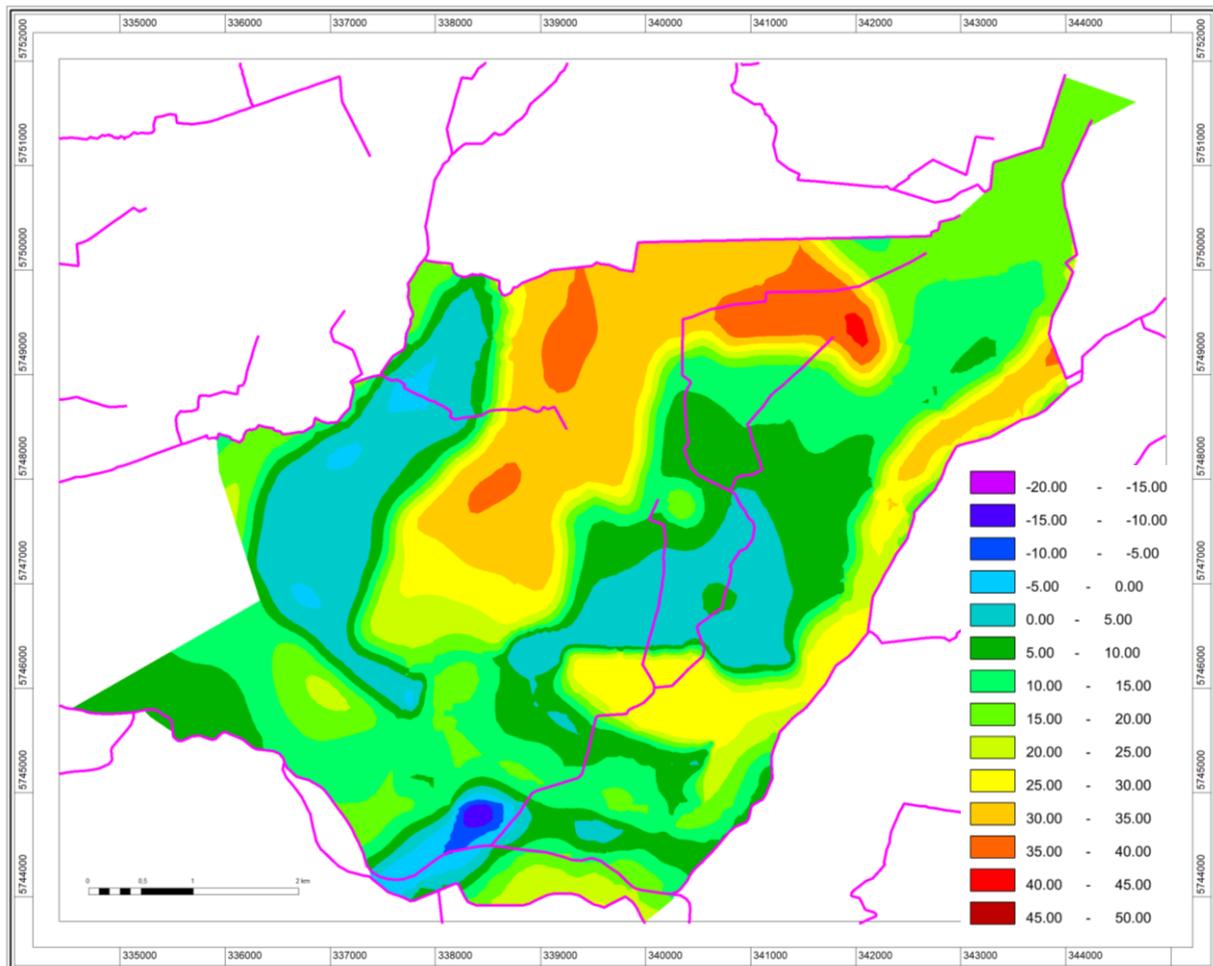


Abbildung 9: Quartärbasis (m über NHN)

6.4 Grundwasserentnahmen

Von den Stadtwerken Rhede wurden Daten zu Fördermengen des Wasserwerks Rhede zur Verfügung gestellt. Das Wasserrecht des Wasserwerks Rhede beläuft sich aktuell auf 1,2 Mio. m³/a. Das Wasserwerk fördert mittels 8 Vertikalbrunnen. Die Lage der Brunnen ist in Abbildung 10 dargestellt.

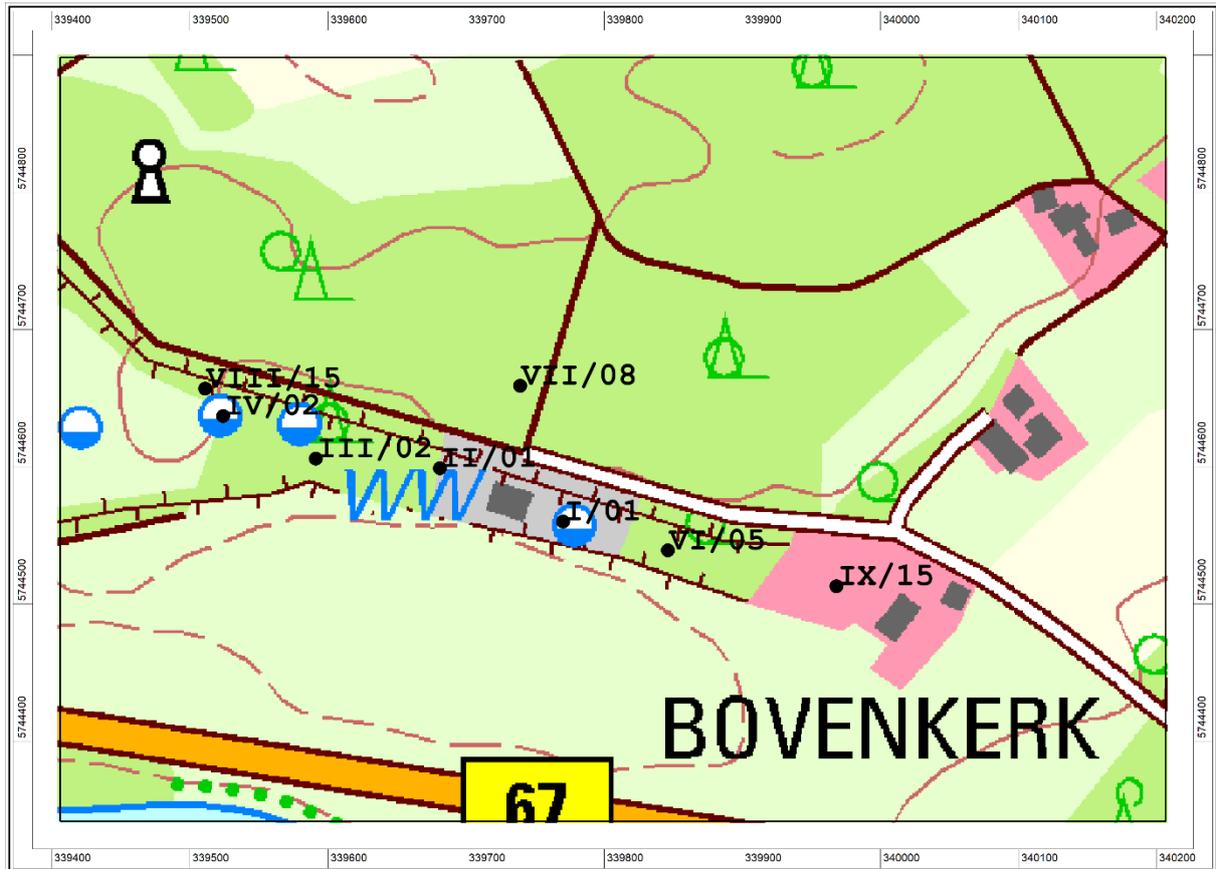


Abbildung 10: Lage der Förderbrunnen WW Rhede

Aus den vorliegenden Daten zur Inbetriebnahme der Brunnen, zur Gesamtfördermenge sowie zur Verteilung der Fördermengen auf die Einzelbrunnen in den Jahren 2013 und 2015 wurden die folgenden Zeitreihen für die Fördermengen an den Einzelbrunnen abgeleitet.

Tabelle 1: Ansatz zu Fördermengen an den Einzelbrunnen über die Zeit (m³/a)

Ab Datum	I/01	II/01	III/02	IV/02	VI/05	VII/08	VIII/15	IX/15
01.01.2007	209.274	396.257	101.424	89.415	303.369	0	0	0
01.01.2008	186.888	353.869	90.575	79.850	270.917	0	0	0
01.01.2009	148.120	280.463	71.786	63.286	214.719	200.902	0	0
01.01.2010	146.517	277.428	71.009	62.601	212.395	198.727	0	0
01.01.2011	149.823	283.688	72.612	64.014	217.187	203.212	0	0
01.01.2012	168.373	318.811	81.602	71.939	244.077	228.371	0	0
01.01.2013	154.766	293.048	75.007	66.126	224.353	209.916	0	0
01.01.2014	157.115	297.494	76.145	67.129	227.757	213.101	0	0
01.01.2015	155.036	293.558	75.138	66.241	224.744	210.282	0	0
01.09.2015	136.860	259.143	66.329	58.475	198.396	185.629	120.167	0
01.01.2016	136.368	258.211	66.090	58.265	197.682	184.962	119.735	0
01.05.2016	135.732	164.231	94.884	61.555	95.650	163.776	158.474	147.009

01.01.2017	135.155	163.532	94.480	61.293	95.243	163.079	157.799	146.384
01.01.2018	136.223	164.824	95.227	61.778	95.996	164.367	159.046	147.540
Wasserrecht	159.480	192.965	111.485	72.325	112.385	192.430	186.200	172.730

6.5 Grundwassermessstellen

Von den Stadtwerken Rhede wurden Grundwasserstände an insgesamt 182 Messstellen sowie drei interpolierte Grundwassergleichenpläne zur Verfügung gestellt. Nach Aufbereitung der Daten für den gewählten Zeitraum der Modellierung 2007-2020 konnten davon 62 Messstellen für die Kalibrierung des Modells verwendet werden (Abbildung 11).

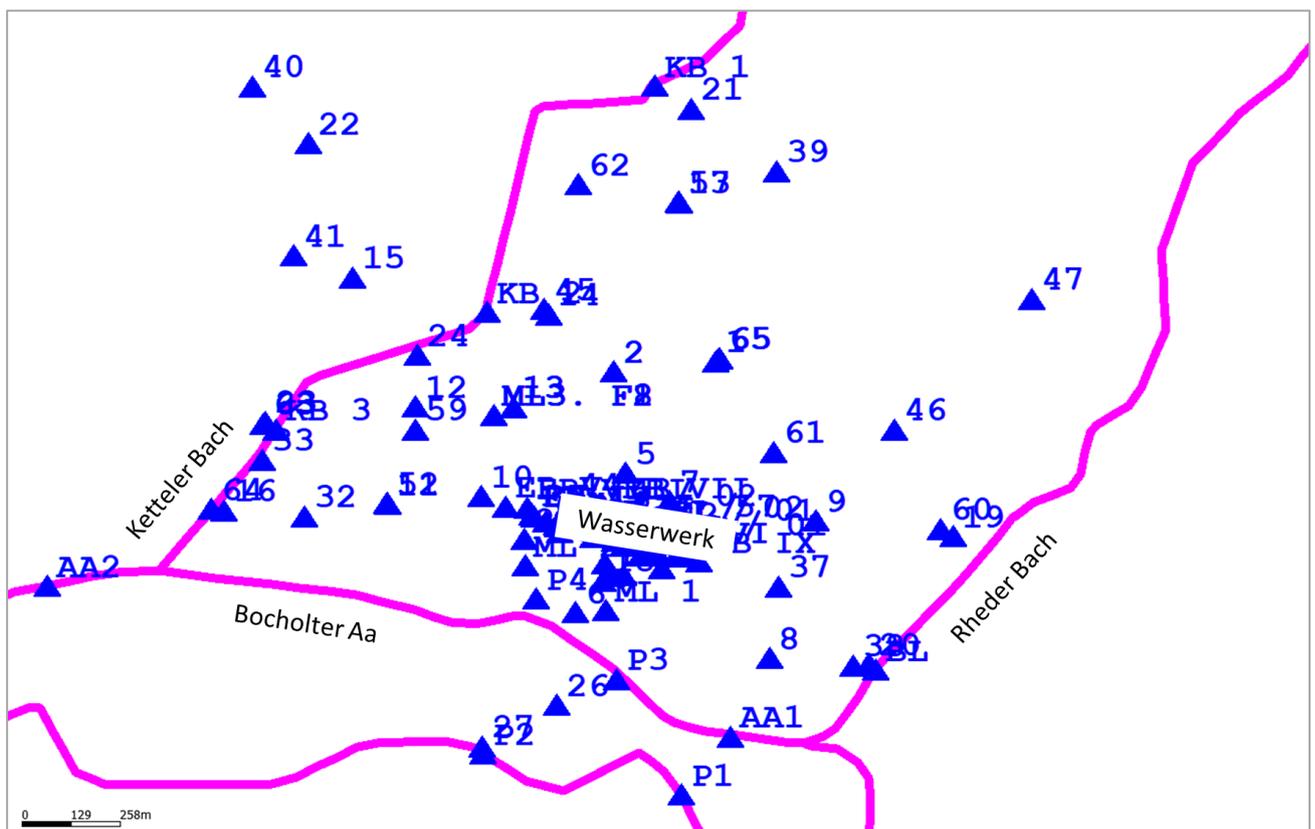


Abbildung 11: Grundwassermessstellen der Stadtwerke Rhede

7 Aufbau des numerischen Grundwassermodells

Der Aufbau des numerischen Modells beschreibt die Verbindung der geologischen und hydrogeologischen Informationen durch die Wahl geeigneter Randbedingungen und plausibler hydraulischer Parameter und durch eine der Fragestellung entsprechenden Netzdiskretisierung.

Zunächst erfolgt die Entwicklung eines hydrogeologischen Strukturmodells. Auf der Grundlage der zusammengetragenen und ausgewerteten Daten wurde eine hydrogeologische Systemvorstellung entwickelt. Dies beinhaltet die Darstellung der Wechselwirkungen zwischen Grundwasser, Vorflutwasserständen und Grundwasserneubildung.

Durch Strukturierung des Modellraums erfolgt die Entwicklung einer hydrogeologischen Modellvorstellung. Es werden Modellgrenzen festgelegt und Randbedingungen als Vorbereitung zum numerischen Grundwassermodell definiert.

Der Aufbau des hydrogeologischen Strukturmodells erfolgt dabei in Anlehnung an den Leitfaden „Hydrogeologische Modelle. Ein Leitfaden mit Fallbeispielen“ (Schriftenreihe der Deutschen Geologischen Gesellschaft, Heft 10 und Heft 24).

Im nächsten Schritt erfolgt die Übernahme des Strukturmodells in ein zweidimensionales horizontales numerisches Grundwasserströmungsmodell. Hierfür werden die Grundlagendaten in die für die Modellierung erforderlichen Formate überführt. Anschließend erfolgen die Generierung des Modellnetzes und die Parametrisierung des Modells.

Die Randbedingungen und Eingangparameter (geologische Informationen, Grundwasserneubildung, Geländehöhen, Vorflutwasserstände, etc.) werden auf Basis der recherchierten Daten und in Annäherung an die realen Verhältnisse gewählt.

7.1 Diskretisierung

Anhand der gewählten Modellgrenzen wurde ein zweidimensionales Grundwassermodell mit einer Fläche von 35,4 km² erstellt. Im engeren Untersuchungsgebiet, das das Einzugsgebiet des WW Rhede sowie die angrenzenden Vorfluter Bocholter Aa im Süden, den Kettelerbach im Westen sowie den Rheder Bach im Osten enthält, beträgt die Kantenlänge der Finiten Elemente ca. 20 m. Im Nahbereich des WW Rhede erfolgte eine weitere Verfeinerung des Modellnetzes bis auf ca. 5 m Kantenlänge. Im restlichen Außenbereich liegt

die Kantenlänge bei etwa 80 m. Dadurch ergibt sich ein Elementnetz mit 20.387 Knoten und 22.376 Elementen.

Das Modellnetz ist in Abbildung 12 dargestellt.

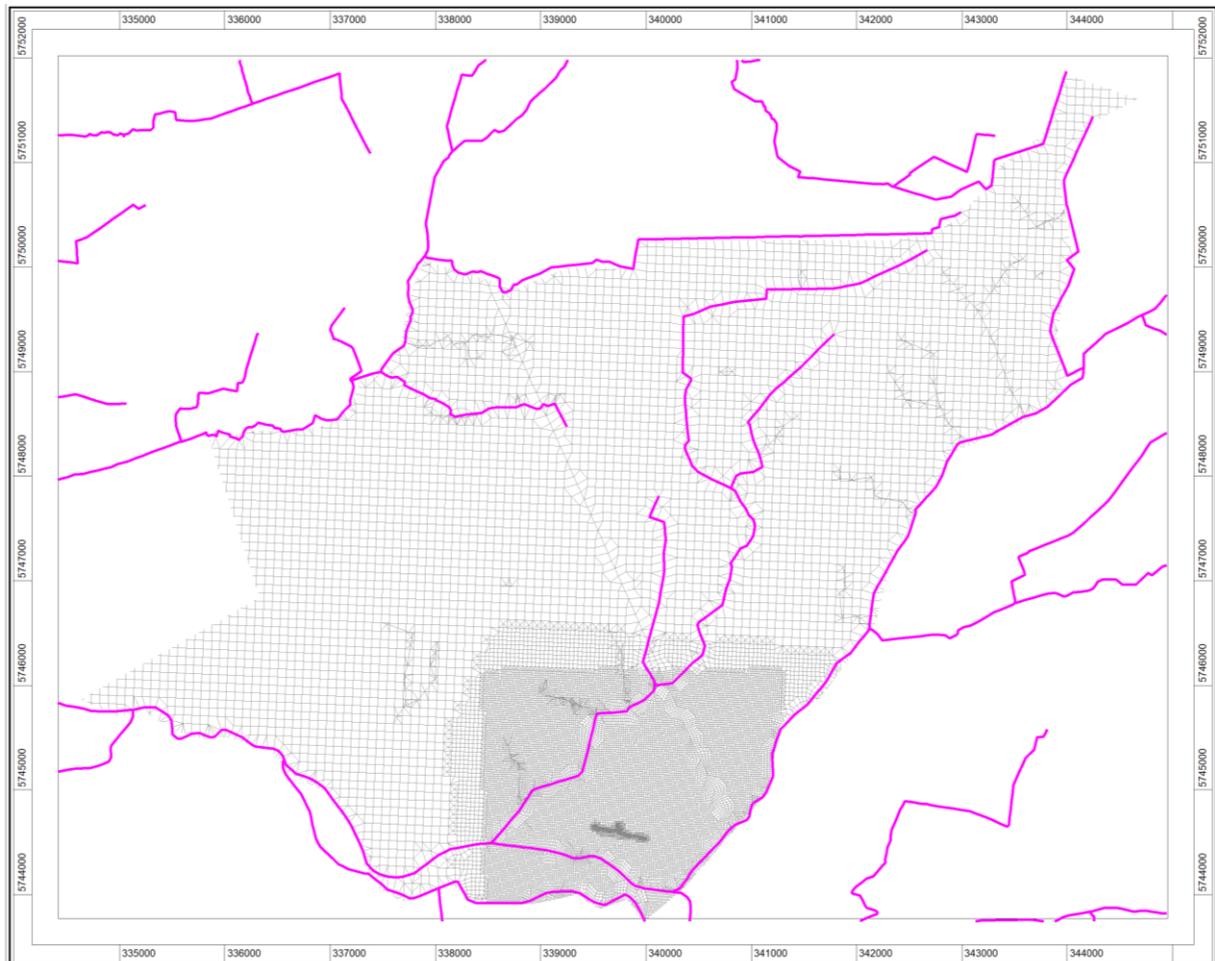


Abbildung 12: Aufbau des Modellnetzes

7.2 Modellrandbedingungen

Das Grundwassermodell Rhede wird an den Modellrändern durch Festpotenzialrandbedingungen begrenzt, die aus vorhandenen Großraummodellen übernommen wurden. Im Modellinneren finden sich weitere Gewässer, die anhand der amtlichen Basiskarten für das Modellgebiet digitalisiert wurden. Die Vorfluthöhen der Gewässer wurden auf Grundlage des digitalen Geländemodells mit einem Meter unterhalb der Geländehöhe angesetzt. Die Vorfluthöhen der Gewässer Kettelerbach, Rheder Bach und Bocholter Aa im engeren Untersuchungsgebiet wurden anhand der Angaben in den verfügbaren Gleichenplänen angesetzt. Die Leakagefaktoren der einzelnen Gewässer wurden während der Kalibrierung angepasst.

7.3 Grundwasserneubildung: instationäre Neubildungsberechnung

Es erfolgte eine instationäre, flächendifferenzierte Berechnung der Grundwasserneubildung nach der Methode RUBINFLUX (H. Zepp, Ch. M. König, J. Kranl, M. Becker, B. Werth, M. Rathje: Implizite Berechnung der Grundwasserneubildung (RUBINFLUX) im instationären Grundwasserströmungsmodell SPRING. Eine neue Methodik für regionale, räumlich hochaufgelöste Anwendungen; Grundwasser Zeitschrift der Fachsektion Hydrogeologie, Band 22, Heft 2, Juni 2017).

Die Methode RUBINFLUX basiert auf der Ermittlung der täglichen Bodenwasserbilanz in Abhängigkeit der Standorteigenschaften und mit Berücksichtigung schneller Abflusskomponenten aus Hangneigung und Bodenfeuchte, sowie aus dem Befestigungsgrad. Der Speicherung von Niederschlagswasser im Bodenwasserspeicher wird darüber hinaus die Interzeptionsspeicherung vorgeschaltet.

Die der Methode zugrundeliegenden Gleichungen sind in die Grundwassermodellierungssoftware SPRING implementiert, so dass hier direkt die notwendigen Verschneidungen der flächendifferenzierten Standortparameter durchgeführt werden können.

Die täglichen Evapotranspirations-, Direktabfluss- und Sickerwasserhöhen sind neben den Gebieteigenschaften und dem Tagesniederschlag abhängig von der aktuellen Bodenfeuchte und zugleich neben dem Niederschlag auch deren wichtigste Einflussgröße. Die realitätsnahe Abbildung dieser zum größten Teil bidirektionalen Zusammenhänge war Ziel bei der Entwicklung des Bodenwasserhaushaltsmodells.

Die Tagessummen der Prozesse Evapotranspiration, Direktabfluss und Versickerung müssen in Abhängigkeit von der aktuellen Bodenfeuchte bestimmt werden. Bei der gegebenen zeitlichen Auflösung von einem Tag entfällt im Modell die zeitliche Differenzierung der Bodenfeuchte innerhalb eines Tages, so dass die Tagessummen der genannten Prozesse jeweils aus einem Tageswert der Bodenfeuchte abgeleitet werden. Ebenfalls entfällt die Abbildung der räumlichen Verteilung. Dies ist zum einen den genannten Anforderungen an die Komplexität geschuldet. Zum anderen wäre eine vertikale Differenzierung der Bodenfeuchte bei Betrachtung nur eines Zeitpunkts innerhalb eines Tages häufig nicht sinnvoll: Der Feuchtegang in geringen Bodentiefen unterliegt in der Regel deutlich größeren Schwankungen innerhalb eines Tages als der Feuchtegang des gesamten Bodens,

da die oberen Bodenbereiche schnell auf trockene und warme Witterung sowie auf Niederschläge reagieren. Entsprechend kann der mittlere Wassergehalt eines Tages für den Gesamtboden exakter erfasst werden als für die oberen Bodenschichten.

Abbildung 13 zeigt das Modellkonzept. Die Simulation beginnt mit einem Wassergehalt zu Tagesbeginn. An Tag 1 der Simulation wird dieser Wert auf Feldkapazität gesetzt. An allen weiteren Tagen der Simulation entspricht der Wassergehalt zu Tagesbeginn dem Wassergehalt zum Ende des Vortages.

In Schritt 1 werden die Tagessummen der für den Bodenwasserhaushalt relevanten Prozesse Direktabfluss und Evapotranspiration in Abhängigkeit des Wassergehalts zu Tagesbeginn bestimmt. Des Weiteren werden die von der Bodenfeuchte unabhängigen Größen Interzeptionshöhe und Höhe der Interzeptionsverdunstung berechnet.

In Schritt 2 erfolgt eine Bilanzierung des Niederschlags und der in Schritt 1 bestimmten Größen:

$$\begin{aligned} \text{WG}_{\text{neu}} = & \quad \text{WG}_{\text{Tagesbeginn}} [\text{mm}] \\ & + \text{Freilandniederschlag} [\text{mm}] \\ & - \text{Effektivniederschlag} [\text{mm}] \\ & - \text{Interzeption} [\text{mm}] \\ & - \text{Evapotranspiration} [\text{mm}] \end{aligned}$$

Dieser neue Wassergehalt dient in Schritt 3 zur Bestimmung der Sickerwasserhöhe dieses Tages.

Durch Bilanzierung von WG_{neu} und der ermittelten Sickerwasserhöhe ergibt sich der Wassergehalt zum Tagesende.

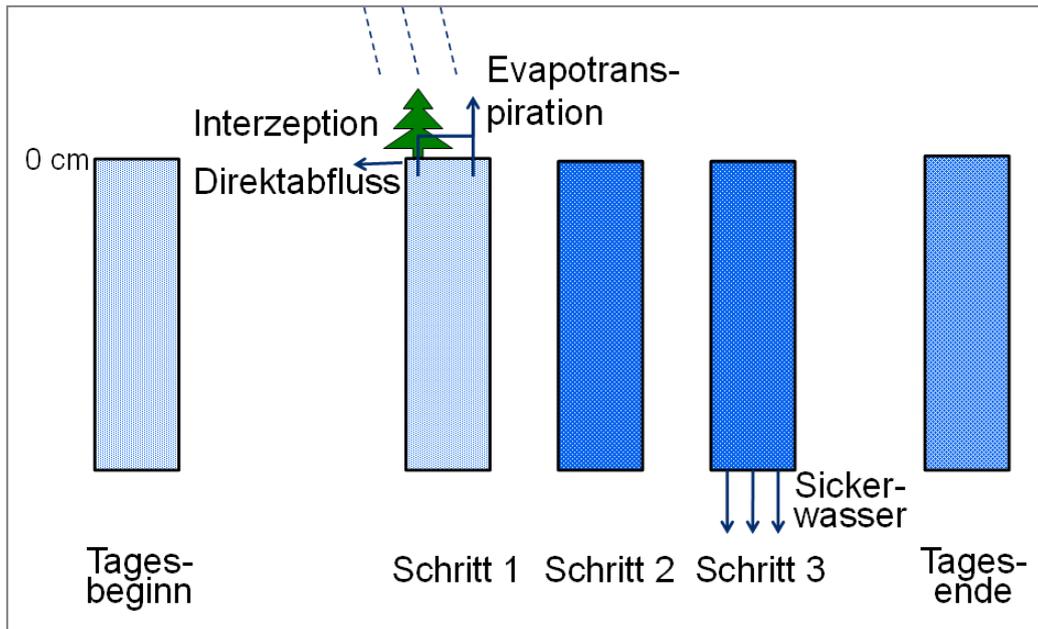


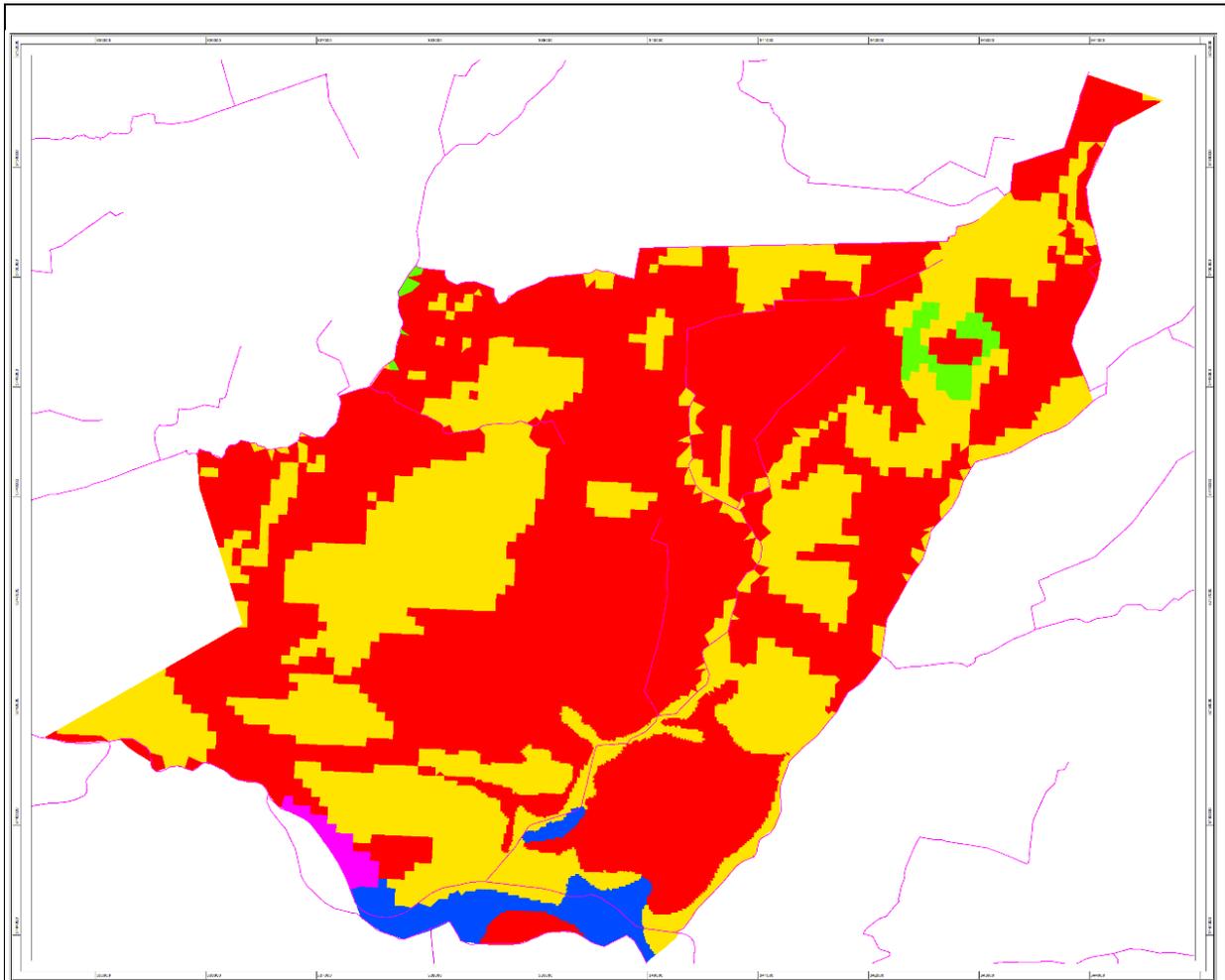
Abbildung 13: Modellkonzept

Die zeitliche Dynamik der Grundwasserstände wird maßgeblich durch den saisonalen Gang der Grundwasserneubildung bestimmt. Daher wurde für das Grundwassermodell Rhede eine instationäre Grundwasserneubildungsermittlung auf Grundlage der Methode RUBINFLUX durchgeführt.

Für die Berechnung der instationären Grundwasserneubildung mit der Methode RUBINFLUX sind Daten zur Geländesituation, Bodenparameter, Daten zur Flächennutzung und Klimadaten erforderlich.

Die Standortparameter wurden aus den Datensätzen [8] und [9] ermittelt. Für die Berechnung wurden Klimadaten für den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2020 verwendet.

Die Geländehöhen, die zur Ermittlung des Gefällegradienten und der Hangexposition erforderlich sind, wurden aus den bereits interpolierten Modelldaten zur Geländehöhe übernommen (Abbildung 8). Als Grundlage für die anzusetzenden Bodenparameter diente die Bodenkarte IS BK 50 NRW des Geologischen Dienstes [9]. Aus der nutzbaren Feldkapazität und der Feldkapazität bezogen auf die Durchwurzelungstiefe wurden die Wassergehalte in Vol.-% bei Erreichen der Feldkapazität und bei Erreichen des Permanenten Welkepunkts, sowie die Bodenart gemäß Einteilung des Geologischen Dienstes ermittelt. Abbildung 14 bis Abbildung 18 zeigen flächendifferenzierte Darstellungen der verwendeten Bodenparameter.



Farbkodierung	Bodenklasse BK50	Bodenartengruppe	Hydrologischer Bodentyp
	0	Torf, Feinhumus, künstliches Material	Bodentyp C: geringes Versickerungsvermögen
	2		
	4	Tonig-lehmig	Bodentyp B: mittleres Versickerungsvermögen
	5	Sandig-lehmig	
	7	Stark lehmig-sandig	
	8	Lehmig-sandig	
		sandig	

Abbildung 14: Bodenarten und hydrologische Bodentypen im Untersuchungsgebiet

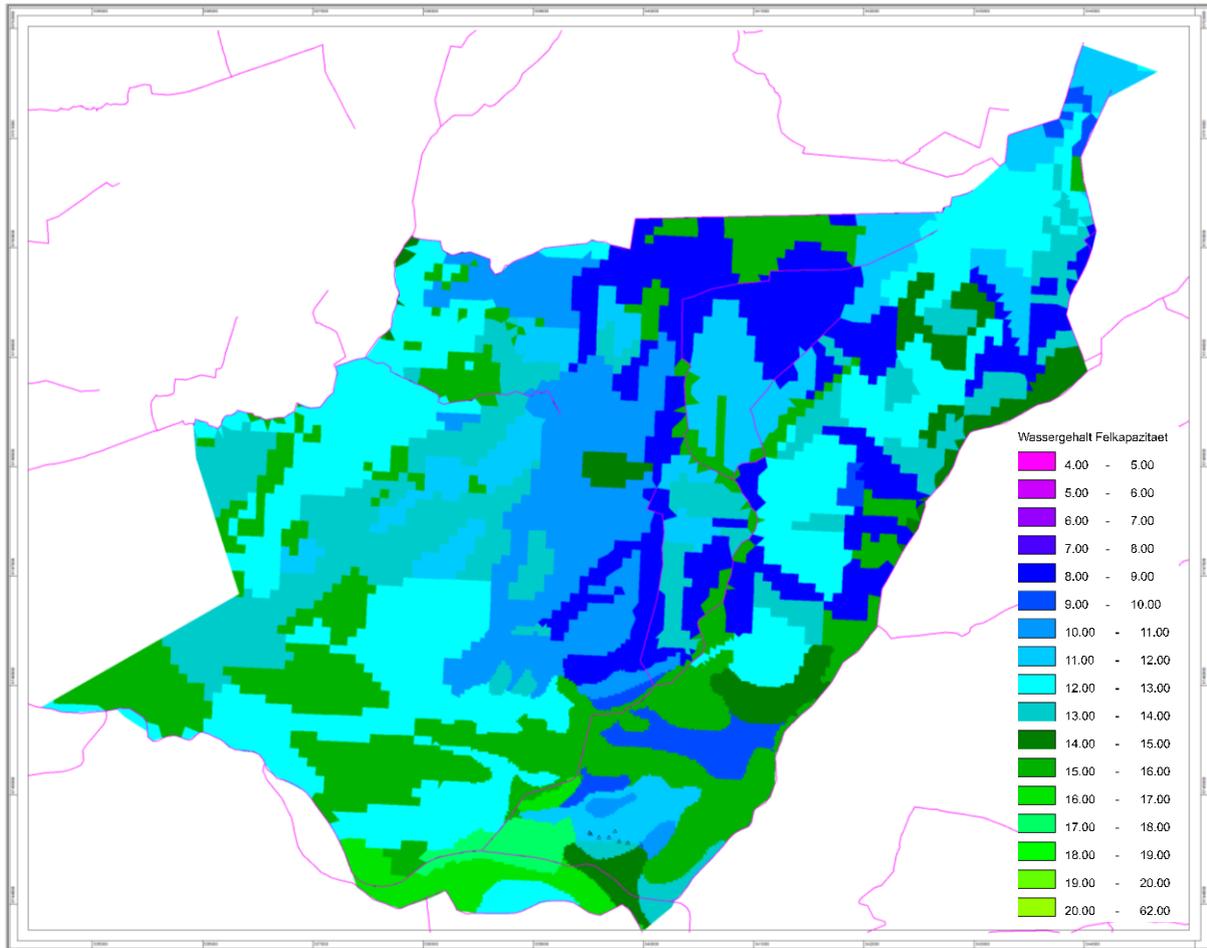


Abbildung 15: Wassergehalt bei Erreichen der Feldkapazität in Vol.-%

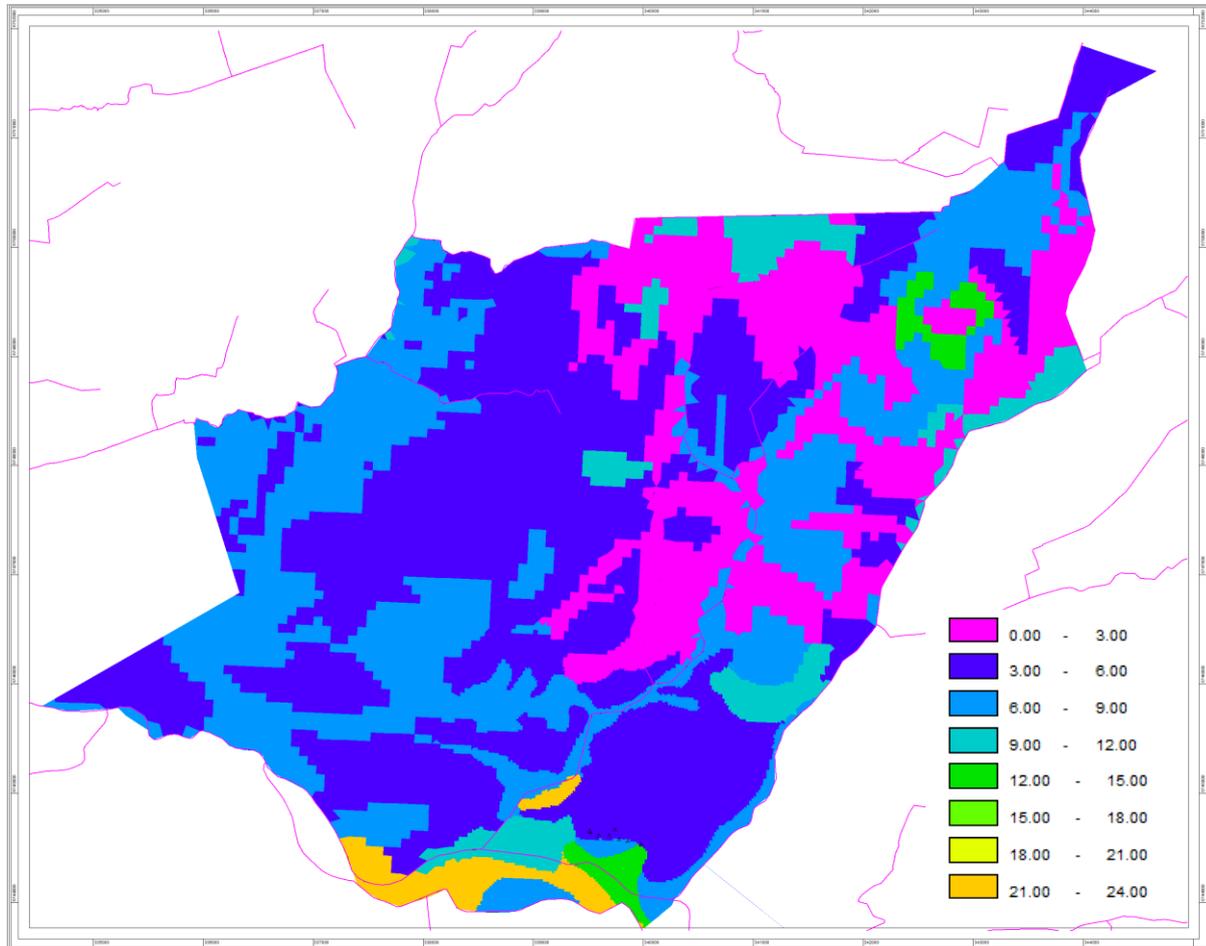
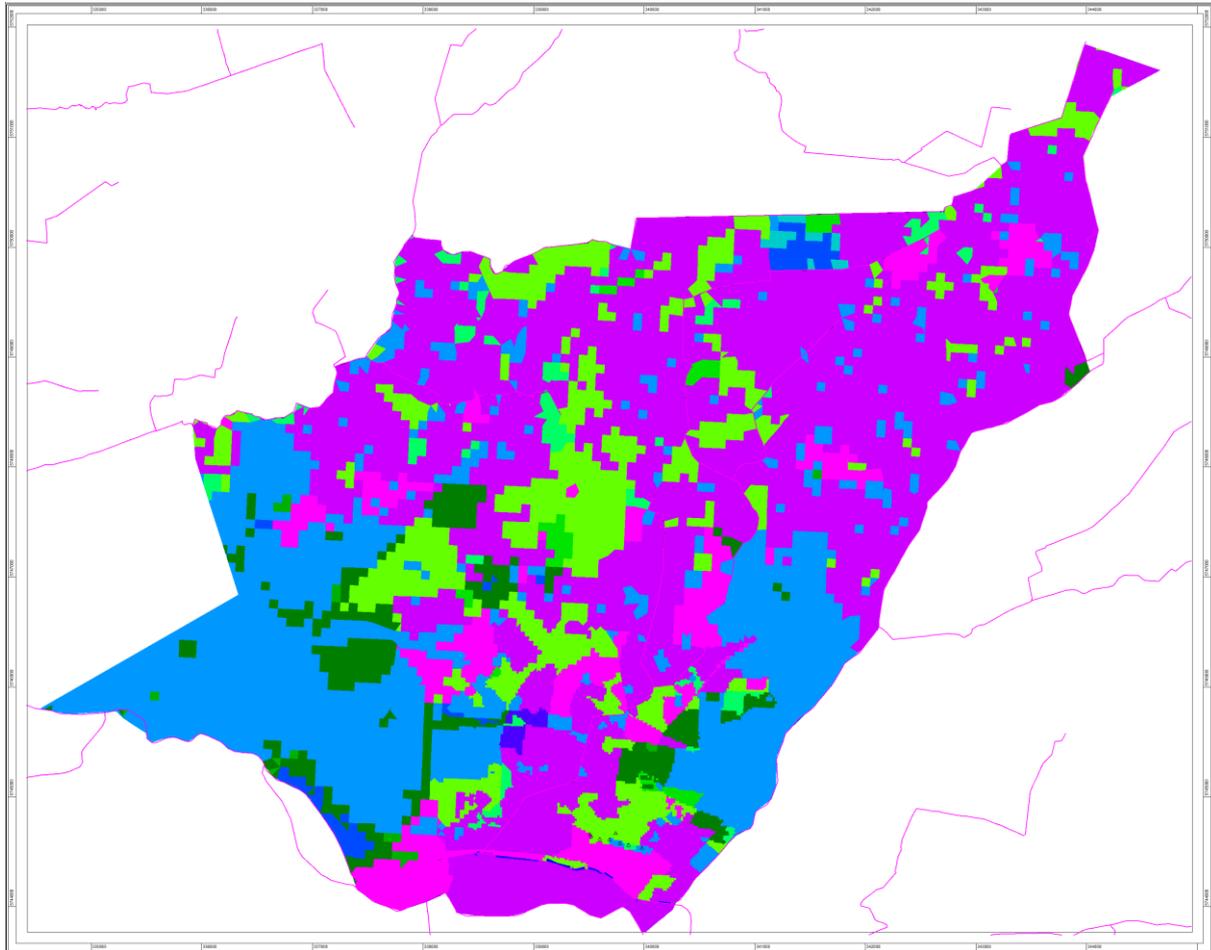


Abbildung 16: Wassergehalt bei Erreichen des Permanenten Welkepunkts in Vol.-%

Die Grundlagen zur Flächennutzung und dem Versiegelungsgrad wurden dem ATKIS-Datensatz des Digitalen Landschaftsmodells DLM50 (2020) entnommen [8]. Die Daten wurden als ATKIS-Basis-DLM-Shape vom Geodatenportal NRW heruntergeladen.

Die dem Elementnetz zugewiesene Kodierung der Flächennutzung kann Abbildung 17 entnommen werden, der prozentuale Versiegelungsgrad ist in Abbildung 18 dargestellt.



	Grünland
	Acker
	Gartenland
	Baumschule / Obstplantage
	Fließgewässer
	Stehendes Gewässer
	Wohnbau, Industrie, Gewerbe, Schiffsverkehr, Flughafen, öffentliche Einrichtungen
	Gemischte Nutzung (Versiegelt + zugehörige Freifläche, z.B. Bauernhof), Brachflächen
	Halde
	Tagebau, Grube, Steinbruch
	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Friedhof, Spielplätze
	Verkehrsflächen
	Nadelwald, Baumbestand/Baumreihe aus Nadelholz
	Laubwald, Baumbestand/Baumreihe aus Laubholz
	Hecken, Gebüsch, Streuobst
	Mischwald, Baumbestand/Baumreihe aus Laub- u. Nadelholz bzw. ohne Differenzierung
	Röhricht, Schilf
	unbekannte Nutzung
	vegetationslose Fläche
	Heide

Abbildung 17: Schlüssel Flächennutzung im Untersuchungsgebiet

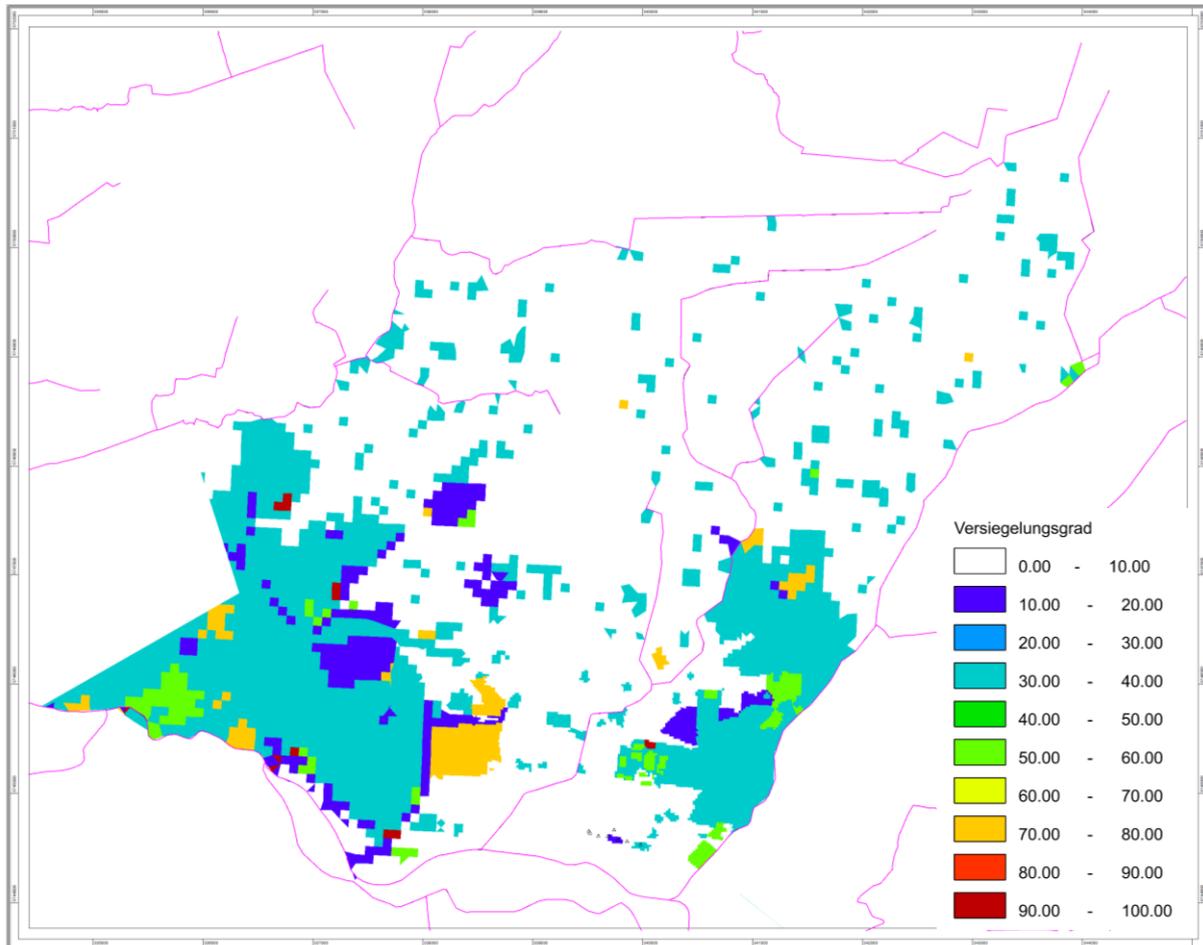


Abbildung 18: Versiegelung in % im Untersuchungsgebiet

Für die Ermittlung der Grundwasserneubildungsraten mit RUBINFLUX werden folgende Wetterdaten in Tageswerten benötigt:

- Niederschlag als Tagessumme in mm
- Verdunstungsparameter (nach Sensitivität für die Berechnung):
 1. Tägliche mittlere Lufttemperatur in °C
 2. Täglicher mittlerer Dampfdruck in hPa
 3. Tägliche Sonnenscheindauer in Stunden
 4. Tägliche mittlere Windgeschwindigkeit 2 m über Gelände in m/s

Der Niederschlag und die Verdunstungsparameter wurden aus den Aufzeichnungen der folgenden Klimastationen des DWD übernommen:

Station KL_00617

Vorhandene Messgrößen: tägliche Niederschlagshöhe (mm), Tagesmittel der Temperatur (°C), Tagesmittel des Dampfdruckes (hpa)

Verwendete Messgrößen: tägliche Niederschlagshöhe (mm), Tagesmittel der Temperatur (°C)

Station KL_07374

Vorhandene Messgrößen: Tagesmittel der Windgeschwindigkeit Messnetz 3 (m/s), tägliche Niederschlagshöhe (mm), Sonnenscheindauer Tagessumme (Stunde), Tagesmittel der Temperatur (°C), Tagesmittel des Dampfdruckes (hpa)

Verwendete Messgrößen: Tagesmittel der Windgeschwindigkeit Messnetz 3 (m/s), Sonnenscheindauer Tagessumme (Stunde), Tagesmittel des Dampfdruckes (hpa)

Die folgenden Abbildungen zeigen die verwendeten Klimadaten im betrachteten Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2020.

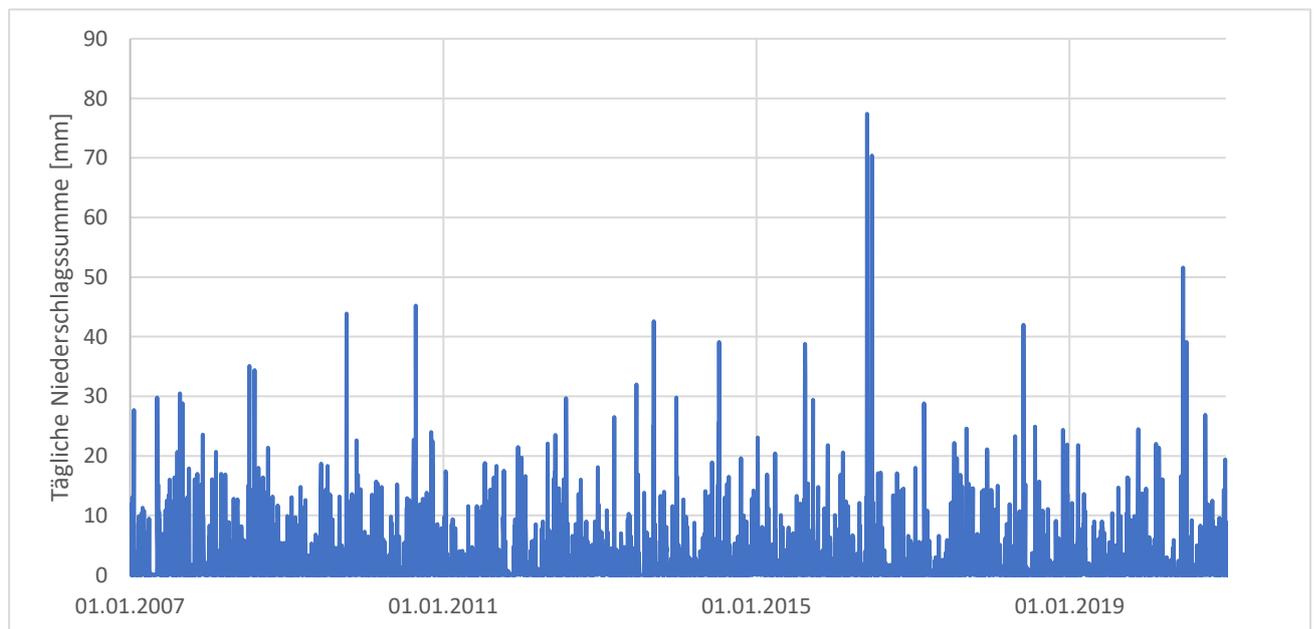


Abbildung 19: Gemessene tägliche Niederschlagshöhe an der Station KL_00617

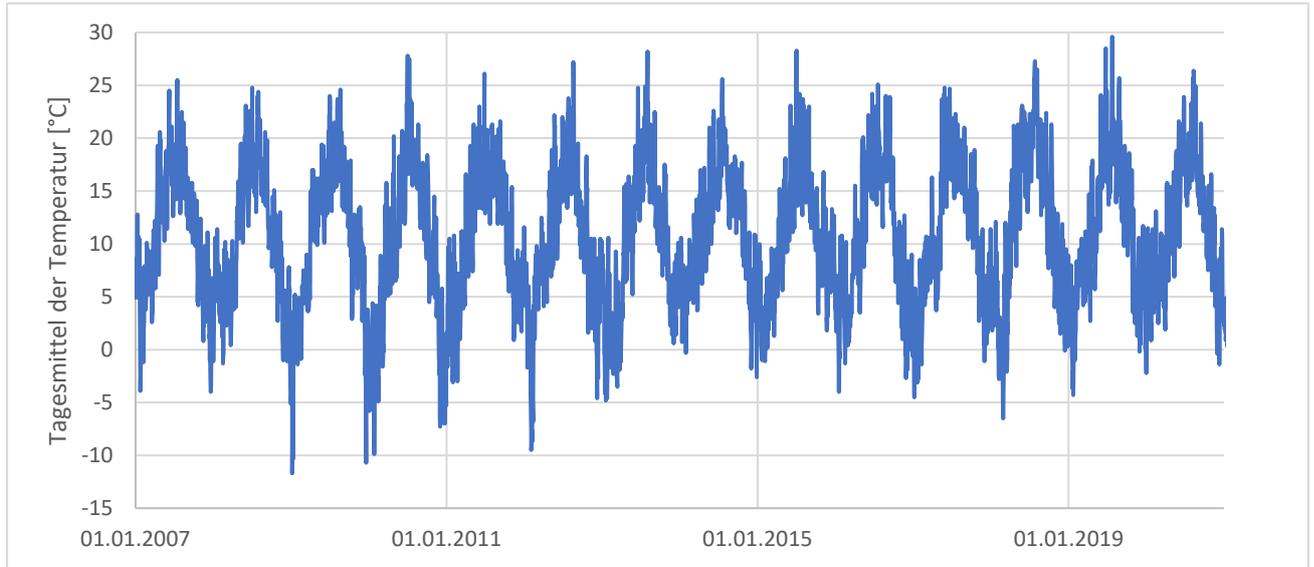


Abbildung 20: Gemessene Tagesmittel der Temperatur an der Station KL_00617

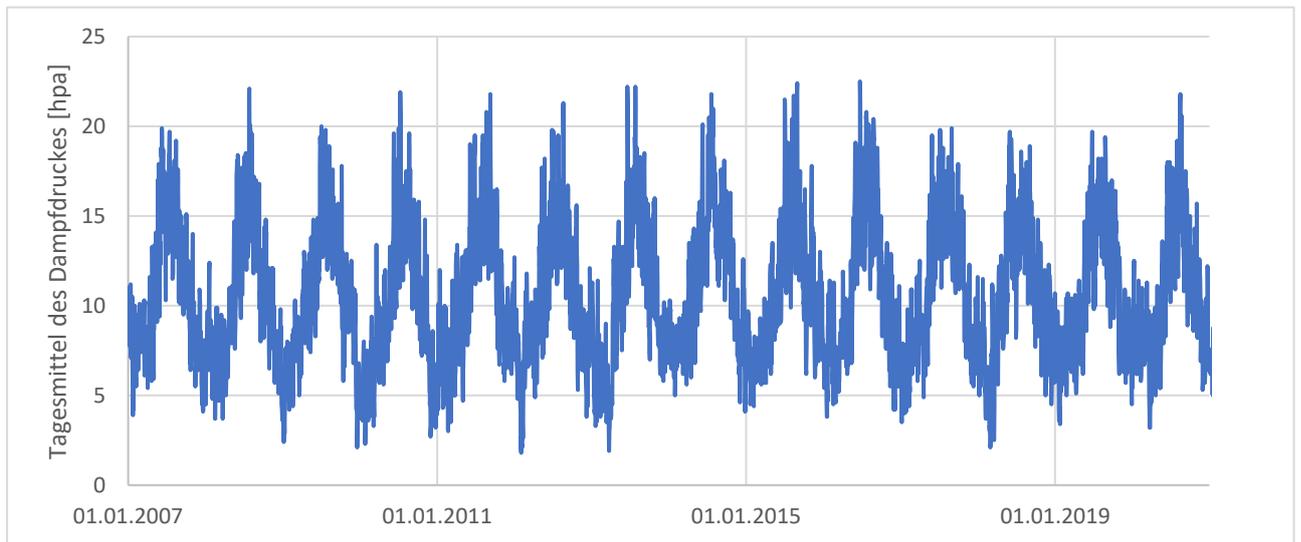


Abbildung 21: Gemessene Tagesmittel des Dampfdruckes an der Station KL_07374

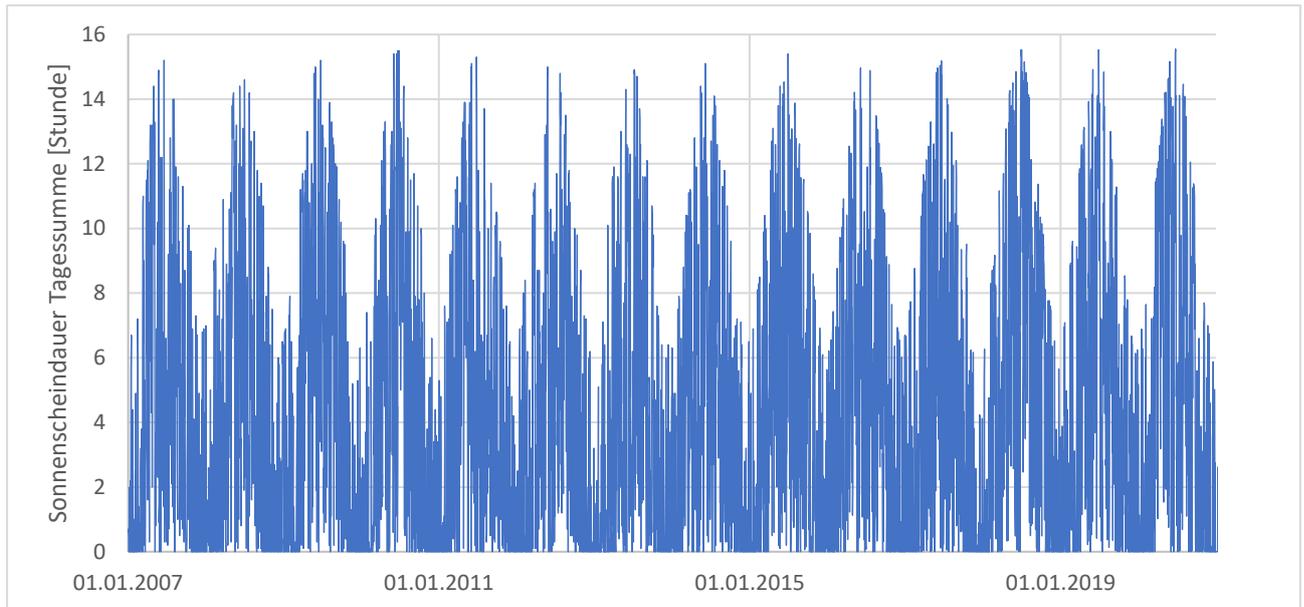


Abbildung 22: Gemessene Sonnenscheindauer Tagessumme an der Station KL_07374

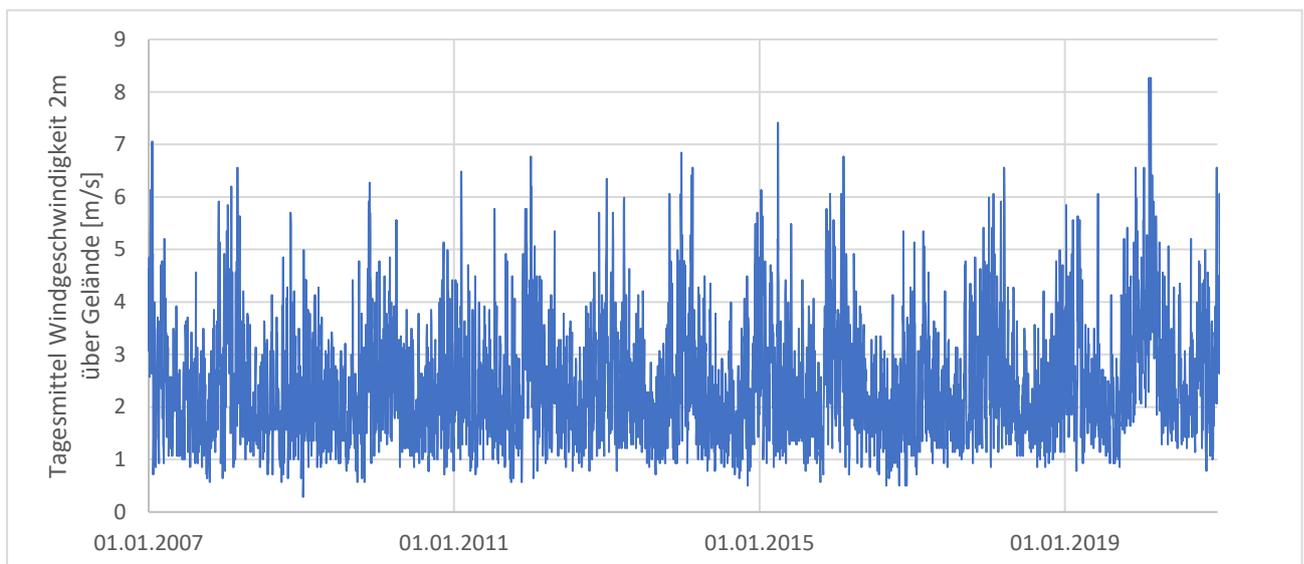


Abbildung 23: Tagesmittel der Windgeschwindigkeit 2 m über Gelände, umgerechnet aus den Messungen an der Station KL_07374

Zur Verwendung in RUBINFLUX war für jedes Element innerhalb des Untersuchungsgebietes eine Zeitreihe mit den Tageswerten für Niederschlag, Temperatur, Sonnenscheindauer, Dampfdruck und Windgeschwindigkeit zuzuordnen.

Über die gesamte instationäre Neubildungsberechnung von 2007 bis 2020 wurde eine mittlere Neubildungsrate von 256 mm/Jahr ermittelt. In Abbildung 24 ist die mittlere berechnete Grundwasserneubildung dargestellt.

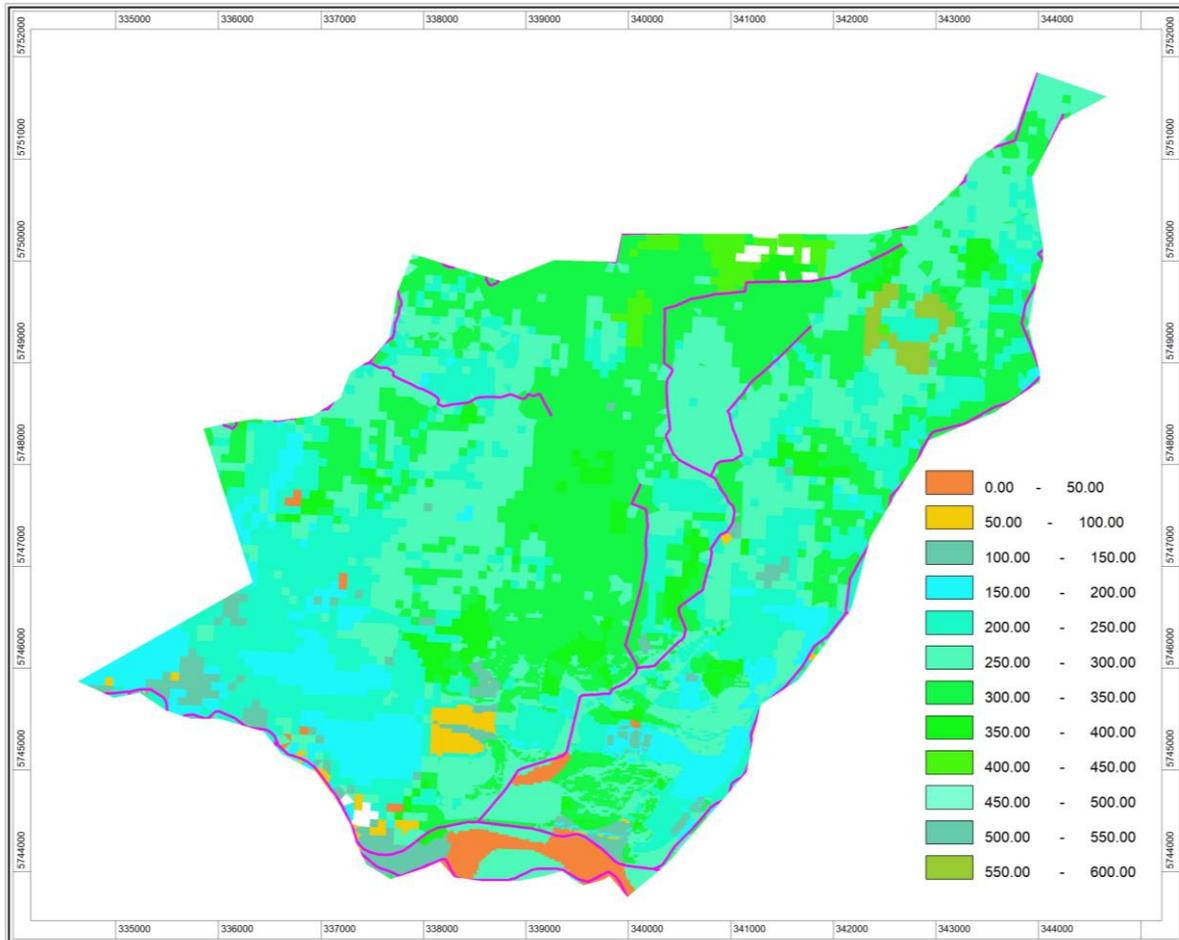


Abbildung 24: Mittlere Grundwasserneubildung in mm/Jahr (2007-2020)

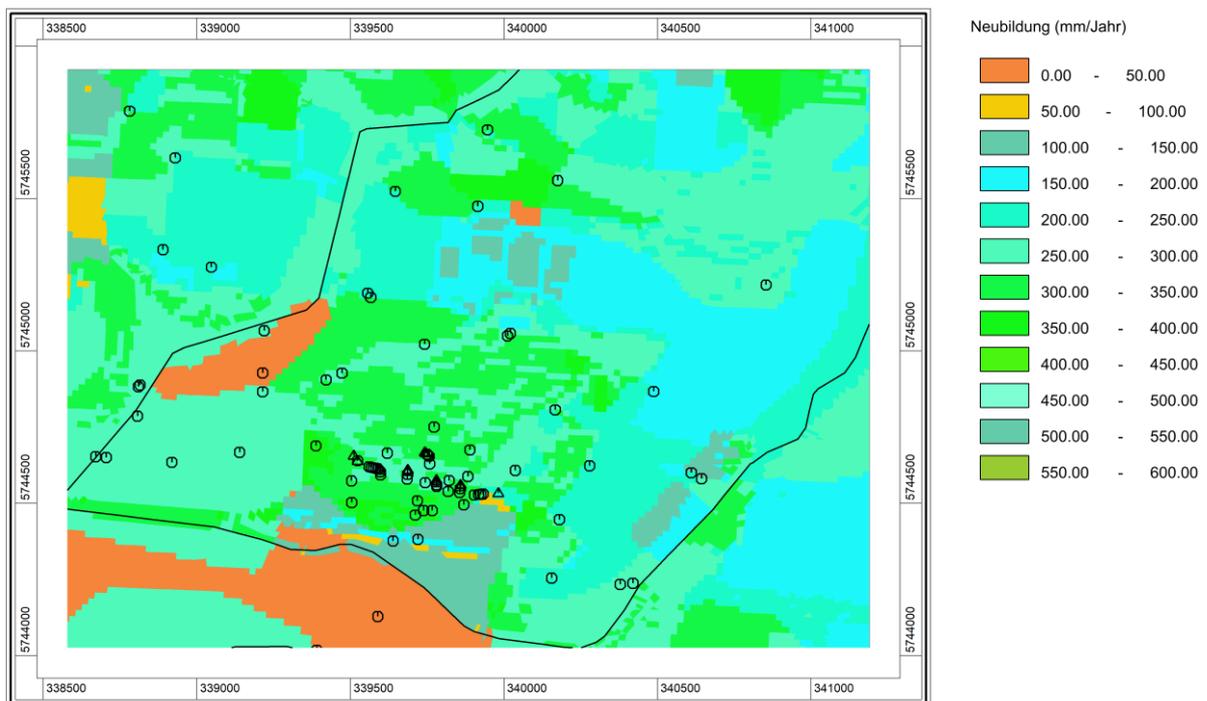


Abbildung 25: Mittlere Grundwasserneubildung in mm/Jahr im engeren Untersuchungsgebiet (2007-2020)

8 Kalibrierung des numerischen Modells

Das Modell wurde instationär auf Basis der verfügbaren Beobachtungswerte für die Grundwasserstände und Wasserstände in den Gewässern kalibriert. Die primären Kalibriergrößen sind die Verteilung der Durchlässigkeitsbeiwerte und die Leakagekoeffizienten der Gewässer. Ziel der Kalibrierung ist die Minimierung der Abweichungen zwischen den berechneten und den gemessenen Grundwasserständen unter Einhaltung plausibler Parameterspannweiten. Zudem muss das Modell eine schlüssige Strömungssituation in Bereichen ohne gemessene Grundwasserstände abbilden.

Die Kalibrierung der Durchlässigkeiten erfolgte mit der in SPRING verfügbaren automatisierten Modellkalibrierung. Die Leakagekoeffizienten wurden manuell iterativ variiert und angepasst. Der Schwerpunkt der Kalibrierung wurde auf das Gebiet des geplanten Gewerbegebietes und den Kettelerbach gelegt. Es wurde festgestellt, dass die Lage des Einzugsgebietes des Wasserwerks sensitiv vom Leakagekoeffizienten des Kettelerbachs abhängig ist. Dieser Einfluss wurde ausführlich untersucht, um eine belastbare Aussage treffen zu können.

Abbildung 26 zeigt den Vergleich von gemessenen und gerechneten Grundwasserständen im Nahbereich des WW Rhede. Abbildung 27 zeigt, dass das Modell im Nahbereich der Fläche RHE1 die Strömungsverhältnisse richtig abbildet. Die berechneten Grundwasserstände an den Messstellen 22, 40 und 41 stimmen sehr gut mit den Messwerten überein. Abbildung 29 zeigt, dass auch die Strömungsverhältnisse am Unterlauf des Kettelerbaches richtig abgebildet werden.

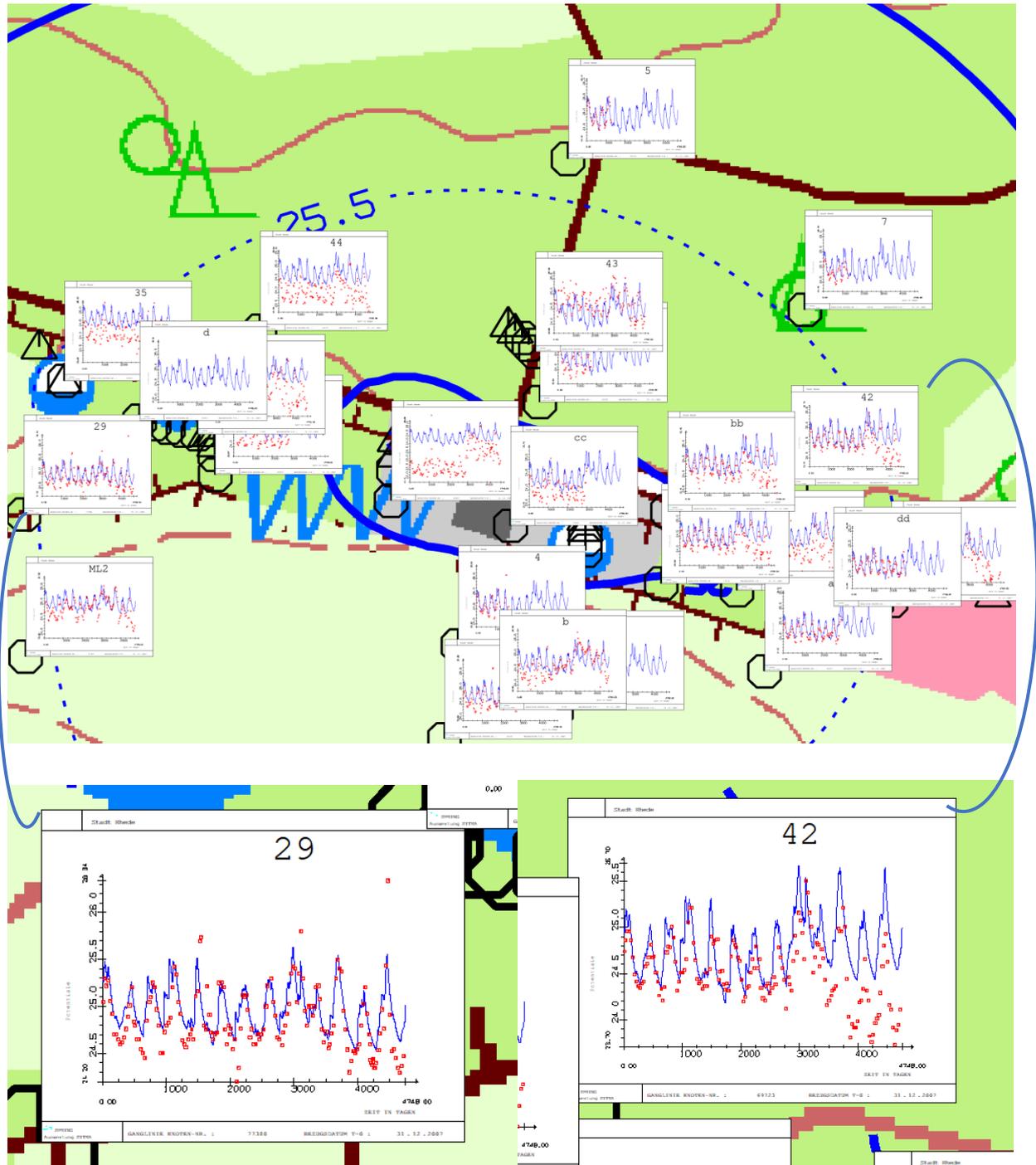


Abbildung 26: Vergleich gemessene (rot) und gerechnete (blau) Grundwasserstände im Nahbereich des WW Rhede

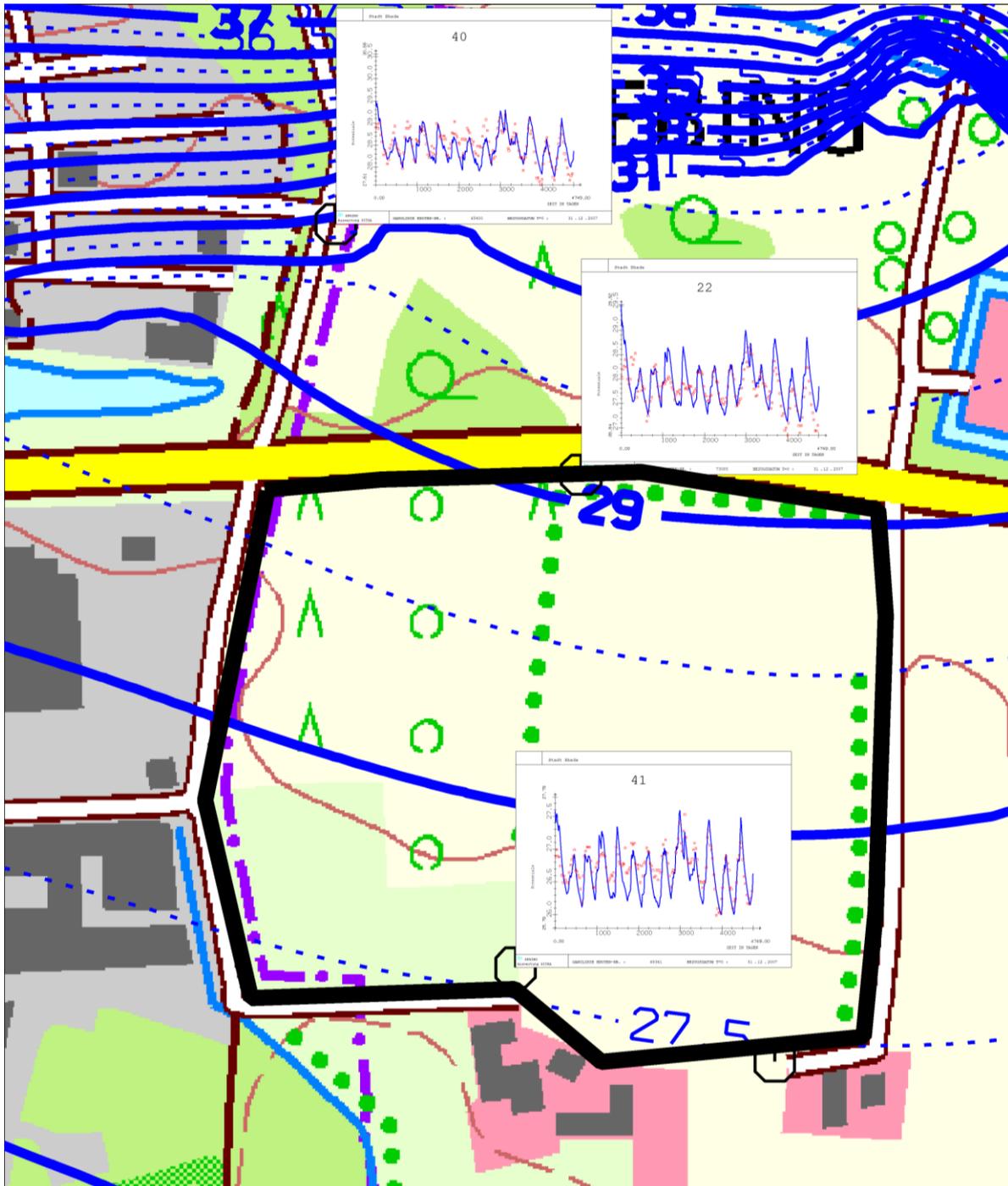


Abbildung 27: Vergleich gemessene (rot) und gerechnete (blau) Grundwasserstände im Bereich der Fläche RHE1



Abbildung 28: Vergleich gemessene (rot) und gerechnete (blau) Grundwasserstände am Oberlauf des Kettelerbaches

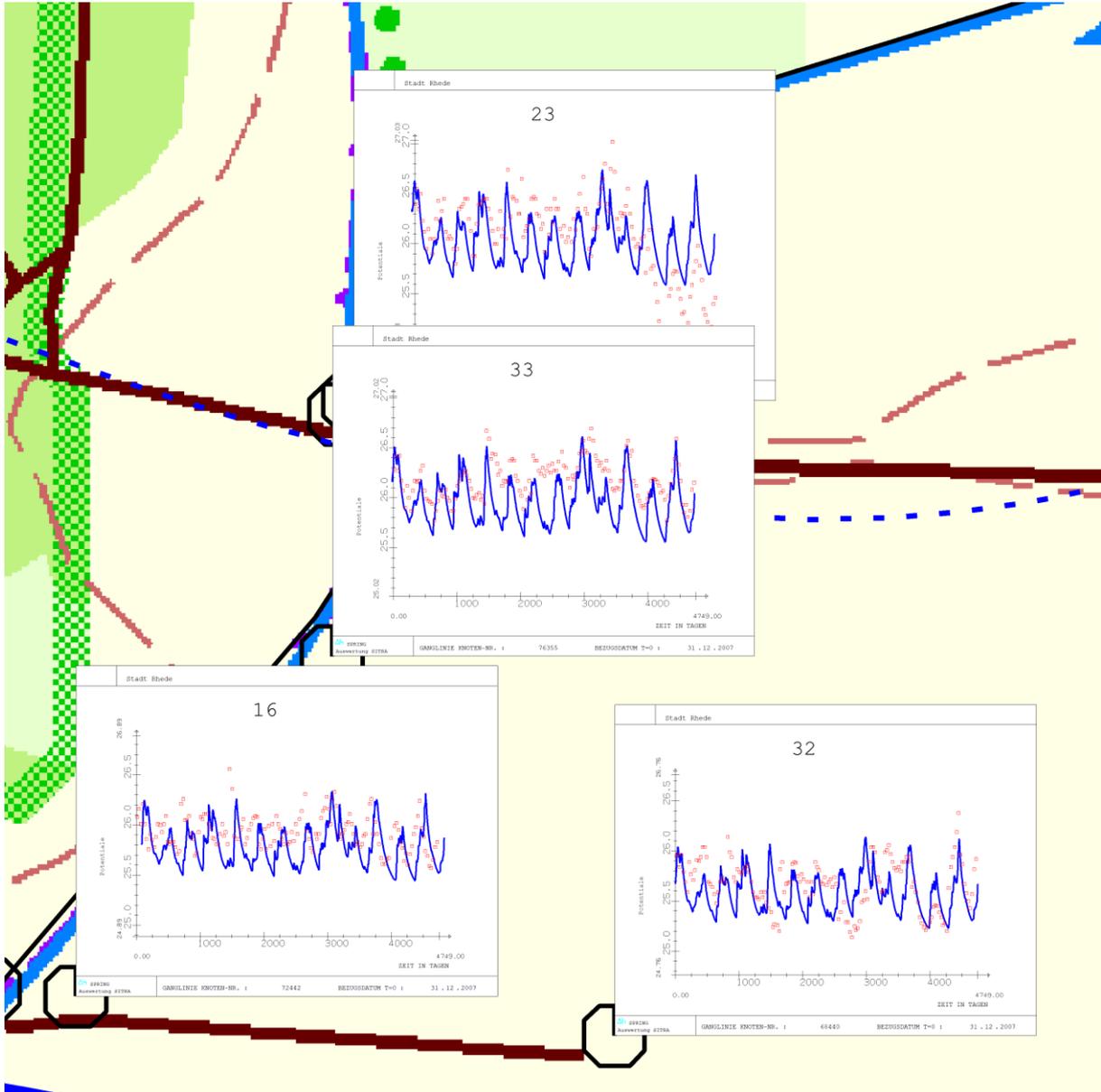


Abbildung 29: Vergleich gemessene (rot) und gerechnete (blau) Grundwasserstände am Unterlauf des Kettelerbaches

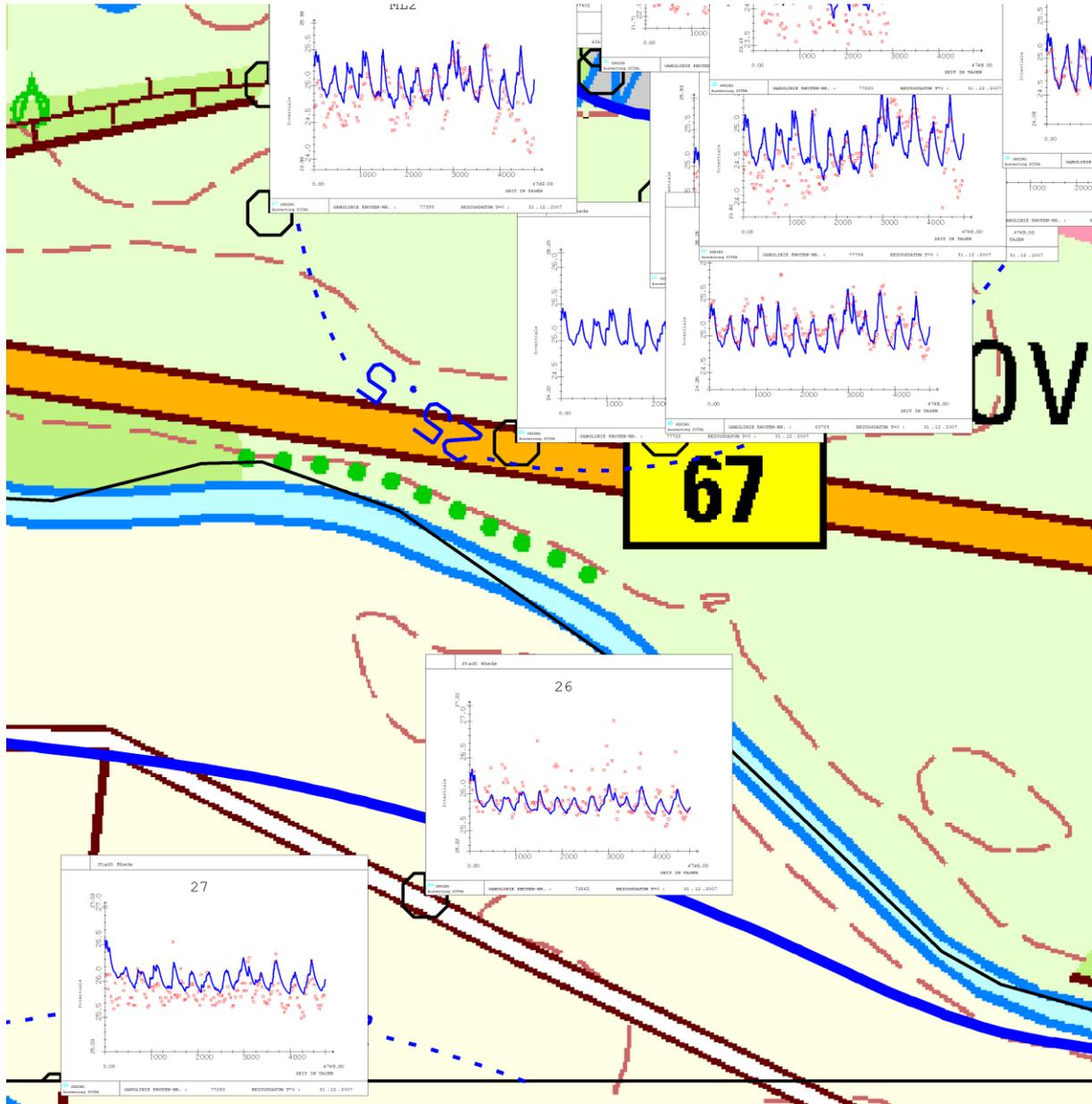
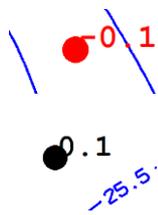
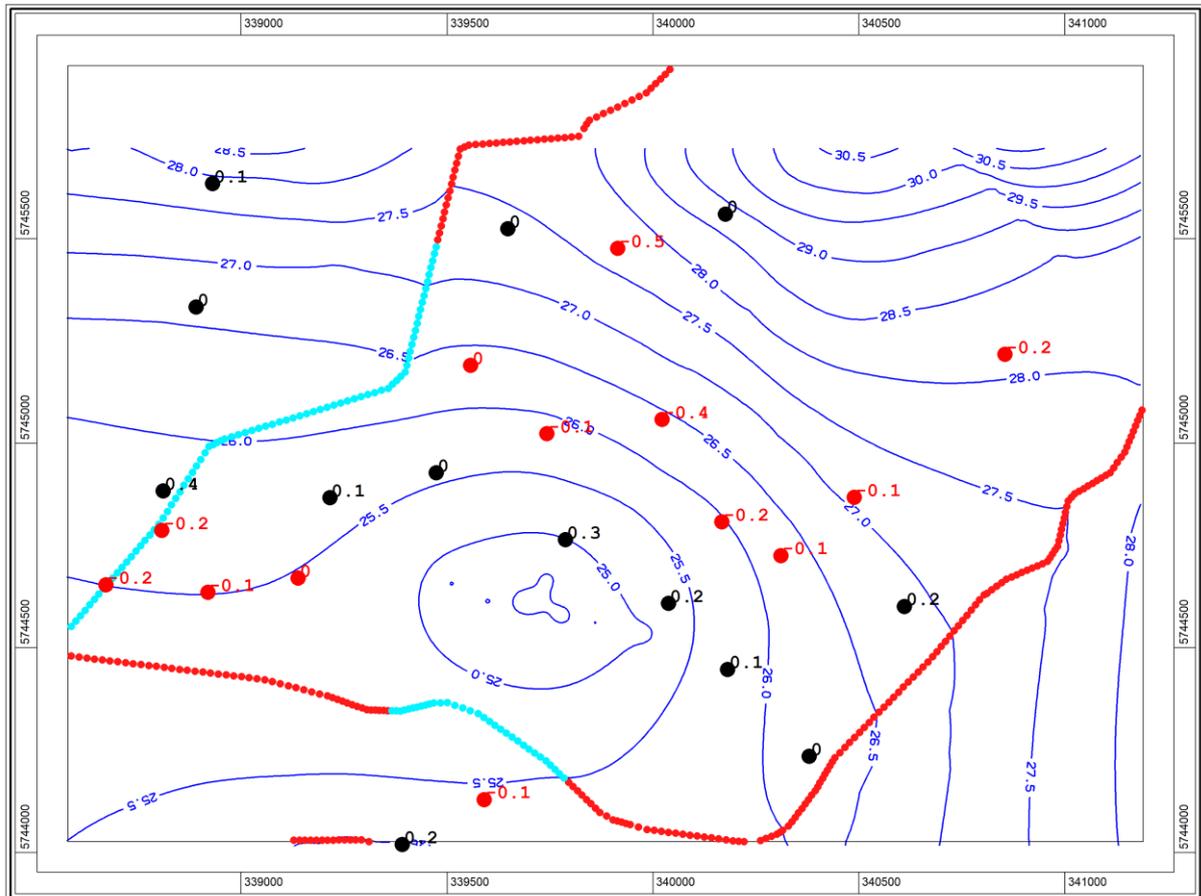


Abbildung 30: Vergleich gemessene (rot) und gerechnete (blau) Grundwasserstände im Bereich der Bocholter Aa

Für den Stichtag 02.06.2020 entsprechend Grundwassergleichenplan 06/2020 [13] stellt Abbildung 31 die Abweichungen zwischen berechneten und gemessenen Grundwasserständen dar. Die berechnete maximale Abweichung beträgt 0,54 m mit einer Standardabweichung (zu 0) von 0,2 m und einer mittleren Abweichung von 0,19 m.



Negative Abweichung: Gerechneter Wasserstand niedriger als der Messwert

Positive Abweichung: Gerechneter Wasserstand höher als der Messwert

Abbildung 31: Vergleich gemessene und gerechnete Grundwasserstände für den Stichtag 02.06.2020, Infiltrationsbereiche an den Vorflutern (hellblau)

Das kalibrierte Grundwassermodell dient als Grundlage für die durchzuführenden Prognoserechnungen und wird als Ist-Zustand z.B. für die quantitative Ausweisung von Differenzen aus Prognoserechnungen herangezogen.

9 Prognoserechnungen mit dem numerischen Modell

Mit dem instationär kalibrierten Modell wurden stationäre Berechnungen zur Abgrenzung des Einzugsgebietes durchgeführt. Hierfür wurden die Fördermengen an den Brunnen entsprechend dem Wasserrecht von 1,2 Mio. m³/a angesetzt (*Tabelle 1*).

Abbildung 32 zeigt das im Modell ermittelte Einzugsgebiet. Es ist gegenüber [3] und [13] am Südrand sowie am Nordwestrand leicht verändert. Die Bocholter Aa wird unterströmt. Damit geht eine Vergrößerung des Einzugsgebietes in Richtung Süden einher. Im Nordwesten strömt dem Wasserwerk Wasser aus Richtung Norden zu. Dadurch wird das Einzugsgebiet in Richtung Norden vergrößert, ist aber am Westrand schmaler.

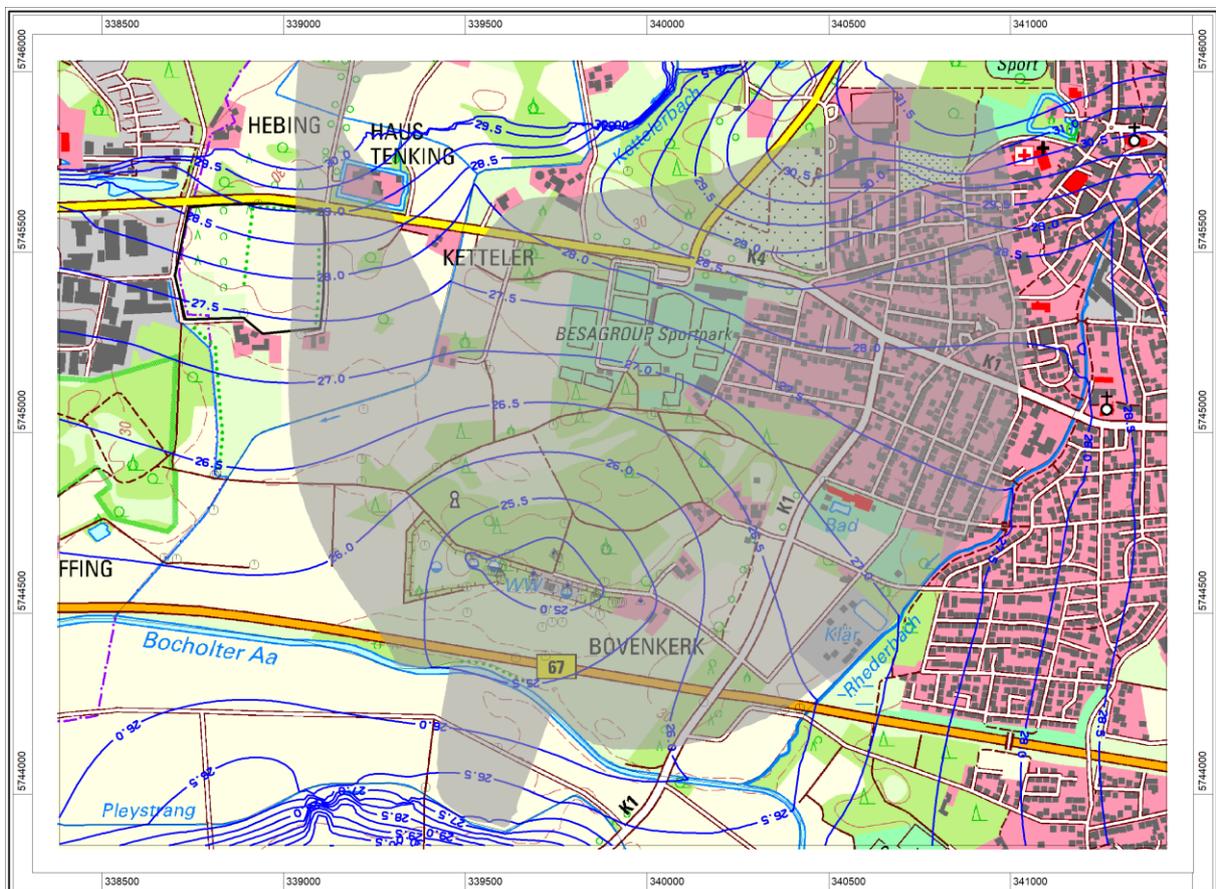


Abbildung 32: Berechnetes Einzugsgebiet des WW Rhede bei Förderung entsprechend Wasserrecht, Lage RHE1 (schwarze Linie)

Abbildung 33 zeigt den Rand des ermittelten Einzugsgebietes im Detail. **Der Flächenanteil der geplanten Gewerbefläche, der innerhalb des Einzugsgebietes liegt, beträgt 14%.**

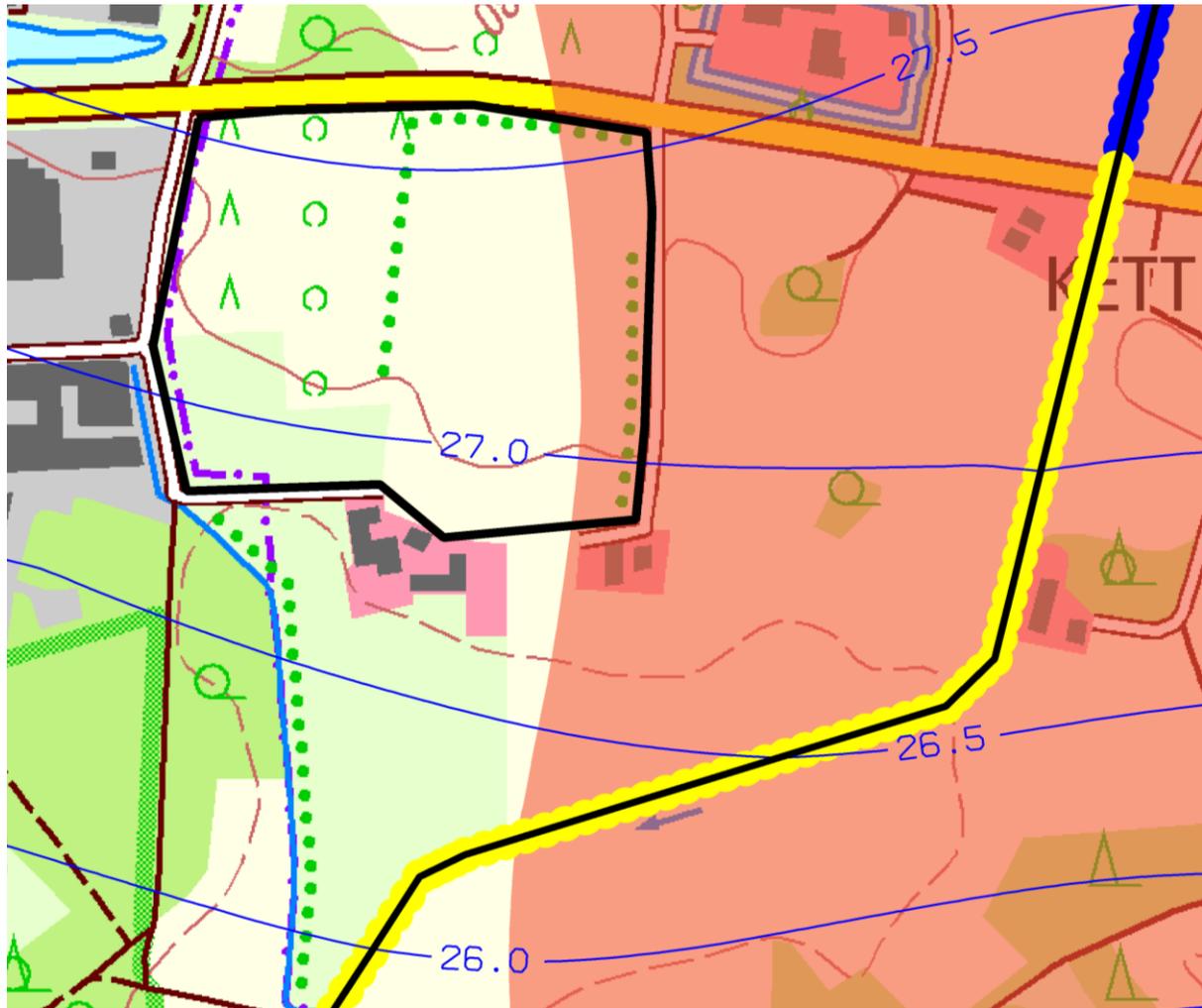


Abbildung 33: Berechnetes Einzugsgebiet des WW Rhede bei Förderung entsprechend Wasserrecht, Lage RHE1 (schwarze Linie), Infiltrationsbereiche am Kettelerbach (gelbe Markierung)

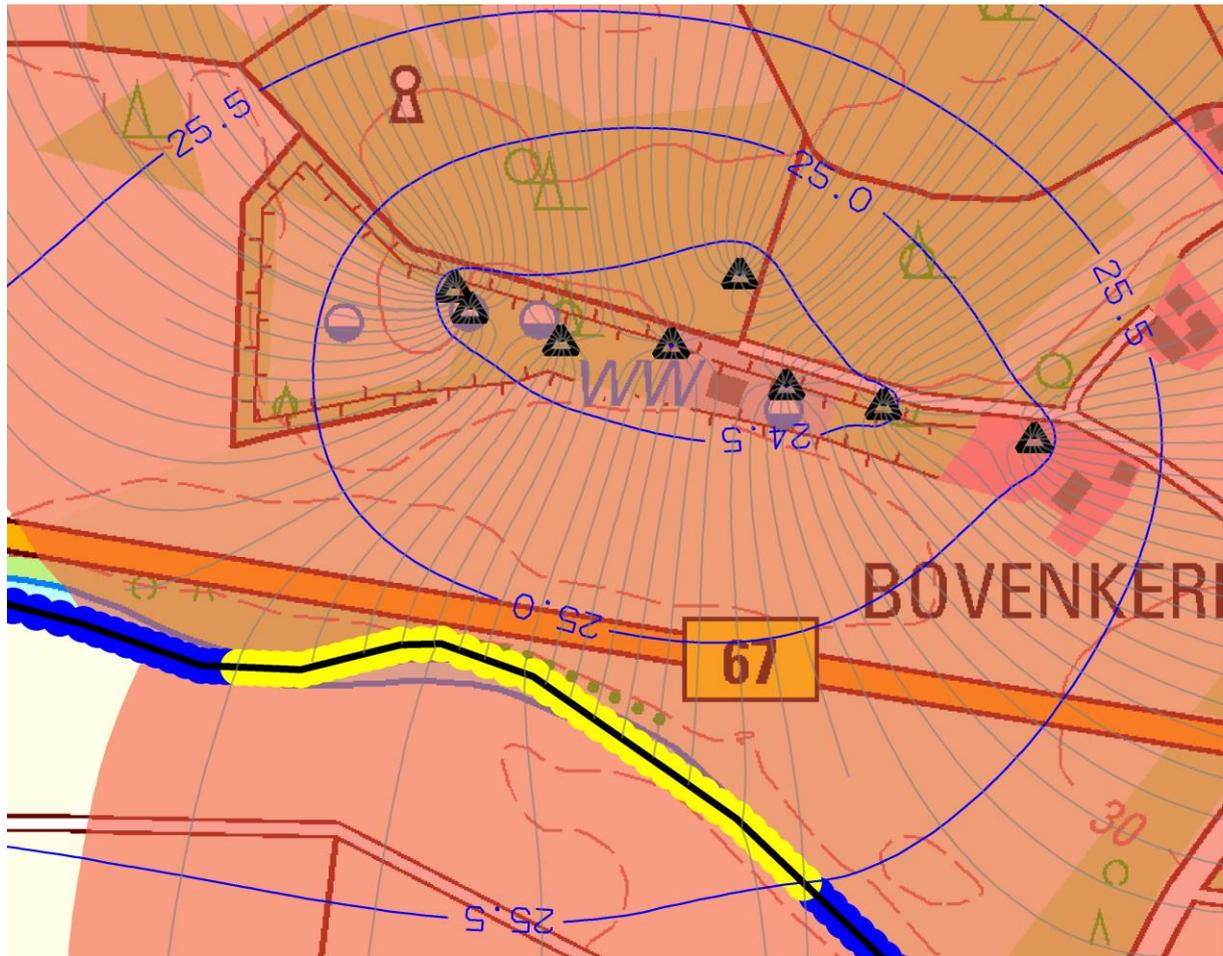


Abbildung 34: Detail Stromlinien am WW Rhede bei Förderung entsprechend Wasserrecht, Infiltrationsbereiche Bocholter Aa (gelbe Markierung)

Es wurde eine Prognoserechnung durchgeführt, die das Szenario der Versiegelung der Fläche RHE1 und die entsprechende Reduzierung der Grundwasserneubildung abbildet. Abbildung 35 zeigt die sich für diesen Fall ergebenden Wasserstandsdifferenzen, die unter 0,10 m bleiben.

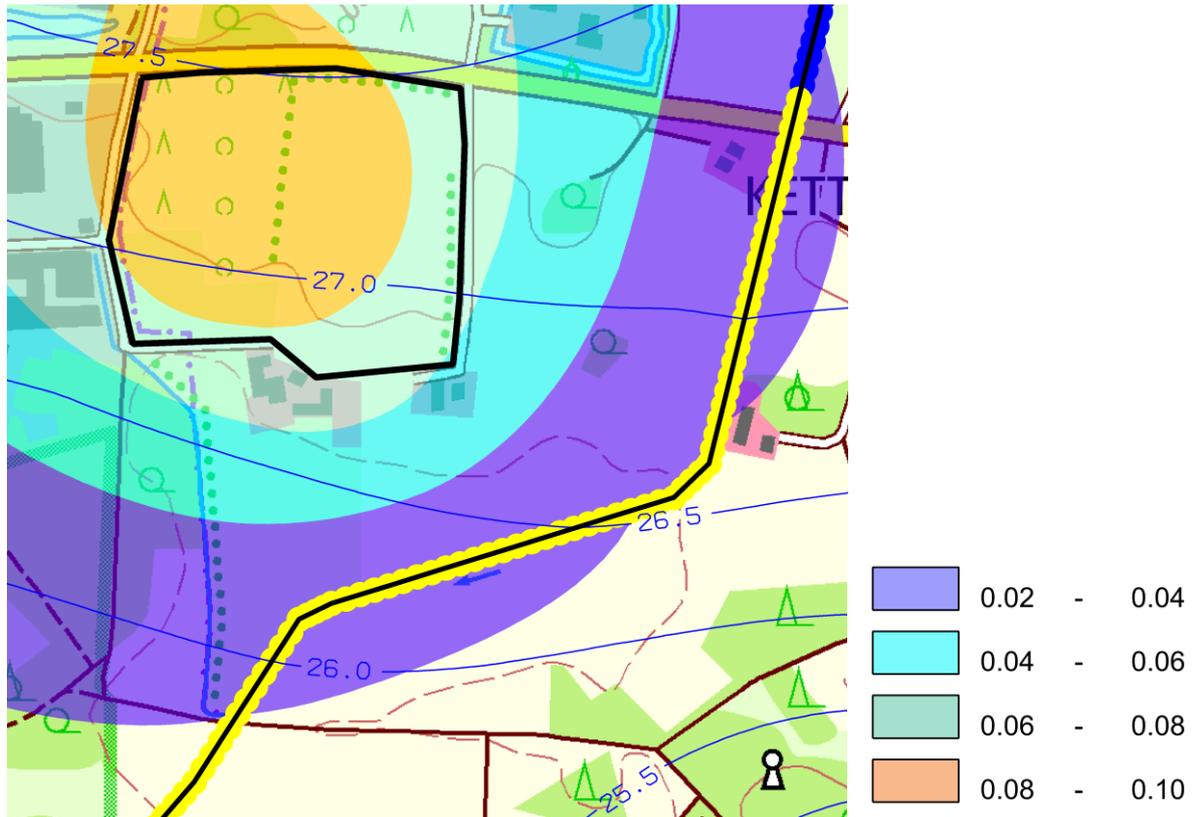


Abbildung 35: Grundwasserstandsdifferenzen [m]

Des Weiteren wurden die Grundwassergleichen für niedrige, mittlere und hohe Grundwasserverhältnisse ermittelt. Abbildung 36 stellt die berechneten Grundwassergleichen vergleichend für die drei Zustände im Bereich der Fläche RHE1 dar. Bei Niedrigwasser besteht die Gefahr, dass der Kettelerbach trockenfällt und entsprechend nicht mehr ins Grundwasser infiltriert.

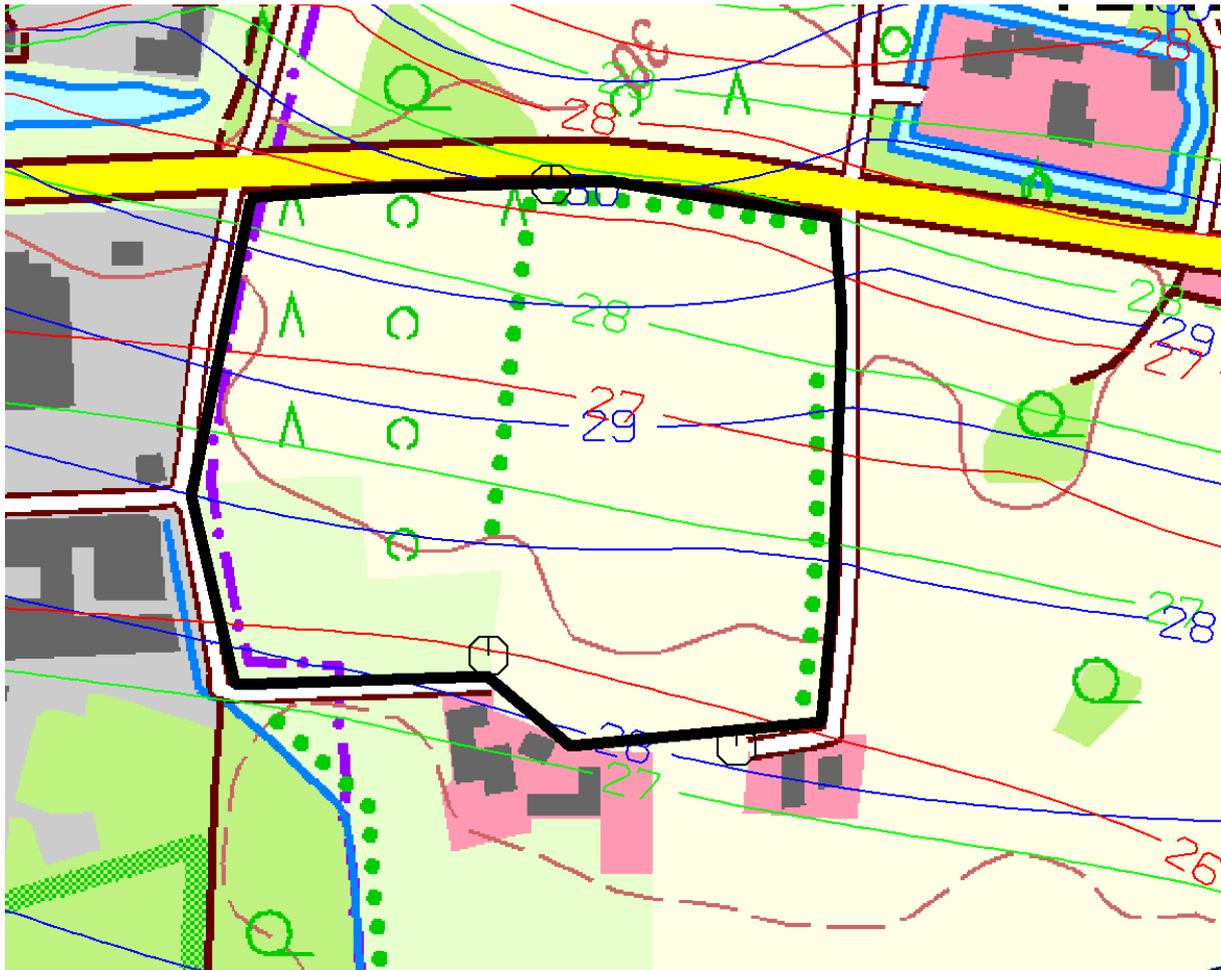


Abbildung 36: Extremzustände im Bereich der RHE1
grüne Linie Mittelwasser – rote Linie Niedrigwasser- blaue Linie Hochwasser

Im Rahmen einer Bilanzierung wird das Grundwasserdargebot ermittelt und wie sich die Fördermenge des Wasserwerks aus Neubildung und Infiltration aus Vorflutern zusammensetzt. Abbildung 37 zeigt beispielhaft die Leakagemengen an einem ausgewählten Knoten des Kettelerbachs in der Nähe der Fläche RHE1.

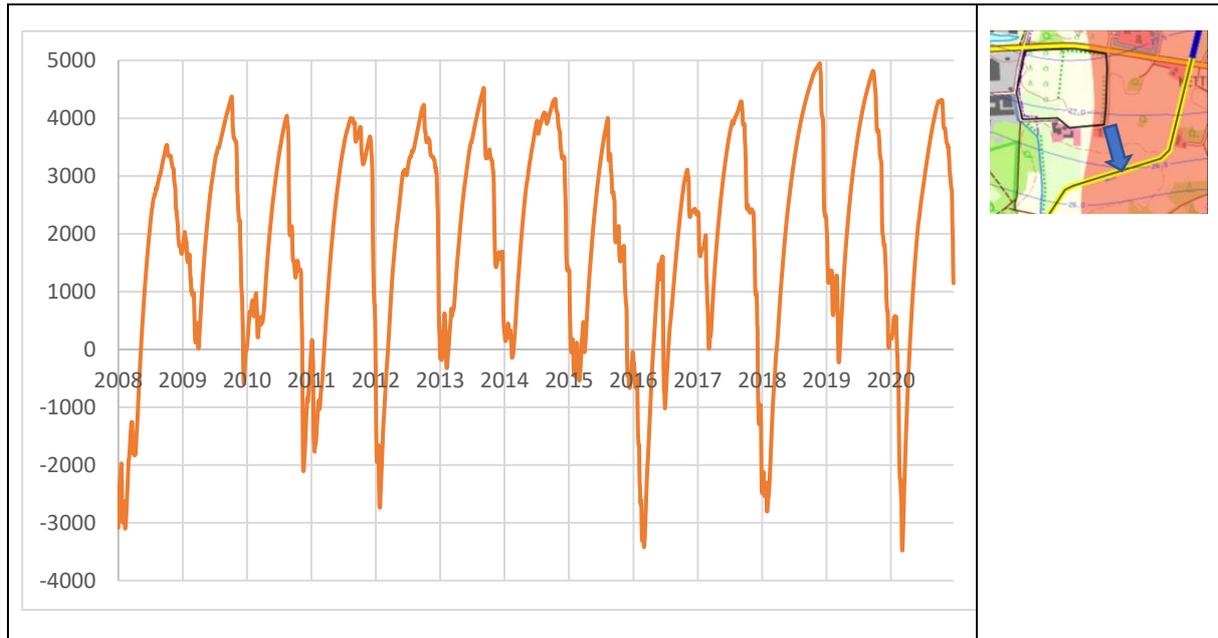


Abbildung 37: Leakagemengen (m^3/Tag) am Kettelerbach (siehe Karte rechts): >0 = Infiltration ins Grundwasser, <0 = Exfiltration aus dem Grundwasser

In der nachfolgenden Tabelle sind die im Modell ermittelten Bilanzgrößen den von verschiedenen Autoren zuvor ermittelten Werten gegenübergestellt:

	LÖHNERT (1984)	TUTTAHS & MEYER (2004)	SCHNEIDER (1988)	Aquanta	Modell delta h
Förderung (m^3/a)	1.360.000	1.150.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000
GW-Neubildung (m^3/a)	806.000	806.000	806.000	806.000	728.000
Infiltrat B. Aa (m^3/a)	380.800	420.000	297.000	341.000	215.000
Infiltratanteil B. Aa (%)	28	37	27	31	20
Infiltrat Bäche (m^3/a)	100.000	100.000	100.000	100.000	157.000
Infiltratanteil Bäche (%)	7	8	9	9	14
Uferfiltrat gesamt (m^3/a)	480.800	520.000	397.000	441.000	372.000
Uferfiltratanteil gesamt (%)	35	45	36	40	34

Tabelle 2: Infiltratanteil Vorfluter aus [3] ergänzt um Ergebnisse des Modells bei Mittelwasser

Die Wassergewinnungsanlage hat nach [3] 40% Uferfiltratanteile. Das Modell errechnete einen Uferfiltratanteil von 34%.

10 Stellungnahme

Das erstellte instationäre Grundwasserströmungsmodell erbrachte folgende Ergebnisse und bildet damit die Grundlage der Stellungnahme:

- Die Bocholter Aa wird unterströmt. Damit geht eine Vergrößerung des Einzugsgebietes Richtung Süden einher.
- Der Kettelerbach infiltriert auf einer Länge von 1,2 km ca. 14% und die Bottroper Aa auf einer Länge von ca. 0,5 km ca. 20% der Gesamtförderung.
- Das Einzugsgebiet ist im Nordwesten in Richtung Norden vergrößert, dafür aber schmaler an der westlichen Seite.
- Ca. 14% der Gewerbefläche RHE1 liegen innerhalb des Einzugsgebietes des Wasserwerks. Dies entspricht einer Reduzierung der Neubildung im Einzugsgebiet des Wasserwerks von ca. 5.000 m³/Jahr (entspricht 0,4% der Gesamtfördermenge).
- Dieser Anteil ist komplett reduzierbar, wenn die Förderung der Brunnen mehr nach Richtung Osten ausgerichtet werden würde, d. h. eine Verlegung der Brunnen VIII und IV z. B. auf freie Flächen westlich und östlich der Jahnstraße.

Prinzipiell bestätigen wir die Anmerkung des GD, jedoch sind die Auswirkung der geplanten Gewerbefläche auf das Grundwasserdargebot im Einzugsgebiet des Wasserwerks als gering und damit als vernachlässigbar zu bewerten.

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede**Synopse der eingegangenen Stellungnahmen aus der
Öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 ROG**

Im Rahmen der Beteiligung zur 31. Änderung des Regionalplans wurde von dem Beteiligten Nr. 119 „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW“ (Seite 17) sowie von drei privaten Einwendern (Seite 22 – 42) Bedenken vorgetragen.

Hinweise und Anregungen wurden von 9 Stellen vorgetragen.

Die Wortlaute der eingegangenen Stellungnahmen und die Meinungsausgleichsvorschläge der Bezirksplanungsbehörde zu den Bedenken, Hinweise und Anregungen sind der nachfolgenden Synopse enthalten.

Hinweis zur Stellungnahme des NABU Kreisverband Borken:

Die Stellungnahme des NABU Kreisverband Borken wurde nach Ende der Beteiligungsfrist eingereicht. Der NABU Kreisverband Borken ist kein Träger öffentlicher Belange in diesem Verfahren. In der Regel werden die NABU Kreisverbände vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW über die Beteiligungsverfahren informiert und leiten ihre Stellungnahme dem Landesbüro zu. Vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG sind mit Ablauf der Beteiligungsfrist alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Hierauf wurde in der Bekanntmachung und im Anschreiben an die Verfahrensbeteiligten hingewiesen. Um dem Plangeber jedoch ein vollständiges Bild der eingegangenen Stellungnahmen zu geben, wurde die Stellungnahme des NABU Kreisverband Borken den privaten Einwendern (Einwender 3, Seite 41) in der nachfolgenden Synopse zugeordnet.

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede

Beteiligter: 004 Kreis Borken	
<p>Wasserwirtschaft, Abwasser</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Die wasserwirtschaftlichen Belange sind auf den nachfolgenden Planungsebenen abschließend zu regeln.</p> <p>Der Änderungsbereich RHE1 liegt vollständig innerhalb des Wasserschutzgebietes „Rhede“ (Wasserschutzgebietsverordnung vom 09.05.1997), Schutzzone III.</p> <p>Gemäß einer frühzeitigen Vorabstimmung der Stadt Rhede mit der unteren Wasserbehörde und laut Begründung zur 31. Änderung des Regionalplans Münsterland werden die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung weiterhin eingehalten und insbesondere bei der Auswahl der zukünftigen Gewerbebetriebe zugrunde gelegt.</p> <p>Im Süden des Änderungsbereiches RHE1 grenzt das festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Bocholter Aa“ (Ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Münster vom 07.11.2003) an. Laut Begründung zur 31. Änderung des Regionalplans Münsterland liegt das festgesetzte Überschwemmungsgebiet außerhalb des Plangebietes. Für den Fall, dass Teile des Überschwemmungsgebietes im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen, plant die Stadt Rhede, diese als Grünfläche festzusetzen und von jeglicher Bebauung und Nutzung freizuhalten.</p> <p>In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass das Plangebiet gemäß der Darstellung der Hochwassergefahrenkarte, mittlere Wahrscheinlichkeit, bei einem HQ100-Ereignis stärker betroffen ist, als die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes darstellt. Das im Hochwasserfall tatsächlich betroffene Gebiet wird im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen maßgeblich sein.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Stadt Rhede für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeben.</p>

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede**Natur- und Landschaftsschutz**

Aus naturschutzrechtlicher Sicht werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Im Gebiet befinden sich mehrere Hecken über 100 m Länge, bei denen es sich aufgrund § 39 Abs. 1 Ziffer 2 um gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile handelt.

Im folgenden Bauleitplanverfahren sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

Die Windschutzanlage am Ostrand des neuen GIB sollte erhalten bleiben und als Ortsrandeingrünung verstärkt werden. Sofern die übrigen Hecken oder Teile davon beseitigt werden sollen, ist im Zuge des Bauleitplanverfahrens hierfür eine Befreiung von den Bestimmungen des LNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken zu beantragen. Soweit ein qualitativ und quantitativ geeigneter Ausgleich hierfür erfolgt, kann diese Befreiung aufgrund des öffentlichen Interesses an der Ausweisung und effektiven Nutzung des Gewerbegebietes in Aussicht gestellt werden.

Abfall und Bodenschutz

Ein Großteil der Fläche ist nach Aussage des LANUV als Plaggenesch kartiert. Eine abschließende Bewertung liegt nicht vor; eine entsprechende Prüfung scheint erforderlich. Sofern tatsächlich Plaggenesch als schutzwürdiger Boden vorhanden ist, sind Eingriffe durch bodenfunktionsgezogene Kompensation in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren auszugleichen.

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede

Beteiligter: 006 Stadt Bocholt	
<p>... Allgemein wird die 31. Regionalplanänderung befürwortet. Folgende Stellungnahmen aus den unten genannten Fachbereichen bitte ich ebenfalls zu berücksichtigen:</p> <p>Denkmalschutz</p> <p>Seitens der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Bocholt und aus Sicht des Bodendenkmalschutzes werden keine Anregungen oder Ergänzungen vorgetragen. Hinsichtlich eventuell vorhandener Bodendenkmäler werden üblicherweise in der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung Hinweise aufgenommen, so dass diese Belange vermutlich ausreichend berücksichtigt werden. Die Belange des nahe gelegenen Hauses Tenking werden durch die Untere Denkmalbehörde der Stadt Rhede sichergestellt.</p> <p>Bauordnung</p> <p>Nach Durchsicht und Prüfung der Unterlagen zur 31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede, bestehen aus Sicht des Geschäftsbereich Bauordnung zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken.</p> <p>Altlasten</p> <p>Aus Sicht des Geschäftsbereiches Altlasten sind gegenüber der 31. Regionalplanänderung keine Bedenken zu äußern.</p> <p>Grundstücks- und Bodenwirtschaft</p> <p>Seitens des Fachbereichs Grundstücks- und Bodenwirtschaft gibt es keine Bedenken, aber eine Anmerkung: Bitte mittelfristig eine Änderung des Regionalplanes auf dem Bocholter Stadtgebiet im Bereich Technologiepark vornehmen. Die geplante Norderweiterung ist im derzeitigen Regionalplan zeichnerisch nicht dargestellt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede

Beteiligter: 007 Stadt Borken	
<p>Grundsätzlich bestehen aus Sicht der Stadt Borken keine Bedenken gegen die geplante Änderung.</p> <p>Vielmehr möchte ich an dieser Stelle auf die im Rahmen der Unterrichtung gemäß § 9 (1) ROG abgegebene Stellungnahme vom 24. Januar 2020 hinweisen und diese aufrechterhalten. Die Stadt Borken begrüßt demnach die geplante Rücknahme des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) und die gleichzeitige Neufestlegung als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) im Osten der Stadt Rhede. Diese zurückgenommene Gewerbefläche grenzt unmittelbar an die Stadtgrenze von Borken, dessen Fläche in diesem Bereich ebenfalls als AFAB mit Überlagerung eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen ist.</p> <p>Die geplante Änderung führt zur Vermeidung von GIB-typischen Immissionen in diesem Bereich und stellt somit ein Mehrwert für die Anwohner an der Straße „Rappers Kölke“, aber auch für die gesamte Flora und Fauna dar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 106 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
<p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede**Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter****Allgemein:**

Der Bedarf der Kommunen nach Produktionsflächen und der damit verbundenen Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen ist nachvollziehbar. Gleichzeitig ist die regionale Landwirtschaft der Produktionszweig, der durch kommunalen Planungen die stärkste Betroffenheit durch Entzug der Produktionsgrundlage 'Boden' zu spüren bekommt. Einerseits durch den Flächenverlust der Bauvorhaben selbst und in dessen Folge durch die Überplanung von landwirtschaftlichen Flächen zur Kompensation des Eingriffs. Aus agrarstruktureller Sicht steht sowohl der Flächenverlust durch Einzelvorhaben im Fokus, als auch die Summe aller Planvorhaben in der Vergangenheit, die Auswirkungen auf die Landwirtschaft haben. Die landwirtschaftlichen Flächenverluste werden nicht nur in kurzen Zeiträumen spürbar, sondern haben generationsübergreifend Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Verknappung von landwirtschaftliche Fläche hat enorme Auswirkungen auf den Bodenmarkt (Pacht) und die Extensivierungsvorgaben bei Kompensationsflächen reduzieren die Ertragsfähigkeit/Produktivität der landwirtschaftlichen Fläche.

Eine kleinräumige isolierte vorhabenbezogene Betrachtung auf der Ebene der Regionalplanung wird einer ganzheitlichen Betrachtung im Hinblick auf die agrarstrukturellen Konsequenzen nicht gerecht. Hier bedarf es ein Umdenken bei den Entscheidungssträgern.

Alternativenprüfung:

Die Stadt Rhede hat zahlreiche Gewerbegebiete, die sich in ihrem Erscheinungsbild sehr lückig darstellen und augenscheinlich viel Potential für verdichtende Siedlungsbebauung in sich tragen. Hier sei das Gewerbegebiet nördlich des Dänendiek (L 581) zwischen Heinrich-Herzt-Straße und Mühlenweg und Dänendiek

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

An dieser Stelle wird nochmal darauf hingewiesen, dass es sich bei der 31. Änderung des Regionalplans um einen Flächentausch handelt. Es werden keine zusätzlichen Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch genommen.

Entsprechend des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW wird die Erhaltung, sowie konkret geplante Weiterentwicklungen von Betriebsstandorten in der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen sowohl durch die Regionalentwicklung, als auch in der nachfolgenden Bauleitplanung berücksichtigt. Grundsätzlich hat der Regionalplan keine eigentumsrechtliche Wirkung und hat keinen Einfluss auf Einzelentscheidungen, die einen möglichen Verkauf von Flächen beinhalten.

Der Regionalplan als übergeordnetes und rahmensetzendes Planwerk legt keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der strategischen Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen fest. Der Grundsatz 16.4 des Regionalplans weist zur Sicherung der nicht vermehrbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen darauf hin, erforderliche Kompensationsmaßnahmen, wenn möglich, in den dargestellten Bereichen zum Schutz der Natur, Überschwemmungsbereichen und Waldbereichen zu platzieren. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes erfolgt im Rahmen der bauleitplanerischen Eingriffs- und Kompensationsermittlung schutzgut- und funktionsbezogen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

Es trifft zu, dass ca. 8,1 ha innerhalb des Gewerbegebietes Rhede-Ost Dänendiek / Mühlenweg / Carl-Herding-Str. / Heinrich-Hertz-Str. derzeit noch unbebaut sind. Dies ist damit zu begründen, dass die jeweiligen Gewerbebetriebe, in deren Eigentum sich die unbebauten Flächen befinden, diese für künftige Betriebserweiterungen vorhalten bzw. für eine erstmalige Bebauung (Betriebsansiedlung) benötigen.

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede

und Carl-Herding-Weg erwähnt. Es sind in diesem Gebiet rd. 9 ha nicht der gewerblichen Nutzung zugeführt.

Anregung / Forderung:

Es findet auf dieser Planungsebene eine fachliche unverbindliche Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen statt. Gleichzeitig müsste auf dieser Planungsebene eine überschlägige Abschätzung der notwendigen Kompensation möglich sein. Diese unverbindliche Abschätzung soll schon jetzt auf dieser Planungsebene den beteiligten Akteuren bei der Zustimmung zum Meinungsausgleich helfen. Insbesondere sind aus Agrarstruktureller Sicht Aussagen zu Trägern/Verortung der Kompensation (Privat, Ökokonto, Stiftung Westfälische Kulturlandschaft, usw.) hilfreich.

Bedingt durch die Corona-Pandemie haben sich die Neubau- bzw. Erweiterungsabsichten einiger Unternehmen verzögert; die Stadt / das Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede (KFR) hat keinen Zugriff auf diese Flächen. Auch verfügt die Stadt / das KFR aktuell über keine sonstigen Flächen zur möglichen Vergabe an Unternehmen mehr: Die einzige im Regionalplan als GIB dargestellte und noch nicht in Anspruch genommene Fläche östlich des bestehenden Gewerbegebietes bis zur Stadtgrenze Borken steht aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht für eine Gewerbegebietesentwicklung zur Verfügung; wiederholte Vorverhandlungen mit dem Grundeigentümer zwecks Erwerb für eine Gewerbegebietesentwicklung blieben ergebnislos.

Für weitere denkbare Alternativen bietet der rechtswirksame Regionalplan Münsterland keine planungsrechtliche Grundlage; insbesondere eine schon früher seitens der Stadt Rhede angedachte Gewerbeflächenausweisung in Rhede-Krechting als Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes im Bereich Krommerter Straße / Krommerter Weg scheitert an den aktuellen Festsetzungen des Überschwemmungsgebietes der Bocholter Aa. Im übrigen Stadtgebiet bieten sich keine Flächen für eine Gewerbegebietesentwicklung an, da diese entweder über keine ausreichende verkehrliche / infrastrukturelle Anbindung bzw. über keine Anbindung an bestehende Siedlungsbereiche verfügen oder aber Belange des Landschafts- und Naturschutzes einer baulichen Entwicklung entgegenstehen. Folglich sind im Regionalplan auch keine weiteren GIB-Flächen verortet.

Der Inanspruchnahme von Flächen im Innenbereich zum Zwecke der Ansiedlung von Gewerbebetrieben sind ebenfalls Grenzen gesetzt: Auch hier ist in erster Linie die fehlende Flächenverfügbarkeit als Hemmnis, wenn nicht gar als Ausschlusskriterium zu sehen. Die noch unbebauten Flächen im Innenbereich befinden sich allesamt in Privateigentum und dienen in vielen Fällen den ansässigen Unternehmen als Erweiterungsoption. Gerade im Innenbereich stehen zudem mögliche Immissionskonflikte zwischen bestehender Wohnbebauung und geplanter Gewerbeansiedlung einer Flächeninanspruchnahme durch emittierende Betriebe entgegen.

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede

<p>Abschließende Gesamtbetrachtung:</p> <p>Die Kommunen benötigen für ihre Planungsvorhaben neue zu versiegelnde Flächen, die Auswirkungen auf den Naturschutz werden anschließend zu Lasten der landwirtschaftlichen Produktionsfläche ausgeglichen – und der Verlust der landwirtschaftlichen Produktionsfläche, wer gleicht diesen Flächenverlust aus?</p> <p>Es ist ein Umdenken bei der Überplanung von landwirtschaftlichen Flächen notwendig. Alle beteiligten Akteure der jetzigen Regionalplanung sind gefordert, intelligentere Lösungen zu suchen, die den aktuellen Flächenverbrauch landwirtschaftsorientierter berücksichtigt und umsetzt. Da auf dieser Planungsebene diesbezüglich keine Aussagen getroffen werden, kann aus agrarstruktureller Sicht zurzeit kein Meinungsausgleich zugesagt werden.</p> <p>Flächenverbrauch:</p> <p>An dieser Stelle ist doch ein aktueller Hinweis auf den allgemeinen Flächenverbrauch in NRW gestattet (LWK NRW, IT.NRW):</p> <p>„Im Schnitt verlor der Agrarsektor in NRW im Jahr 2018 <i>täglich</i> 23 ha land- und gartenbauliche Nutzfläche. Dies entspricht der Fläche ... von 32 Fußballfeldern“. Markant ist die seit 2014 deutliche Zunahme der Gehölzflächen, die im letzten Jahr um fast 17 ha täglich zulegen. Es bleibt festzuhalten: „Hält der Flächenschwund so an, gibt es in 215 Jahren in NRW kein Agrarland mehr“, das als Ernährungsgrundlage zur Verfügung stünde.</p>	<p>Es handelt sich um einen Flächentausch. Zusätzlichen Flächen für Siedlungszwecke werden nicht in Anspruch genommen. Am Standort RHE 1 werden nicht mehr Flächen versiegelt, wie es am Standort RHE 2 erfolgt wäre.</p> <p>Die Regionalplanung kann darauf hinwirken, dass die Inanspruchnahme von Flächen „bedarfsgerecht“ erfolgt. Die Bedarfe werden entsprechend den Vorgaben des Ziels 6.1-1 LEP NRW ermittelt. Zwar werden im Rahmen der Bedarfsberechnung die unterschiedlichen Dichtevorgaben entsprechend des genannten Ziels des LEP berücksichtigt, jedoch liegt die Vorgabe dieser Dichten für die Bauleitplanung nicht in der Kompetenz der Regionalplanung.</p>
<p>Beteiligter: 109 Landesbetrieb Wald und Holz NRW</p>	
<p>gegen die 31. Änderung des Regionalplanes werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.</p> <p>Entgegen der Darstellung im Umweltbericht sind allerdings auch Waldflächen von der Planung betroffen. Forstliche Belange sind in der verbindlichen Bauleitplanung noch abzarbeiten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Stadt Rhede für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeben.</p> <p>Aufgrund des Hinweises ist der Prüfbogen für die strategische Umweltprüfung entsprechend ergänzt worden.</p>

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede**Beteiligter: 110 Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb**

Mit Stellungnahme vom 30.07.2021 und Email vom 11.08.2021 hat der Geologische Dienst NRW seine aus hydrogeologischer Sicht mit Schreiben vom 21.10.2020 vorgebrachten Bedenken zurückgenommen.

Email vom 11.08.2021

wie in meiner Stellungnahme vom 30. Juli (31.110/3498/2021) beschrieben und gerade mit Ihnen telefonisch besprochen, halte ich das von der delta h Ingenieurgesellschaft mbH erstellte Grundwassermodell für verlässlich, um die Grundwasserhältnisse im Wasserschutzgebiet Rhede nachzubilden und eine mögliche Beeinträchtigung durch das geplante Gewerbegebiet zu untersuchen.

Durch das Grundwassermodell kann glaubhaft dargelegt werden, dass die Planfläche RHE1 sich nur zu einem geringen Teil (14 %) innerhalb des Einzugsgebietes Rhede befindet. Ich halte die prognostizierte Reduzierung der Grundwasserneubildung in Höhe von 5.000 m³/a bzw. 0,4 % der Gesamtfördermenge für geringfügig und im Hinblick auf einer Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung für vertretbar. Ich empfehle allerdings, bei der Erschließung der Planfläche nach Möglichkeit einen möglichst großen Anteil der Niederschläge vor Ort zu versickern. Der Eintrag von Schadstoffen ist hierbei zu vermeiden.

Meine ursprünglichen Bedenken (Stellungnahme vom 21. Oktober 2020, Az. 31.110/4675/2020) bestehen damit nicht mehr.

Ich begrüße es sehr, dass die Bedenken aus hydrogeologischer Sicht durch die Untersuchungen von delta h eingehend untersucht wurden und bereits Einigkeit mit den Stadtwerken Rhede hergestellt wurde.

Die Stellungnahmen des Geologischen Dienstes werden zur Kenntnis genommen

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede**Stellungnahme vom 30.07.2021**

zum o. g. Beteiligungsverfahren der 31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede haben wir Ihnen im letzten Jahr eine Stellungnahme (Az. 31 .11 0/4675/2020) übersandt, in dem wir Bedenken hinsichtlich der Trinkwassergewinnung in der Wassergewinnungsanlage (WGA) Rhede sowie des Bodenschutzes geäußert haben.

Die Fläche RHE1 , die im Rahmen des Flächentausches statt der ursprünglich geplanten Fläche RHE2 durch einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) erschlossen werden soll, befindet sich in der Schutzzone 111 der WGA Rhede und weist nach den Ergebnissen des Wasserhaushaltsmodell mGROWA hohe Grundwasserneubildungsraten >300 mm/a auf. Durch den hohen Versiegelungsanteil einer zukünftigen Gewerbe- und Industriefläche ist somit eine Beeinträchtigung der Grundwassergewinnung möglich. Überdies wird die Planfläche RHE1 vollständig aus Plaggenesch aufgebaut, der als Archiv der Kulturgeschichte hohe Wertzahlen der Bodenschätzung besitzt. Dieser würden bei einer GIB-Erschließung verloren gehen.

Um den Anteil der Planfläche RHE1 an der Grundwassergewinnung zu untersuchen und die Auswirkungen einer Bebauung zu bewerten, wurde die delta h Ingenieurgesellschaft mbH, Witten, von der Stadt Rhede beauftragt, ein numerisches Grundwasserströmungsmodell zu erstellen. Die Grundwassermodellierung wurde mit der Software SPRING durchgeführt und in einem ausführlichen Erläuterungsbericht dargelegt.

Die Modellierung erfolgt in Form eines zweidimensionalen horizontalen numerischen Grundwasserströmungsmodells, in dem eine instationäre, flächendifferenzierte Berechnung der Grundwasserneubildung mit der Methode RUBINFLUX durchgeführt wurde. Das Modell besitzt eine Größe von $35,4$ km² und ist damit größer als das Einzugsgebiet der der WGA Rhede. Die Grenzen des Modells werden durch die bestimmenden Oberflächengewässer Bocholter Aa/Pleystrang,

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede

Rheder Bach und Holtwicker Bach als Festpotentiale abgegrenzt. Der Kettelerbach durchfließt das Modell zentral.

Es wurden die relevanten Umweltinformationen recherchiert und in das Modell eingebracht (Digitale topographische Karten, Digitales Geländemodell DGM1, Bodenkarte BK50/Bodentypen, Digitales Landschaftsmodell DLM50/Flächennutzung, Grundwasserstände, Vorflutverhältnisse, Geologische Informationen, Instationäre Fördermengen des Wasserwerks Rhede, Klimadaten). Die Basis des Quartärs, als Basis des genutzten Grundwasserleiters, wurde auf Grundlage der Geologischen Karte i. M. 1 :100.000 erarbeitet.

Bei der Erstellung des Grundwasserströmungsmodells wurde großer Wert auf die Kalibrierung, d.h. die Übereinstimmung der gemessenen und gerechneten Grundwasserstände, gelegt. Anhand der dargestellten Grundwasserganglinien aus den Bereichen der WGA Rhede, der Planfläche RHE1, des Kettelerbaches (Oberlauf/ Unterlauf) sowie der Bocholter Aa (Abb. 26 bis 30) ist eine gute Übereinstimmung der gerechneten Grundwasserstände mit den gemessenen Werten erkennbar. Die Standardabweichung der gerechneten Grundwassergleichen beträgt im Vergleich zum Gleichenplan der Stichtagsmessung vom 02. Juni 2020 (erstellt von Aquanta Hydrogeologie GmbH & CO. KG im Auftrag der Stadtwerke Rhede) ca. 0,2 m bei einer maximalen Abweichung von 0,54 m. Der Grundwassergleichenplan liegt dem Geologischen Dienst NRW nicht vor, weshalb die Übereinstimmung der Grundwassergleichen nicht überprüft werden kann.

Die primären Kalibriergrößen sind die Verteilung der Durchlässigkeitsbeiwerte und die Leakagekoeffizienten der Gewässer. Die Kalibrierung der Durchlässigkeiten erfolgte mittels einer automatisierten Modellkalibrierung. Die Leakagekoeffizienten wurden manuell iterativ variiert und angepasst. Angaben zu den Durchlässigkeitsbeiwerten des Untergrundes sind dem Erläuterungsbericht nicht zu entnehmen und können daher von mir nicht bewertet werden.

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede

Aufgrund der dargestellten Grundwasserganglinien ist aus meiner Sicht insgesamt eine hohe Übereinstimmung erreicht. Das kalibrierte numerische Grundwasserströmungsmodell ist damit geeignet, die Strömungsverhältnisse im Wasserschutzgebiet Rhede und dessen Einzugsgebiet zu untersuchen. Das methodische Vorgehen wurde vom Gutachter im Erläuterungsbericht plausibel und nachvollziehbar dargelegt.

Über die gesamte instationäre Neubildungsberechnung für den Zeitraum 2007 bis 2020 wurde eine mittlere Neubildungsrate von 256 mm/a ermittelt. Zwei Bereiche, zum einen zwischen der Bocholter Aa und dem Pleystrang sowie zum anderen im Verlauf des Kettelerbaches, zeichnen sich durch sehr geringe Grundwasserneubildungsraten zwischen 0 und 50 mm/a aus. Hierfür ist vermutlich ein hoher Abfluss an der Oberfläche bzw. in den oberflächennahen Bodenschichten in die Vorfluter ursächlich. Die Ergebnisse der Grundwasserneubildungsberechnung decken sich generell mit den Wasserhaushaltsmodell mGROWA, das Grundwasserneubildungsraten von 200 mm/a bis >300 mm/a im zentralen Teil des Wasserschutzgebietes ausweist.

Als Ergebnis der Modellierung zeigt sich, dass das Einzugsgebiet der WGA Rhede im Westen zwar schmaler ist, dafür aber weiter nach Norden reicht. Der Flächenanteil der Planfläche RHE1, der innerhalb des ermittelten Einzugsgebietes liegt, beträgt nur 14 %. Die Prognoserechnung einer Versiegelung dieser Fläche bewirkt demnach eine Reduzierung der Grundwasserneubildung, die zu einer Reduzierung der Grundwasserhöhen von < 0,1 m führen wird. Dies entspricht einer Reduzierung der Neubildung im Einzugsbereich des Wasserwerks von ca. 5.000 m³/a (ca. 0,4 % der Gesamtförderung). Dieser Verlust ist nach Ansicht des Gutachters vernachlässigbar gering und könnte dadurch kompensiert werden, wenn die Förderung zukünftig stärker nach Osten ausgerichtet würde.

Diese Reduzierung der Grundwasserneubildung ist damit nach der gegenwärtigen Situation als gering einzuschätzen. Um aber auch zukünftig qualitativ hochwertiges Trinkwasser in ausreichender Menge bereitzustellen und auch auf

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede

heute noch nicht absehbare Folgen des Klimawandels vorbereitet zu sein, sollten die bestehenden Wasserschutzgebiete vor weitreichender Flächenversiegelung geschützt werden. Da davon auszugehen ist, dass die Bebauung der Planfläche in Zukunft weitere Gewerbeflächen nach sich ziehen könnte und auch weitere Erschließungen von Siedlungsbereichen im Südwesten der Stadt Rhede möglich sind, ist langfristig mit einer sukzessiven Beeinträchtigung der Wassergewinnung möglich. Einer Kompensation der aktuell geplanten GIB-Fläche durch eine Ausrichtung der Förderung nach Osten, einschließlich der Errichtung neuer Brunnen, wie vom Gutachter vorgeschlagen, kann damit möglicherweise durch die Siedlungsvorhaben der Stadt Rhede Grenzen gesetzt sein. Ich empfehle, die Ergebnisse der Grundwassermodellierung mit der Betreiberin der Wassergewinnungsanlage Rhede zu diskutieren, um hier einen Nutzungskonflikt zu vermeiden.

Des Weiteren weise ich hiermit nochmals darauf hin, dass durch die Bebauung der Fläche RHE1 der Verlust des Plaggenesch-Bodens in Kauf genommen wird, der einen hohen Wert als Archiv der Kulturgeschichte besitzt.

Stellungnahme vom 21.10.2020

gegen die geplante Änderung des Regionalplans erhebe ich Bedenken.

Die Planung, die Fläche RHE1 als neuen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) auszuweisen, ist aus hydrogeologischer Sicht kritisch zu bewerten. Durch diese Änderung soll zukünftig die gewerbliche Entwicklung der Stadt Rhede auf einer Fläche von 14 ha innerhalb des Wasserschutzgebietes Rhede vorangetrieben werden. Hierdurch wird ein Bereich überbaut, der nach dem Wasserhaushaltsmodell mGROWA eine Grundwasserneubildungsrate von aktuell > 300 m/a (höchste Klasse im Modell; Datenauswertung mittels Hygris-C) aufweist und damit einen großen Anteil an der langfristigen Leistungsfähigkeit der Wassergewinnungsanlage besitzt. Durch eine gewerbliche Bebauung ist zu erwarten,

Damit die vorgetragenen Bedenken fachlich bewertet werden können, hat die Stadt Rhede die „delta h Ingenieurgesellschaft“ mit der Erstellung eines numerischen Grundwassermodells beauftragt. Das Ergebnis dieser Modellberechnung liegt in Form eines Erläuterungsberichtes vor. Im Ergebnis kommen die Gutachter zu der Aussage, dass die Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes auf das Grundwasserangebot im Einzugsgebiet des Wasserwerks als gering und damit als vernachlässigbar zu bewerten sind. Lediglich 14 % der Fläche des geplanten Gewerbegebietes gehören zum Einzugsgebiet des Wasserwerks, was einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet des Wasserwerks von ca. 5.000 m³ / Jahr entspricht und somit nur 0,4 % der Gesamtfördermenge ausmacht.

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede

dass sich durch die Flächenversiegelung (Versiegelungsgrad dichter Industriegebiete zwischen 80- 100 %) die Grundwasserneubildung deutlich reduziert und der Oberflächenabfluss erhöht (aktuell <50 bis ca.100 mm/a auf Fläche RHE1 gegenüber 500 bis >600 mm/a im Gewerbegebiet Robert-Bosch-Straße). Der im Umweltbericht genannte Hinweis, dass gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung nur solche Betriebe angesiedelt werden sollen, die nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgehen, greift nicht. So verhindert man lediglich eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers, nicht aber eine mengenmäßige Beeinträchtigung.

Die Tauschfläche RHE2 östlich der Stadt Rhede, die eine identische Flächengröße besitzt, weist generell eine geringere Grundwasserneubildung (ca. 100 mm/a nach mGROWA) auf und befindet sich außerhalb des Wasserschutzgebietes.

Zur langfristigen Sicherstellung von Trinkwasservorkommen im Gemeindegebiet Vreden, wird daher dringend empfohlen, die Fläche RFIE2 gegenüber der Fläche

Die Gutachterergebnisse wurden auch mit dem örtlichen Wasserversorger (Stadtwerke Rhede GmbH) erörtert. Die Stadtwerke haben gegenüber der Stadt Rhede erklärt, dass die Ergebnisse des Gutachtens nachvollzogen werden können und dass damit der Nachweis erbracht wurde, dass die Trinkwassergewinnung innerhalb des Wasserschutzgebietes durch das geplante Gewerbegebiet nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Auf der Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung kann zudem sichergestellt werden, dass mit den später erfolgenden Gewerbeansiedlungen keine schädlichen Grundwassereinträge einhergehen. Dies kann zum einen durch Festsetzungen zur Zulässigkeit bzw. zum Ausschluss bestimmter Betriebsarten geschehen und zum anderen durch Festsetzungen zur Freihaltung von Teilflächen des geplanten Gewerbegebietes von einer Bebauung. So können für bestimmte Teilbereiche statt überbaubarer Flächen Grün- oder Anpflanzungsflächen festgesetzt werden, auf denen das Niederschlagswasser versickern kann. Der Stadt Rhede ist bewusst, dass das geplante Gewerbegebiet in besonderem Maße Anforderungen an die Beachtung der Belange von Natur- und Landschaftsschutz sowie von Arten- und Klimaschutz stellt. Daher wird das Gebiet einen anderen, weitaus „grüneren“, Charakter bekommen als ältere Gewerbegebiete in der Umgebung, so dass der Oberflächenabfluss weitaus geringer ausfallen wird, als in dem Gewerbegebiet an der Robert-Bosch-Straße, das in der Stellungnahme des Geologischen Dienstes als Vergleich genannt wird.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass auch mit Realisierung des geplanten Gewerbegebietes im Bereich RHE 1 die Sicherstellung des Trinkwasservorkommens im Stadtgebiet gegeben ist. Die Tauschfläche RHE 2 im östlichen Stadtgebiet steht aus eigentumsrechtlichen Gründen faktisch mittelfristig nicht für eine Gewerbegebietsentwicklung zur Verfügung und scheidet daher als Alternative aus.

Laut des Datensatzes „qrn19812010y“ des Forschungszentrums Jülich zur Netto-Grundwasserneubildung 1981-2010 liegt die Rate im Mittel im Gebiet RHE2 bei ca. 230mm/a.

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede

RHE1 für eine geplante Nutzung als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich zu bevorzugen.

Aus Sicht des Bodenschutzes weise ich darauf hin, dass die beiden Flächen RHE1 und RHE2 mit einer Größe von je ca. 14 ha zwar gleich groß sind, aber eine Gleichwertigkeit aus qualitativer Sicht nicht gegeben ist:

So wird bei der Planung, die Fläche RF1E1 als neuen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) auszuweisen, der Verlust einer Fläche, die zu 100 % aus Plaggenesch (mit hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte) bestehen, billigend in Kauf genommen. Dagegen besteht die Tauschfläche RFIE2 vorrangig aus sandigen (Gley-)Podsol-Böden, die geringe Wertzahlen der Bodenschätzung aufweisen.

Bezüglich der Gleichwertigkeit der Tauschflächen nach Ziel 6.1.1 ist in den Erläuterungen des LEP dazu ausgeführt, dass diese sich auf die Quantität und die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO, d.h., die dort genannten Gebietskategorien des Regionalplans bezieht. Ergänzend wird auf die Berücksichtigung der besonderen Schutzwürdigkeit bestimmter Böden als Einzelfaktor verwiesen. Weitere konkretisierende Ausführungen zu Gleichwertigkeit werden im LEP nicht getroffen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass man sich hier auf der Ebene der Regionalplanung befindet. Eine detailscharfe Betrachtung der einzelnen Funktionen schließt sich auf dieser Ebene aus. Daher verweist der LEP ausdrücklich im Zusammenhang mit den Qualitäten der Freiraumfunktionen auf die LPIG-DVO. Das bedeutet konkret, dass es auf dieser Planungsebene hinsichtlich der Qualität der Freiraumfunktionen zulässig ist, z.B. eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich festgelegt) gegen eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (zukünftig nach Flächentausch wieder als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich festzulegen) als gleichwertigen Tausch anzuerkennen. Nicht notwendig ist hier die detaillierte Betrachtung z.B. der konkreten Nutzungsarten.

Der LEP fordert einen gleichwertigen, nicht einen gleichartigen Flächentausch hinsichtlich der Freiraumfunktion. Würde der LEP einen gleichartigen Flächentausch verlangen wären die hier vorgetragenen Bedenken gerechtfertigt. Da jedoch ein gleichwertiger Flächentausch gefordert wird ist dieser auch gegeben, wenn nachgewiesen wird, wie in diesem Fall, dass hinsichtlich der Funktionen Grundwasserschutz oder Bodenschutz durch die geplante Inanspruchnahme zu einer vertretbaren Auswirkung auf die genannten Funktionen kommen kann, zumal die möglichen Benachteiligungen der betroffenen Freiraumfunktionen durch entsprechende konkretisierende Maßnahmen in den nachfolgenden Planungsebene noch weiter reduziert werden können.

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede

	<p>Durch die vorliegende Regionalplanänderung kommt es zu einer Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden. Durch die Rücknahme von RHE 2 und der dort etwas kleinräumiger ausbleibenden Inanspruchnahme schutzwürdigen Bodens werden die Auswirkungen auf regionalplanerischer Ebene bereits reduziert. Weiterhin bleiben im Umfeld von Rhede und somit auch im Umfeld des Änderungsbereichs noch große Flächen von Böden mit gleichartiger Schutzfunktion (Archiv der Kulturgeschichte) erhalten, so dass die kulturhistorische Bedeutung der Böden weiterhin dokumentiert und nachvollzogen werden kann. Auch zukünftig wird es zu Flächeninanspruchnahmen im Stadtgebiet Rhede kommen. Da das Stadtgebiet um die Siedlungsbereiche immer landwirtschaftlich genutzt wurde, ist aufgrund der nährstoffarmen Sandböden in der Vergangenheit Plaggenwirtschaft betrieben worden. Hier wird es zu bodenfunktionsbezogenen Kompensationen in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren kommen müssen. In diesem Zusammenhang ist auf den Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung des Geologischen Dienstes, 3. Auflage 2018 – Entwurf zu verweisen.</p> <p>In den Bodenkarten des Geologischen Dienstes NRW ist die Fläche REH 1 zu etwa 100 % als Eschboden und die Fläche REH 2 zu etwa 40 % als Eschboden dargestellt. Die bodenkundlichen Aufnahmen stammen aus den Jahren 1956 (REH 1) und 1970 (REH 2).</p>
<p>Beteiligter: 112 Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale</p>	
<p>der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Niederlassung Münster hat keine Hinweise, Anregungen für das Planungsgebiet.</p> <p>Es bestehen somit keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede

Beteiligter: 115 Industrie-u. Handelskammer Nord Westfalen	
<p>Die getauschten Flächen sind in quantitativer Hinsicht gleichwertig. In qualitativer Hinsicht ist keine totale Gleichwertigkeit gegeben. Der neue gewerblich-industrielle Bereich (RHE1) liegt, im Gegensatz zum alten GIB (RHE2), in einem Bereich für den Grund- und Gewässerschutz. Regelungen des Wasserschutzes könnten die Nutzung des RHE 1 einschränken.</p> <p>Da jedoch die Grundstücke des RHE 2 nicht verfügbar sind und der Flächentausch eine Realisierung der GIB-Flächen ermöglicht, tragen wir die Regionalplanänderung mit und äußern keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 117 Handwerkskammer Münster	
<p>Wir begrüßen es ausdrücklich, durch Planänderungsverfahren an der Sicherstellung eines ausreichenden Angebots nutzbarer Gewerbeflächen mitzuwirken.</p> <p>Daher werden seitens der Handwerkskammer Münster keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede

<p>Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</p>	
<p>Mit Email vom 27.08.2021 hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW seine mit Schreiben vom 21.10.2020 vorgebrachten Bedenken zurückgenommen, wenn die Anforderungen der geltenden Trinkwasserschutzgebietsverordnung eingehalten werden und auf diese Weise sichergestellt wird, dass eine Gefährdung bzw. nachteilige Veränderungen des für die Trinkwasserversorgung genutzten Rohwassers in mengenmäßiger oder qualitativer Hinsicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>Ergänzende email vom 27.08.2021:</p> <p>Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen, wurde im Gutachten festgestellt, dass sich die Fläche laut Modellberechnung nur zu einem geringen Anteil (ca. 14%) tatsächlich im Einzugsgebiet des Wasserwerkes befindet. In mengenmäßiger Hinsicht würde sich daher keine wesentliche Veränderung der Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet des Wasserwerkes (nämlich nur eine Verringerung um ca. 0,4% der Gesamtfördermenge) ergeben. Dies könnte zudem durch eine lt. Gutachten mögliche Veränderung des Schwerpunktes der Gewinnungsstandorte nach Osten kompensiert werden.</p> <p>Dieses Ergebnis aus dem Modellbericht ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass sich die Fläche innerhalb des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes Rhede befindet und infolgedessen die Bestimmungen der geltenden Schutzgebietsverordnung auf der betreffenden Fläche zu beachten sind.</p> <p>Daher ist die in der Vorhabensbeschreibung angeführte und zur Planänderung offenbar notwendige Gleichwertigkeit des Flächentausches nicht gegeben, da die aktuell geplante Fläche den Anforderungen der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung unterliegt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Damit die vorgetragenen Bedenken fachlich bewertet werden können, hat die Stadt Rhede die „delta h Ingenieurgesellschaft“ mit der Erstellung eines numerischen Grundwassermodells beauftragt. Das Ergebnis dieser Modellberechnung liegt in Form eines Erläuterungsberichtes vor. Im Ergebnis kommen die Gutachter zu der Aussage, dass die Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes auf das Grundwasserangebot im Einzugsgebiet des Wasserwerkes als gering und damit als vernachlässigbar zu bewerten sind. Lediglich 14 % der Fläche des geplanten Gewerbegebietes gehören zum Einzugsgebiet des Wasserwerkes, was einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet des Wasserwerkes von ca. 5.000 m³ / Jahr entspricht und somit nur 0,4 % der Gesamtfördermenge ausmacht.</p> <p>Die Gutachterergebnisse wurden auch mit dem örtlichen Wasserversorger (Stadtwerke Rhede GmbH) erörtert. Die Stadtwerke haben gegenüber der Stadt Rhede erklärt, dass die Ergebnisse des Gutachtens nachvollzogen werden können und dass damit der Nachweis erbracht wurde, dass die Trinkwassergewinnung innerhalb des Wasserschutzgebietes durch das geplante Gewerbegebiet nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Auf der Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung kann zudem sichergestellt werden, dass mit den später erfolgenden Gewerbeansiedlungen keine schädlichen Grundwassereinträge einhergehen. Dies kann zum einen durch Festsetzungen zur Zulässigkeit bzw. zum Ausschluss bestimmter Betriebsarten geschehen</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede

Das LANUV kann Meinungsabgleich erklären, wenn die Anforderungen der geltenden Trinkwasserschutzgebietsverordnung eingehalten werden und auf diese Weise sichergestellt wird, dass eine Gefährdung bzw. nachteilige Veränderungen des für die Trinkwasserversorgung genutzten Rohwassers in mengenmäßiger oder qualitativer Hinsicht ausgeschlossen werden können.

Stellungnahme vom 21.10.2020

Umweltbericht

3.4.1 Wasser

Die Änderung ist mit den Belangen des Trinkwasserschutzes nicht zu vereinbaren. Die als neues Gewerbegebiet geplante Fläche befindet sich in dem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet (Zone III A) des Wasserwerkes Rhede, im Einzugsgebiet relativ nah an Zone II (50-Tageslinie) und mit dementsprechend geringem Abstand zu den Trinkwasserbrunnen.

Das Trinkwasserschutzgebiet ist, wie bisher, so auch weiterhin von Industrie- und Gewerbeflächen freizuhalten.

Das in der Begründung erwähnte, an die neu geplante Industrie- und Gewerbefläche angrenzende bestehende „Gewerbegebiet Robert-Bosch-Straße“ der Stadt Bocholt befindet sich, anders als die geplante Fläche, außerhalb des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes. Auch die ursprünglich als Gewerbegebiet ausgewiesene Fläche im Osten der Stadt Rhede befindet sich nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet.

In diesem Punkt ist die zur Planänderung notwendige Gleichwertigkeit des Flächentausches daher nicht gegeben. Die Erweiterungsfläche RHE 1 und die Tauschfläche RHE 2 sind aus Gründen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes nicht vergleichbar. Anders als RHE2, ist RHE1 für die Nutzung als Industrie- oder Gewerbefläche aus Gründen des Trinkwasserschutzes nicht geeignet.

und zum anderen durch Festsetzungen zur Freihaltung von Teilflächen des geplanten Gewerbegebietes von einer Bebauung. So können für bestimmte Teilbereiche statt überbaubarer Flächen Grün- oder Anpflanzungsflächen festgesetzt werden, auf denen das Niederschlagswasser versickern kann. Der Stadt Rhede ist bewusst, dass das geplante Gewerbegebiet in besonderem Maße Anforderungen an die Beachtung der Belange von Natur- und Landschaftsschutz sowie von Arten- und Klimaschutz stellt. Daher wird das Gebiet einen anderen, weitaus „grüneren“, Charakter bekommen als ältere Gewerbegebiete in der Umgebung, so dass der Oberflächenabfluss weitaus geringer ausfallen wird, als in dem Gewerbegebiet an der Robert-Bosch-Straße, das in der Stellungnahme des Geologischen Dienstes als Vergleich genannt wird.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass auch mit Realisierung des geplanten Gewerbegebietes im Bereich RHE 1 die Sicherstellung des Trinkwasservorkommens im Stadtgebiet gegeben ist. Die Tauschfläche RHE 2 im östlichen Stadtgebiet steht aus eigentumsrechtlichen Gründen faktisch mittelfristig nicht für eine Gewerbegebietsentwicklung zur Verfügung und scheidet daher als Alternative aus.

Die Anforderungen der Trinkwasserschutzgebietsverordnung werden eingehalten.

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede

<p>Daher kann dem Fazit, dass keine erheblichen Einschränkungen der Funktionen durch die Regionalplanänderung zu erwarten sind nicht gefolgt werden.</p>	
<p>Beteiligter: 154 Landesbetrieb Straßenbau NRW</p>	
<p>Die Erschließung des geplanten GIB - RHE1 wird erst in den folgenden konkretisierenden Planungsstufen geregelt. Neue Anbindungen und die wesentliche Änderung bestehender Anbindungen an der freien Strecke der Landesstraße 572 sind genehmigungspflichtig und im Rahmen der späteren verbindlichen Planungen mit der Straßenbauverwaltung unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Verkehrs einvernehmlich abzustimmen.</p> <p>Vorsorglich weise ich bereits darauf hin, dass die anbaurechtlichen Regelungen, Anbaubeschränkungszone nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW), in den nachgeordneten Verfahren zu beachten sind</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Stadt Rhede für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeben.</p>
<p>Beteiligter: 229 Stadtwerke Rhede</p>	
<p>Wir weisen darauf hin, dass das geplante Gewerbegebiet im Wasserschutzgebiet des Wasserwerks Rhede liegt. Im Rahmen der Bauleitplanung werden die Stadtwerke Rhede GmbH, in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Rhede, die erforderlichen Maßnahmen abstimmen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>
<p>Beteiligter: 233 Amprion GmbH</p>	
<p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede

--	--

Beteiligter: 235 Open Grid Europe GmbH / 240 PLEdoc GmbH	
---	--

<p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Stadt Rhede für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeben..</p>
--	--

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede

Beteiligter: 237 Thyssengas	
Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 238 Nowega	
Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH	
Bezüglich der geplanten Änderung des Regionalplans Münsterland haben wir von unserer Seite keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede**Synopse der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichen Auslegung gem. § 9 Abs. 2 ROG**

Einwender 1	
<p>Unsere Mandantin ist Eigentümerin des vorbezeichneten Grundstücks, unser Mandant verfügt über ein grundbuchlich gesichertes lebenslanges Wohnrecht auf dem Grundstück. Darüber hinaus verfügen unsere Mandanten gemeinsam über das Erbbaurecht für die Fläche Gemarkung Rhede, ■■■■■, Flurstück ■■■■■ (ca. 9.601,00 m²).</p> <p>Gegenstand unserer anwaltlichen Tätigkeit ist das Verfahren zur 31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede. Nach Durchsicht der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 LP1G NRW offengelegten Unterlagen erheben wir hiermit Namens unserer Mandantschaft die nachfolgenden</p> <p>Einwendungen und Anregungen: Die 31. Änderung des Regionalplans Münsterland verstößt in mehrfacher Hinsicht gegen höherrangiges Planungsrecht. Darüber hinaus ist die Planung nicht erforderlich. Weiter werden Belange des Umweltschutzes verletzt. Schließlich ist die Planung auch zu Lasten unserer Mandantin abwägungsfehlerhaft. Hierzu im Einzelnen:</p> <p>1 Planungsgegenstand Ausweislich der offengelegten Unterlagen ist beabsichtigt, an der westlichen Grenze des Stadtgebiets der Stadt Rhede unmittelbar angrenzend an das Gewerbegebiet Robert-Bosch-Straße auf dem Gebiet der Stadt Bocholt einen neuen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) mit einer Gesamtgröße von etwa 14,00 ha festzulegen (RHE 1). Der betreffende Bereich ist momentan im Regionalplan als allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFAB) festgelegt, welcher mit einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erho-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede

lung (BSLE) überlagert wird. Der zur Überplanung vorgesehene Bereich liegt in einem Bereich für den Grund- und Gewässerschutz im Trinkwasserschutzgebiet „Rhede“, Zone III. Unmittelbar südlich an das Plangebiet grenzt ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet an.

Der zur Überplanung vorgesehene Bereich liegt innerhalb des Landschaftsplans „Rhede Süd“. Sowie (teilweise) im Landschaftsschutzgebiet 4105-0004-Tenking Esch-Winkelhauser Berge mit Pufferfunktion für das angrenzende Naturschutzgebiet „Hohenhorster Berge“.

Im Zuge der Planänderung soll eine bislang als GIB im Regionalplan festgelegte, etwa 14,00 ha große Fläche am östlichen Rand des Stadtgebiets von Rhede, welche zur Erweiterung des Gewerbegebiets Klüünkamp vorgesehen war, zurückgenommen und als AFAB überlagernd mit der Festlegung BSLE dargestellt werden (RHE 2).

Die Fläche RHE 1 grenzt unmittelbar an das Grundstück sowie die Erbbaurechtsfläche unserer Mandantschaft an.

2 Verstoß gegen höherrangiges Planungsrecht

Die vorliegende Planung verstößt in mehrfacher Hinsicht gegen höherrangige raumordnungsrechtliche Vorgaben des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) und entspricht damit nicht der Vorgabe von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG. *Hierzu grundsätzlich Durner, in: Kment, ROG, 2019, § 4 Rn. 12 m.w.N.*

Im Einzelnen:

2.1 Verstoß gegen das Ziel der flächensparenden und bedarfsgerechten Entwicklung

Nach dem auf Regionalplanungsebene zwingend zu beachtenden **Ziel 6.1-1** des LEP NRW ist die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft und den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwick-

Für die Stadt Rhede besteht ein rechnerischer Bedarf an gewerblichen Bauflächen bis Ende 2044 von ca. 21 ha. Derzeit befinden sich im Flächennutzungsplan von Rhede noch gewerbliche Flächenreserven von ca. 4. ha, die aber aufgrund dargelegter Argumente nicht verfügbar sind.

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede

lungspotenzialen auszurichten. Sofern der Siedlungsraum bereits in bedarfsge-
rechtem Umfang dargestellt ist, darf nach dem Ziel 6.1-1 neuer Siedlungsraum
nur in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleich-
wertiger, bisher für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich wieder freigegeben
wird (sog. Flächentausch).

Ausweislich der Erläuterungen zu diesem Ziel (LEP NRW, S. 52) bezieht sich das
Kriterium der Gleichwertigkeit sowohl auf die **Quantität** wie auch die **Qualität**
der **Freiraumfunktionen** nach LPIG-DVO. Hierbei muss auch die besondere
Schutzwürdigkeit bestimmter Böden berücksichtigt werden. Zur Gleichwertigkeit
der Tauschflächen ist im Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen
grundsätzlich eine Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde einzuholen.

Vorliegend wird das Kriterium der Gleichwertigkeit der Flächen RHE 1 und RHE 2
allenfalls in quantitativer Hinsicht erfüllt. Eine **qualitative Gleichwertigkeit ist**
hingegen nicht gegeben:

Ursächlich hierfür ist insbesondere, dass der Änderungsbereich RHE 1 in einem
Bereich für den Grund- und Gewässerschutz im Trinkwasserschutzgebiet „Rhede“
(Zone III), liegt, wo hingegen der Änderungsbereich RHE 2 nicht in einem Bereich
für den Grund- und Gewässerschutz bzw. einem Trinkwasserschutzgebiet liegt.
Der Bereich RHE I ist mithin im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sensibler als

Auf der Ebene der Regionalplanung werden darüber hinaus noch weitere mögliche
GIB aufgezeigt, die auch derzeit aus verschiedenen Gründen nicht in Anspruch ge-
nommen werden können. Daher findet im Rahmen dieses Verfahrens auch ein Flä-
chentausch nach Ziel 6.1-1 LEP statt.

Nach dem LEP Grundsatz 7.1-4 sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und
Maßnahmen die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Bö-
den zu berücksichtigen. Durch die vorliegende Regionalplanänderung kommt es zu
einer Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden. Jedoch bleiben im Umfeld von
Rhede und somit auch im Umfeld des Änderungsbereichs noch große Flächen von
Böden mit gleichartiger Schutzfunktion (Archiv der Kulturgeschichte) erhalten, so
dass die kulturhistorische Bedeutung der Böden weiterhin dokumentiert und nach-
vollzogen werden kann. Auch zukünftig wird es zu Flächeninanspruchnahmen im
Stadtgebiet Rhede kommen. Da das Stadtgebiet um die Siedlungsbereiche immer
landwirtschaftlich genutzt wurde, ist aufgrund der nährstoffarmen Sandböden in
der Vergangenheit Plaggenwirtschaft betrieben worden. Hier wird es zu bodenfunk-
tionsbezogenen Kompensationen in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren kom-
men müssen. In diesem Zusammenhang ist auf den Bodenschutz-Fachbeitrag für die
räumliche Planung des Geologischen Dienstes, 3. Auflage 2018 – Entwurf zu verwei-
sen

Was die Einbeziehung der Fachbehörden zur Beurteilung der Gleichwertigkeit der
Tauschflächen betrifft ist nach Ziel 6.1-1 LEP und den dazugehörigen Erläuterungen
darauf hinzuweisen, dass ggf. eine Stellungnahme der zuständigen Fachbehörden
eingeholt werden kann. Dies ist im Rahmen dieses Verfahrens, wie o.g. geschildert
auch erfolgt.

Damit die hinsichtlich der fehlenden qualitativen Gleichwertigkeit vorgetragenen
Bedenken bewertet werden können, hat die Stadt Rhede die „delta h Ingenieurge-
sellschaft“ mit der Erstellung eines numerischen Grundwassermodells beauftragt.
Das Ergebnis dieser Modellberechnung liegt in Form eines Erläuterungsberichtes
vor. Im Ergebnis kommen die Gutachter zu der Aussage, dass die Auswirkungen des

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede

der Bereich RHE 2, sodass schon aus diesem Grund eine Gleichwertigkeit ausscheidet. Ausweislich der Verbotstatbestände in Anlage 3 der Wasserschutzgebietsverordnung „Rhede“ vom 09.05.1997 ist zudem unter anderem die Versickerung von Niederschlagswasser von bebauten Flächen sowie die Errichtung von Anlagen zum Lagern, Sammeln, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Verwenden und Vertreiben wassergefährdender Stoffe verboten, sodass auch keine Gleichwertigkeit im Hinblick auf die Nutzungsmöglichkeiten besteht.

Ferner würden im RHE 1 in höherem Maße als bei einer Ausnutzung des RHE 2 wertvolle Plaggeneschböden versiegelt werden. Plaggeneschböden weisen eine sehr hohe Qualität im Hinblick auf den Nährstoffgehalt und Wasserhaushalt auf.

geplanten Gewerbegebietes auf das Grundwasserdargebot im Einzugsgebiet des Wasserwerks als gering und damit als vernachlässigbar zu bewerten sind. Lediglich 14 % der Fläche des geplanten Gewerbegebietes gehören zum Einzugsgebiet des Wasserwerks, was einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet des Wasserwerks von ca. 5.000 m³ / Jahr entspricht und somit nur 0,4 % der Gesamtfördermenge ausmacht.

Die Gutachterergebnisse wurden auch mit dem örtlichen Wasserversorger (Stadtwerke Rhede GmbH) erörtert. Die Stadtwerke haben gegenüber der Stadt Rhede erklärt, dass die Ergebnisse des Gutachtens nachvollzogen werden können und dass damit der Nachweis erbracht wurde, dass die Trinkwassergewinnung innerhalb des Wasserschutzgebietes durch das geplante Gewerbegebiet nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Auf der Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung kann zudem sichergestellt werden, dass mit den später erfolgenden Gewerbeansiedlungen keine schädlichen Grundwassereinträge einhergehen. Dies kann zum einen durch Festsetzungen zur Zulässigkeit bzw. zum Ausschluss bestimmter Betriebsarten geschehen und zum anderen durch Festsetzungen zur Freihaltung von Teilflächen des geplanten Gewerbegebietes von einer Bebauung. So können für bestimmte Teilbereiche statt überbaubarer Flächen Grün- oder Anpflanzungsflächen festgesetzt werden, auf denen das Niederschlagswasser versickern kann. Der Stadt Rhede ist bewusst, dass das geplante Gewerbegebiet in besonderem Maße Anforderungen an die Beachtung der Belange von Natur- und Landschaftsschutz sowie von Arten- und Klimaschutz stellt. Daher wird das Gebiet einen anderen, weitaus „grüneren“, Charakter bekommen als ältere Gewerbegebiete in der Umgebung, so dass der Oberflächenabfluss weitaus geringer ausfallen wird, als in dem Gewerbegebiet an der Robert-Bosch-Straße, das in der Stellungnahme des Geologischen Dienstes als Vergleich genannt wird. Der Stadt Rhede ist weiterhin bewusst, dass die Nutzungsmöglichkeiten eines Gewerbegebietes im Bereich RHE2 im Vergleich zur Fläche RHE 1 eingeschränkter sein werden. Diese Entscheidung ist jedoch nicht Gegenstand der Regionalplanänderung, sondern der kommunalen Planungshoheit.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass auch mit Realisierung des geplanten Gewerbegebietes im Bereich RHE 1 die Sicherstellung des Trinkwasservor-

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede

Zudem verfügen sie über eine besonders hohe Bedeutung für die Archäologie. Auch insoweit liegt aufgrund des höheren Verlustes dieses wertvollen Bodentyps keine qualitative Gleichwertigkeit zwischen den Flächen RHE 1 und RHE 2 vor.

Im Entwurf der Begründung zur 31. Änderung des Regionalplans wird dies auch zutreffend erkannt und ausgeführt, dass keine qualitative Gleichwertigkeit der Änderungsbereiche besteht. Ungeachtet dessen soll der Flächentausch aber dennoch vollzogen werden. Zur Begründung wird ausgeführt, dass der zur Änderung vorgesehene Bereich RHE 1 unmittelbar angrenzend an ein GIB auf Bocholter Stadtgebiet vorgesehen sei und auch zukünftig die Regelung der Wasserschutzgebietsverordnung einzuhalten seien. Es sei daher landesplanerisch „hinnehmbar“, dass die Gleichwertigkeit nicht erfüllt werde.

kommens im Stadtgebiet gegeben ist. Die Tauschfläche RHE 2 im östlichen Stadtgebiet steht aus eigentumsrechtlichen Gründen faktisch mittelfristig nicht für eine Gewerbegebietsentwicklung zur Verfügung und scheidet daher als Alternative aus.

Bezüglich der Gleichwertigkeit der Tauschflächen nach Ziel 6.1.1 ist in den Erläuterungen des LEP dazu ausgeführt, dass diese sich auf die Quantität und die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO, d.h., die dort genannten Gebietskategorien des Regionalplans bezieht. Ergänzend wird auf die Berücksichtigung der besonderen Schutzwürdigkeit bestimmter Böden als Einzelfaktor verwiesen. Weitere konkretisierende Ausführungen zu Gleichwertigkeit werden im LEP nicht getroffen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass man sich hier auf der Ebene der Regionalplanung befindet. Eine detailscharfe Betrachtung der einzelnen Funktionen schließt sich auf dieser Ebene aus. Daher verweist der LEP ausdrücklich im Zusammenhang mit den Qualitäten der Freiraumfunktionen auf die LPIG-DVO. Das bedeutet konkret, dass es auf dieser Planungsebene hinsichtlich der Qualität der Freiraumfunktionen zulässig ist, z.B. eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich festgelegt) gegen eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (zukünftig nach Flächentausch wieder als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich festzulegen) als gleichwertigen Tausch anzuerkennen. Nicht notwendig ist hier die detaillierte Betrachtung z.B. der konkreten Nutzungsarten.

Der LEP fordert einen gleichwertigen, nicht einen gleichartigen Flächentausch hinsichtlich der Freiraumfunktion. Würde der LEP einen gleichartigen Flächentausch verlangen wären die hier vorgetragenen Bedenken gerechtfertigt. Da jedoch ein gleichwertiger Flächentausch gefordert wird ist dieser auch gegeben, wenn nachgewiesen wird, wie in diesem Fall, dass hinsichtlich der Funktionen Grundwasserschutz oder Bodenschutz durch die geplante Inanspruchnahme zu einer vertretbaren Auswirkung auf die genannten Funktionen kommen kann, zumal die möglichen Benachteiligungen der betroffenen Freiraumfunktionen durch entsprechende konkretisierende Maßnahmen in den nachfolgenden Planungsebene noch weiter reduziert werden können.

Durch die vorliegende Regionalplanänderung kommt es zu einer Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden. Durch die Rücknahme von RHE 2 und der dort etwas klein-

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede

Diese Ausführungen überzeugen nicht. Wir erlauben uns zunächst den Hinweis, dass es sich bei der Vorgabe der Flächensparsamkeit gern. 6.1-1 LEP NRW um ein Ziel der Raumordnung und damit um einen zwingend zu beachtenden Belang der Raumordnung handelt (vgl. § 4 Abs. 1 S. 1 ROG). Die entsprechenden Belange unterliegen damit nicht der Abwägung, sondern sind auf nachfolgenden Planungsebenen zwingend zu beachten, da es sich um abschließen abgewogene Festsetzungen im Sinne einer gebietsplanerischen Letztentscheidung handelt.

VG Düsseldorf, Urt. v. 30.03.2006 - 4 K 4265/04 -, Juris Rn. 68; Durner, in: Kment, ROG, 2019, § 4 Rn. 58ff. m.w.N.

Eine Verdrängung dieses Belangs im Rahmen der planerischen Abwägung und damit beispielsweise eine „Hinnahme“ von dessen Beeinträchtigung (so die Begründung zur Regionalplanänderung, S. 7) sind damit nicht möglich. Der Belang der Flächensparsamkeit gern. 6.1-1 LEP NRW ist mithin zwingend und einer planerischen Abwägung entzogen.

Unabhängig davon ist die in der Planbegründung erwähnte „Hinnahme“ auch in der Sache nicht gerechtfertigt: Selbst bei der vom Plangeber angenommenen (aber keineswegs sichergestellten) zukünftigen Einhaltung der Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung würde eine Ausnutzung des zukünftigen GIB zu einer erheblichen Versiegelung der Fläche führen, welche sich nachteilig auf den Wasserhaushalt sowie die Trinkwasserbildung und ggf. auch die Wasserqualität

räumiger ausbleibenden Inanspruchnahme schutzwürdigen Bodens werden die Auswirkungen auf regionalplanerischer Ebene bereits reduziert. Weiterhin bleiben im Umfeld von Rhede und somit auch im Umfeld des Änderungsbereichs noch große Flächen von Böden mit gleichartiger Schutzfunktion (Archiv der Kulturgeschichte) erhalten, so dass die kulturhistorische Bedeutung der Böden weiterhin dokumentiert und nachvollzogen werden kann. Auch zukünftig wird es zu Flächeninanspruchnahmen im Stadtgebiet Rhede kommen. Da das Stadtgebiet um die Siedlungsbereiche immer landwirtschaftlich genutzt wurde, ist aufgrund der nährstoffarmen Sandböden in der Vergangenheit Plaggenwirtschaft betrieben worden. Hier wird es zu bodenfunktions-bezogenen Kompensationen in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren kommen müssen. In diesem Zusammenhang ist auf den Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung des Geologischen Dienstes, 3. Auflage 2018 – Entwurf zu verweisen.

In den Bodenkarten des Geologischen Dienstes NRW ist die Fläche REH 1 zu etwa 100 % als Eschboden und die Fläche REH 2 zu etwa 40 % als Eschboden dargestellt. Die bodenkundlichen Aufnahmen stammen aus den Jahren 1956 (REH 1) und 1970 (REH 2).

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der 31. Änderung des Regionalplans um einen Flächentausch handelt. Es werden keine zusätzlichen Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch genommen.

Hierzu siehe obige Ausführungen zu dem von der Stadt Rhede in Auftrag gegebenen „numerischen Grundwassermodell“

Die Untere Wasserbehörde teilt in ihrer Stellungnahme vom 29.10.2020, Az. 2020/1565 mit, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o. g. Vorhaben bestehen.

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede

auswirken könnte. Vertiefte Ausführungen hierzu enthält die Planbegründung jedoch nicht. Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass die in Rede stehende Fläche unmittelbar an ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet angrenzt und teilweise eine Funktion als Hochwasser-Retentionsraum erfüllt. Auch diese Funktion würde bei einer Versiegelung der Flächen im RHE 1 beeinträchtigt werden. Darüber hinaus würden in höherem Maße wertvolle Plaggeneschböden verloren gehen bzw. unwiderruflich versiegelt werden.

Vor diesem Hintergrund ist eine Gleichwertigkeit nicht gegeben. Auch ist nicht erkennbar, wie eine nicht gegebene Gleichwertigkeit sicher kompensiert werden soll.

2.2 Vorrang der Innenentwicklung

Die Planung verstößt weiter gegen den Vorrang der Innenentwicklung gemäß **6.1-6 LEP NRW**. Hiernach haben Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung grundsätzlich Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich.

In der Begründung der 31. Änderung des Regionalplans Münsterland wird hierzu ausgeführt, dass die Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung der Planungshoheit der jeweiligen Gemeinde unterliege und die Stadt Rhede darauf hingewiesen werde, dass sie in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen dem Grundsatz des § 6.1- 6 LEP NRW zu berücksichtigen habe.

Das Überschwemmungsgebiet der Bocholter Aa wurde neu ermittelt und per Ordnungsbehördlicher Verordnung der Bezirksregierung Münster vom 26.02.2021 vorläufig gesichert. Die Ausdehnung entspricht nun der Darstellung in der Gefahrenkarte gem. HWRM-RL für ein Ereignis mittlerer Wahrscheinlichkeit.

Die Belange des Hochwasserschutzes sind danach auf untergeordneter Fläche im Südwesten des Plangebietes berührt. Unüberwindbare Hindernisse für die Realisierung des Gewerbegebietes sind nicht erkennbar. Konkrete Maßnahmen des Hochwasserschutzes und der -vorsorge werden auf Ebene der nachgelagerten Bauleitplanung geregelt. Dies geschieht erforderlichenfalls durch geeignete Festsetzungen im betreffenden Bereich (z.B. Bauverbot, Grünflächenfestsetzung etc.).

Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen können ebenfalls erst im Rahmen der nachgeordneten Bauleitplanung ermittelt werden, da auch der Grad der Beeinträchtigung (z.B. des Bodens durch Versiegelung) erst in diesem Stadium der Planung festgestellt werden kann.

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede

Diese Begründung ist nicht tragfähig und verstößt gegen den Grundsatz der planerischen Konfliktbewältigung. Hiernach muss ein Plangeber die im Rahmen einer Planung erkannten bzw. ausgelösten Konflikte einer Lösung zuführen und angemessen ausgleichen.

Siehe zum Grundsatz der Konfliktbewältigung als allgemeinem Grundsatz des Planungsrechts bspw. Rieger, in: Schrödter, BauGB, 2019, § 1 Rn. 621 ff.; Battis, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 2019, § 1 Rn. 115.

Die Auflösung dieser Konflikte darf nur insoweit nachfolgenden Planungsebenen überlassen werden, wie eine sichere Auflösung der Konflikte auf diesen nachfolgenden Ebenen absehbar ist.

Dies ist vorliegend jedoch nicht sichergestellt. Tatsächlich steht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass die Stadt Rhede nach der entsprechenden Änderung des Regionalplans in dem fraglichen Änderungsbereich die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben schaffen wird. Gerade dieser Wunsch ist schließlich der Anlass für die 31. Regionalplanänderung. Es ist fernliegend, davon auszugehen, dass die Stadt Rhede nach der entsprechenden Änderung des Regionalplans bei der Prüfung der Ausweisung weiterer gewerblicher Bauflächen ergebnisoffen prüfen wird, ob an anderer Stelle im Stadtgebiet noch weitergehende Flächen zur Verfügung stellen. Die vorliegende Regionalplanänderung stellt sich vielmehr als der erste planerische Schritt einer angestrebten Erweiterung des bestehenden Gewerbe- und Industriegebiets auf Bocholter Fläche auf Rheder Stadtgebiet dar, was letztlich auch in der Planbegründung nicht in Abrede gestellt wird.

Seitens der Stadt Rhede ist nicht beabsichtigt, das geplante Gewerbegebiet künftig noch nach Osten zu erweitern. Um den mittel- bis langfristigen Gewerbeflächenbedarf zu decken, ist vorgesehen, weiter an einer Entwicklung der Flächen in Rhede-Krechting – als Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes im Bereich Krommerter Straße / Krommerter Weg – zu arbeiten. Dafür ist es jedoch erforderlich, den Belangen des Hochwasserschutzes Rechnung zu tragen und alternative Lösungen bzw. Festsetzungsmöglichkeiten für das Überschwemmungsgebiet der Bocholter Aa zu finden; dies kann nur mit alternativen Hochwasserretentionsflächen im Oberlauf der Bocholter Aa einhergehen. Hierfür gibt es erste Konzepte, die im Rahmen des „Hochwasserschutzkonzeptes Bocholter Aa“ gemeinsam mit den betroffenen Anliegerkommunen erstellt wurden. Bis zu einer Realisierung wird jedoch voraussichtlich noch einige Zeit vergehen, so dass diese Flächen erst mittel- bis langfristig eine Option für eine Gewerbegebietsentwicklung sein werden.

Parallel wird nach wie vor das Ziel verfolgt, die Flächen innerhalb des bereits dargestellten GIB im östlichen Stadtgebiet zu erwerben, um die Gewerbegebietsentwicklung in dieser aus planerischer Sicht günstigen Lage weiter zu führen. Solange die Flächenverfügbarkeit aber nicht gegeben ist, stellen diese Grundstücksflächen eben keine reelle Alternative zu der beabsichtigten Entwicklung an der westlichen Stadtgrenze dar.

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede

Aufgrund dessen ist es bereits auf Ebene der Regionalplanung zwingend erforderlich, die vorrangige Inanspruchnahme anderer Flächen im Innenbereich auf Rheder Stadtgebiet zu prüfen. Eine solche grundsätzliche Betrachtung wurde jedoch im Regionalplanänderungsverfahren bislang nicht angestellt. Die Planung leidet damit insoweit an einem erheblichen Mangel.

2.3 Freiraum- und Landschaftsschutz

Die Planung verstößt zudem gegen die Grundsätze und Ziele der LEP NRW zum Freiraum und Landschaftsschutz.

Die Planung verstößt zunächst gegen den Grundsatz **7.1-1 LEP NRW** - Erhaltung des Freiraums. In der Begründung zur Änderung wird insoweit lediglich relativ knapp ausgeführt, dass die 31. Regionalplanänderung im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW erfolge, da kein zusätzlicher Freiraum aufgrund des vorliegenden Flächentauschs in Anspruch genommen werde.

Unabhängig davon, dass der Flächentausch als solcher bereits gegen die Vorgaben des Landesplanungsrechts verstößt, wird hierbei verkannt, dass es sich bei dem Grundsatz des Freiraumschutzes nach dem Willen des Plangebers des LEP NRW um ein Optimierungsgebot handelt. Der Grundsatz des Freiraumschutzes ist stets mit einem hohen Gewicht in die planerische Abwägung einzustellen.

*Vgl. hierzu etwa VG München, Urt. v. 03.08.2004 - M1 K 04.3122
BeckRS 2004, 32760; Gierke, in: Brüggelmann, BauGB, 2020, § 1 Rn. 1554
ff. m.w.N.*

Es reicht daher nicht aus, unter Verweis auf den Flächentausch und den damit gleichbleibenden Saldo der Flächeninanspruchnahme zu konstatieren, dass kein zusätzlicher Freiraum in Anspruch genommen werde.

Der Inanspruchnahme von Flächen im Innenbereich zum Zwecke der Ansiedlung von Gewerbebetrieben sind ebenfalls Grenzen gesetzt: Auch hier ist in erster Linie die fehlende Flächenverfügbarkeit als Hemmnis, wenn nicht gar als Ausschlusskriterium, zu sehen. Die noch unbebauten Flächen im Innenbereich befinden sich allesamt in Privateigentum und dienen in vielen Fällen den ansässigen Unternehmen als Erweiterungsoption. Gerade im Innenbereich stehen zudem mögliche Immissionskonflikte zwischen bestehender Wohnbebauung und geplanter Gewerbeansiedlung einer Flächeninanspruchnahme durch emittierende Betriebe entgegen.

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede

Ein solcher Ansatz scheidet bereits deshalb aus, weil dieser Betrachtung erkennbar eine rein quantitative Sichtweise zugrunde liegt, welche die ebenfalls zu beachtenden qualitativen Faktoren vollkommen ausblendet. Darüber hinaus ist grundsätzlich eine Reduzierung der Freirauminanspruchnahme anzustreben, um dem Ziel des Freiraumschutzes größtmögliche Wirkung zu verleihen. Dementsprechend ist aktiv nach Wegen der Reduzierung der Freirauminanspruchnahme zu suchen. Hierzu bestimmt auch § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, dass die Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern ist.

Auch insoweit wird wieder deutlich, dass bei Aufstellung der 31. Änderung des Regionalplans bislang in unzulässiger Weise darauf verzichtet wurde, eine detaillierte Betrachtung der bereits bestehenden Flächen im Stadtgebiet vorzunehmen. Möglicherweise hätte diese Betrachtung ergeben, dass die Flächen auch auf andere Weise und an anderer Stelle realisiert werden können und dass somit eine Verbesserung der Freiraumbilanz erreicht werden kann.

Die Planung verstößt überdies gegen das Ziel **7.1-2 LEP NRW** (Freiraumsicherung in der Regionalplanung). Hiernach ist der Freiraum durch entsprechende Festlegungen von AFAB, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu ordnen, zu sichern und zu entwickeln sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen. Dieser landesplanerischen Zielvorstellung wird vorliegend durch die Ausweisung eines GIB in dem fraglichen Bereich widersprochen.

Die Planung kollidiert weiter mit dem Grundsatz **7.1-4 LEP NRW** zum Landschaftsschutz und zur Landschaftspflege. Hiernach soll besonders schutzwürdiger Freiraum von Inanspruchnahmen bewahrt bleiben. In der Planbegründung selbst wird diesbezüglich ausgeführt, dass der Bereich RHE 1 von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert ist. Ausweislich des Landschaftsplans „Rhede Süd“ bestehen in dem fraglichen Bereich unter anderem folgende Schutzziele:

- Erhaltung der Wald-Feld-Grenzen
- Erhaltung und Entwicklung von Hecken, Baumreihen und sonstigen gliedernden Landschaftselementen

Es ist richtig, dass die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme ein wichtiges Ziel des LEP NRW ist. Gleichwertig daneben ist es aber auch Ziel des LEP NRW die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung stattfinden zu lassen. Entsprechende Ziele und Grundsätze finden sich in Kapitel 6 des LEP NRW.

Die Möglichkeiten der Regionalentwicklung zur Begrenzung des Flächenverbrauches liegen in der bedarfsgerechten Inanspruchnahme von Flächen. Die Bedarfe werden entsprechend den Vorgaben des Ziels 6.1-1 LEP NRW errechnet. Zwar werden im Rahmen der Bedarfsberechnung die unterschiedlichen Dichtevorgaben entsprechend des genannten Ziels des LEP berücksichtigt, jedoch liegt die Vorgabe dieser Dichten für die Bauleitplanung nicht in der Kompetenz der Regionalplanung.

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede

- Sicherung der Pufferfunktion für das westlich angrenzende Naturschutzgebiet Hohenhorster Berge
- Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft

Die vorbezeichneten Schutzziele würden bei einer Ausweisung des Bereiches als GIB vollständig verfehlt werden und könnten dauerhaft nicht mehr realisiert werden. Es liegt also ein erheblicher Verstoß vor. Wie dieser gerechtfertigt oder kompensiert werden soll, ist nicht ersichtlich. In der Begründung wird diesbezüglich lediglich lapidar ausgeführt, dass die untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken unter Umständen beabsichtige, einer nachfolgenden Bauleitplanung nicht zu widersprechen.

Auch hier wird wieder deutlich, dass eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Belangen des Freiraum- und Landschaftsschutzes unterblieben ist. Es verstößt gegen das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung, darauf zu setzen, dass nachfolgende Behörden schon das richtige tun bzw. einer entsprechenden Änderung zustimmen werden. Vielmehr müssen die entsprechenden Überlegungen durch den Plangeber selbst angestellt werden. Dies ist unterblieben. Die Planung widerspricht mithin auch insoweit den raumordnungsrechtlichen Vorgaben des Landesentwicklungsplans.

2.4 Bodenschutz

Die Planung widerspricht weiter dem Grundsatz **7.1-4 LEP NRW** zum Bodenschutz. Hiernach sind bei allen raumplanerischen Maßnahmen die Leistungsfähigkeit, die Empfindlichkeit und die Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.

Bereits aus der Begründung ergibt sich, dass die Grundlage für die spätere Inanspruchnahme und Versiegelung schutzwürdiger Boden mit hoher Funktionserfüllung im Änderungsbereich RHE 1 geschaffen werde. Die im Rahmen des Flächentauschs vorzunehmende Freigabe von Plaggeneschböden im Bereich RHE 2

Zwischen den unterschiedlichen Planungsebenen erfolgt eine Abschichtung der Aufgaben. Die Untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen ihrer Stellungnahme in diesem Verfahren keine Bedenken gegen das geplante Gewerbegebiet geltend gemacht. Für die Beurteilung und Handhabung der Landschaftsschutzgebiete im Kreis ist diese Behörde zuständig und kann nicht durch die Regionalplanung ersetzt werden.

Bei den Ausführungen des LEP NRW zum Bodenschutz handelt es sich richtigerweise um einen Grundsatz, der der Möglichkeit zur Abwägung unterliegt. Durch die vorliegende Regionalplanänderung kommt es zu einer Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden. Durch die Rücknahme von RHE 2 und der dort etwas kleinräumiger ausbleibenden Inanspruchnahme schutzwürdigen Bodens werden die Auswirkungen auf regionalplanerischer Ebene bereits reduziert. Weiterhin bleiben im Umfeld von Rhede und somit auch im Umfeld des Änderungsbereichs noch große Flächen von Böden mit gleichartiger Schutzfunktion (Archiv der Kulturgeschichte) erhalten, so dass die kulturhistorische Bedeutung der Böden weiterhin dokumen-

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede

könne dies nicht aufwiegen. Es müsse daher zu bodenfunktionsbezogenen Kompensationen in nachfolgenden Bauleitplanverfahren kommen.

Auch wenn dies nicht ausdrücklich eingeräumt wird, wird in der Begründung damit zu erkennen gegeben, dass er von einer Beeinträchtigung des Belangs des Bodenschutzes ausgeht. Eine Rechtfertigung für die Beeinträchtigung wird nicht geliefert. Vielmehr wird lediglich auch zu diesem Punkt wieder lapidar auf nachfolgende Kompensationsmaßnahmen verwiesen. Ein solcher Verweis auf nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebenen ersetzt aber nicht die eigene planerische Abwägung und Berücksichtigung dieser Belange. Auch zu diesem Belang ist dies wieder unterblieben.

2.5 Gewässerschutz

Die vorliegende Planung verstößt zudem gegen den Grundsatz 7.4-1 LEP NRW zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Gewässern sowie das Ziel 7.4-3 LEP NRW zur Sicherung von Trinkwasservorkommen.

Der zur Änderung vorgesehene Bereich RHE 1 befindet sich innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets „Rhede“, Schutzzone III. Bei der Umsetzung der Planung ist mit einer erheblichen Flächenversiegelung zu rechnen. Es steht zu befürchten, dass die Flächenversiegelung zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung führen wird. Dies wiegt umso schwerer, weil nach den Feststellungen unserer Mandantschaft sowie weiterer Nutzer vor Ort der Grundwasserspiegel in der Vergangenheit bereits abgesunken ist. Neben negativen Auswirkungen für die Allgemeinheit wird hierdurch auch unserer Mandantschaft in der Nutzung ihres Grundstücks negativ betroffen.

tiert und nachvollzogen werden kann. Auch zukünftig wird es zu Flächeninanspruchnahmen im Stadtgebiet Rhede kommen. Da das Stadtgebiet um die Siedlungsbereiche immer landwirtschaftlich genutzt wurde, ist aufgrund der nährstoffarmen Sandböden in der Vergangenheit Plaggenwirtschaft betrieben worden. Hier wird es zu bodenfunktionsbezogenen Kompensationen in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren kommen müssen. In diesem Zusammenhang ist auf den Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung des Geologischen Dienstes, 3. Auflage 2018 – Entwurf zu verweisen.

Auf der Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung kann über entsprechende Bebauungsplanfestsetzungen sichergestellt werden, dass keine Betriebe zugelassen werden, die eine Gefährdung des Grundwassers erwarten lassen. Im späteren Bebauungsplan kann zudem auf die Wasserschutzverordnung verwiesen werden, in der genau geregelt ist, welche Vorhaben / Maßnahmen in den jeweiligen Schutzzonen verboten sind.

Um die Bedenken hinsichtlich der Grundwasserneubildung fachlich bewerten zu können, hat die Stadt das Büro delta h Ingenieurgesellschaft mbh mit einem numerischen Grundwassermodell beauftragt. Das Ergebnis dieser Modellberechnung liegt in Form eines Erläuterungsberichtes vor. Das von den Gutachtern erstellte instationäre Grundwasserströmungsmodell hat das Ergebnis erbracht, dass die Auswirkungen der geplanten Gewerbefläche auf das Grundwasserdargebot im Einzugsgebiet des Wasserwerks als gering und damit als vernachlässigbar zu bewerten sind. Lediglich 14 % der geplanten Gewerbefläche liegen innerhalb des Einzugsgebietes des Wasserwerks, was einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet des Wasserwerks von ca. 5.000 m³ / Jahr entspricht und somit nur 0,4 % der Gesamtfördermenge ausmacht.

Diese Ergebnisse wurden auch mit dem örtlichen Wasserversorger (Stadtwerke Rhede GmbH) erörtert. Die Stadtwerke haben gegenüber der Stadt Rhede erklärt,

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede

<p>Auch ist zu befürchten, dass es zu Bodenverunreinigungen und damit Gewässerbeeinträchtigungen kommen wird. Dies gilt auch bei einer unterstellten Einhaltung der Regelung der Wasserschutzgebietsverordnung bei der Ansiedlung von einzelnen Betrieben. Denn es kann niemals ausgeschlossen werden, dass dennoch aufgrund von Unfällen, Fehlbedienungen o.ä. wassergefährdende Stoffe in den Boden und damit in das Grundwasser gelangen.</p> <p>Weiter ist zu berücksichtigen, dass der südöstlich gelegenen Bereich der Änderungsfläche RHE I einen Retentionsraum im Sinne des Hochwasserschutzes bein-</p>	<p>dass, dass die Ergebnisse des Gutachtens nachvollzogen werden können und damit der Nachweis erbracht wurde, dass die Trinkwassergewinnung innerhalb des Wasserschutzgebietes durch das geplante Gewerbegebiet nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Auf der Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung kann zudem sichergestellt werden, dass mit den später erfolgenden Gewerbeansiedlungen keine schädlichen Grundwassereinträge einhergehen. Dies kann zum einen durch Festsetzungen zur Zulässigkeit bzw. zum Ausschluss bestimmter Betriebsarten geschehen und zum anderen durch Festsetzungen zur Freihaltung von Teilflächen des geplanten Gewerbegebietes von einer Bebauung. So können statt überbaubarer Flächen Grün- oder Anpflanzungsflächen festgesetzt werden, auf denen das Niederschlagswasser versickern kann. Der Stadt Rhede ist bewusst, dass das geplante Gewerbegebiet in besonderem Maße Anforderungen an die Beachtung der Belange von Natur- und Landschaftsschutz sowie von Arten- und Klimaschutz stellt. Daher wird das Gebiet einen anderen, weitaus „grüneren“, Charakter bekommen als ältere Gewerbegebiete in der Umgebung, so dass der Oberflächenabfluss weitaus geringer ausfallen wird, als in anderen Gewerbegebieten.</p> <p>Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass auch mit Realisierung des geplanten Gewerbegebietes im Bereich RHE 1 die Sicherstellung des Trinkwasservorkommens im Stadtgebiet gegeben ist. Die Tauschfläche RHE 2 im östlichen Stadtgebiet steht aus eigentumsrechtlichen Gründen faktisch mittelfristig nicht für eine Gewerbegebietsentwicklung zur Verfügung und scheidet daher als Alternative aus.</p> <p>Die Regelung dieser Belange erfolgen im Rahmen der weiterten Bauleitplanung und Genehmigungen der konkreten Bauvorhaben. Seitens der Bezirksregierung ist zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass alle Vorgabe eingehalten werden.</p> <p>Die Untere Wasserbehörde teilt in ihrer Stellungnahme vom 29.10.2020, Az. 2020/1565 mit, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o. g. Vorhaben bestehen und die wasserwirtschaftlichen Belange auf den nachfolgenden Planungsebenen abschließend zu regeln sind.</p>
---	---

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede

haltet. Durch die zu erwartende Versiegelung dieser Flächen würde diese Funktion komplett verloren gehen. Es wäre mit Verlagerung von Hochwassergefahren bzw. Belastungen umliegender Flächen - u.a. auch dem Grundstück unserer Mandatschaft - zu rechnen.

Aus der Begründung des Planentwurfs geht nicht hervor, dass diese Aspekte ausreichend berücksichtigt worden wären. Die Planung verstößt mithin auch insoweit gegen die Vorgaben der höherrangigen Raumordnungsplanung.

3 Planung ist nicht erforderlich

Nach diesseitiger Auffassung ist die Planung überdies nicht erforderlich im raumordnungsrechtlichen Sinne.

So ist bereits fraglich, ob tatsächlich ein wirtschaftlicher Bedarf für die Ausweisung und Ausnutzung des Gebiets besteht. Offensichtlich ist es in der Vergangenheit nicht gelungen, die bisherige Fläche (RHE 2) der dort beabsichtigten GIB-Nutzung zuzuführen. Es ist nicht erkennbar, warum dies nun mit einer Neuausweisung der Fläche RHE 1 als GIB gelingen soll. Auch insoweit wäre vorrangig auf im Innenbereich der Stadt Rhede in ausreichendem Umfang vorhandene Freiflächen zurückzugreifen.

Weiter sind auch wirtschaftliche Umbrüche aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie zu berücksichtigen, welche zu erheblichen Verschiebungen im wirtschaftlichen Gefüge führt. Dies dürfte auch wesentliche Auswirkungen auf die Investitions- und Ansiedlungsentscheidungen von Unternehmen haben. Überlegungen hierzu finden sich in der Planbegründung an keiner Stelle.

Es ist somit davon auszugehen, dass die Planung in raumordnungsrechtlicher Hinsicht nicht erforderlich und damit auch nicht gerechtfertigt ist.

Inzwischen wurde das Überschwemmungsgebiet der Bocholter Aa neu ermittelt und per Ordnungsbehördlicher Verordnung der Bezirksregierung Münster vom 26.02.2021 neu vorläufig gesichert. Die Ausdehnung entspricht nun der Darstellung in der Gefahrenkarte gem. HWRM-RL für ein Ereignis mittlerer Wahrscheinlichkeit. Die Belange des Hochwasserschutzes sind danach auf untergeordneter Fläche im Südwesten des Plangebietes berührt. Unüberwindbare Hindernisse für die Realisierung des Gewerbegebietes sind nicht erkennbar. Die Belange des Hochwasserschutzes und der -vorsorge werden auf Ebene der nachgelagerten Bauleitplanung geregelt. Dies geschieht erforderlichenfalls durch geeignete Festsetzungen im betreffenden Bereich (z.B. Bauverbot, Grünflächenfestsetzung etc.).

Seit Mitte 2019 stehen im o.g. Gewerbegebiet Rhede-Ost (wie zuvor aufgeführt) keine Flächen mehr für die Vergabe an Neuansiedlungen oder Erweiterungen zur Verfügung. Die Stadt Rhede dokumentiert die anhaltende Nachfrage nach Gewerbegrundstücken seit Jahren in einer Bewerberliste. Allein in dem Zeitraum von Mitte 2019 bis März 2021 bewarben sich 28 Unternehmen, davon weit überwiegend aus Rhede und aus 24 verschiedenen Branchen schriftlich auf potenzielle Gewerbeflächen. Diese summieren sich zur Zeit zu einer Gesamtfläche von 11,44 ha Größe. Ein erheblicher Anteil der begleitenden Bewerbungsgespräche waren mit der Botschaft verknüpft, dass der Flächenbedarf derart dringend sei, dass im Falle eines Nicht-Zuweisens-Können innerhalb der nächsten 2 bis 5 Jahre eine komplette Abwanderung des Unternehmens mit überlegt werden müsse. Die Konsequenz einer Abwanderung von Jahrzehnten in Rhede erfolgreichen Unternehmen wären bei weiterem nicht auf Gewerbesteuerausfälle beschränkt. Auch Kaufkraftverluste, Wegzug von Familien, ein enormer Imageverlust sowie ein Qualitätsverlust des Wirtschaftsstandorts wären die Folge.

Die Flächen innerhalb des Gebietes der 31. Änderung des Regionalplans hat sich die Stadt / das KFR über Vorverträge bereits gesichert, so dass die Verfügbarkeit ab dem Zeitpunkt, zu dem Baurecht bestehen würde (Inkrafttreten eines Bebauungsplanes), gegeben sein wird.

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede

4 Umweltbelange

Der Entwurf der 31. Änderung des Regionalplans verstößt überdies gegen geschützte Umweltbelange.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist es ein wesentlicher Grundsatz der Raumordnung, den Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen wiederherzustellen. Die vorliegende Planung begegnet im Hinblick auf die Berührung von Umweltbelangen in mehrfacher Hinsicht Bedenken:

Aus dem SUP-Bericht geht hervor, dass im Rahmen der ASP I eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten (Vögel und Fledermäuse) nicht ausgeschlossen werden konnte. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer vertieften Artenschutzprüfung der Stufe II. Eine solche wurde zwar tatsächlich in Auftrag gegeben, soll aber erst im Rahmen eines nachfolgenden Bauleitplanverfahrens Berücksichtigung finden. Dies ist nicht nachzuvollziehen. Denn wenn die grundsätzliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden kann, kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass eine erhebliche Betroffenheit dieser Arten vorliegt, bzw. dass eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt. Auch an dieser Stelle wird wieder deutlich, dass im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens eine unzulässige Problemverlagerung auf nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebenen erfolgt. Die vorliegende Planung leidet insoweit an einem Ermittlungsdefizit.

Diesbezüglich schließen wir uns auch der bereits seitens des LANUV geäußerten Kritik des zu eng begrenzten Untersuchungsraums an. Das LANUV hat vollkommen zu Recht gerügt, dass lediglich ein Bereich von 300,00 m um das Plangebiet untersucht wurde. Dieser Untersuchungsradius ist zu eng gezogen. In Anbetracht der erheblichen Abmessungen der im Plangebiet zu erwartenden Baukörper ist von einer wesentlich größeren Fernwirkung – gerade auch auf geschützte Arten – zu rechnen. Es ist damit zu rechnen, dass die bereits aus großer Entfernung

Die Bezirksregierung erarbeitet den Umweltbericht was Inhalte und Prüftiefe betrifft nach den Vorgaben des Landes. Laut Leitfaden zur Umweltprüfung in der Regionalplanung NRW (11/2020) ist eine Abschichtung auf nachgeordnete Ebene möglich, wenn eine Beurteilung der Situation/Vorkommen etc. auf Regionalplanebene nicht möglich ist. Die Durchführung einer ASP II ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich.

Es geht aus der ASP I hervor, dass „nur“ planungsrelevante Arten betroffen sein **könnten**. Wie im Scoping mit allen Beteiligten abgestimmt lösen nur verfahrenskritische Vorkommen automatisch eine erhebliche negative Umweltauswirkung auf Ebene der Regionalplanung aus.

Bei den evtl. betroffenen Arten handelt es sich um Fledermäuse und Vögel. Für die Fledermäuse relevante Strukturen als Nahrungshabitat und Flugkorridore stellen insbesondere die vorhandenen Hecken dar. Ob und in wie weit diese entfernt oder beeinträchtigt werden ist maßgeblich von der Ausgestaltung des Gewerbegebietes abhängig. Ebenso verhält es sich mit den dort potentiell vorkommenden Vögeln (Strauchbrüter, Waldvögel und Altolzbewohner). Lediglich für potenziell vorkommende Bodenbrüter hätte die Errichtung eines Gewerbegebietes vorherhersagbare negative Auswirkungen, die aber durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen voraussichtlich keine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen.

Der gewählte Abstand von 300m orientiert sich an dem, bei der Aufstellung des Regionalplans gewählten Abstand von 300m um Siedlungsbereiche. Da Art, Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben sich nach den für den Plan oder das Programm maßgebenden Vorschriften der Planungs- und Fachgesetze bestimmen (§ 39 Abs. 2 UVPG und Leitfaden zur strategischen Umweltprüfung (E)), gründet der (zunächst) gewählte Pauschalabstand wiederum auf der Annahme der VV-Habitatschutz, dass bei Einhaltung eines Mindestabstands von

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede

wahrnehmbaren Baukörper das Flug-, Jagd- und auch Brutverhalten der betroffenen Arten auch in einem Abstand von mehr als 300,00 m negativ beeinflussen werden.

Darüber hinaus ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbildes, Risiken für den Grundwasserhaushalt sowie einem Verlust von hochwertigen Plaggenesch-Böden zu rechnen. Insoweit verweisen wir auf unsere bereits oben getätigten Ausführungen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass im Rahmen der vorliegenden Planung die Betroffenheit von Umweltbelangen nicht abschließend bzw. in der erforderlichen Tiefe ermittelt wurde bzw. aus bereits ermittelten negativen Umweltauswirkungen nicht die zutreffenden Schlüsse gezogen wurden.

5 Abwägungsfehler

Darüber hinaus weist die momentan vorliegende Planung auch Abwägungsfehler auf, da die Belange unserer Mandantschaft bislang nicht in ausreichender Art und Weise gewürdigt wurden.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die auf der jeweiligen Planungsebene erkennbaren öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (sog. Abwägungsgebot).

Siehe hierzu Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 23 ff. m.w.N.

Unsere Mandantin ist Eigentümerin eines direkt südöstlich an das Plangebiet angrenzenden und von ihr selbst bewohnten Wohngrundstücks, auf welchem unser Mandant zudem über ein grundbuchlich gesichertes Wohnrecht verfügt. Weiter verfügen unsere Mandanten über ein Erbbaurecht am ebenfalls angrenzenden Grundstück Gemarkung Rhede, [REDACTED] (ca. 9.601,00 m²).

300 m zu Natura 2000-Gebieten, in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Es wird analog davon ausgegangen, dass ein Abstand, der für den Schutz von, nach europäischem Recht ausgewiesenen, hochwertigen Schutzgebieten ausreicht, auch für geschützte Bereiche nach Bundes- bzw. Landesrecht angemessen ist. Bei begründetem Verdacht erheblicher Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut außerhalb dieses Untersuchungsraums kann dieser in angemessenem Umfang vergrößert werden. Dieser hat sich jedoch nicht bestätigt.

Nach Auskunft des LANUV NRW liegt im betroffenen Raum keine besondere Bewertung des Landschaftsbildes vor. Dies hängt auch maßgeblich an der bereits bestehenden Vorbelastung des Raumes mit einem Industriegebiet auf dem Stadtgebiet von Bocholt zusammen.

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede

Es ist davon auszugehen, dass mit der Realisierung des Gewerbegebietes erhebliche negative Auswirkungen zu Lasten des Grundstücks unserer Mandantschaft einhergehen werden. So ist damit zu rechnen, dass das geplante Gewerbe- und Industriegebiet in erheblicher Weise Emissionen (Schall, Geruch, Feinstaub sowie Blendwirkung) zu Lasten der Nachbarschaft auslösen wird.

Hieran ändern auch die wiederholten Verweise in den offengelegten Unterlagen auf eine angeblich bestehende Vorbelastung des Gebiets mit Immissionen nichts. Denn dies gilt nur für den nördlichen (L572) und den westlichen (Gewerbegebiet Robert-Bosch-Straße /Bocholt) Teil des geplanten GIB (SUP, Prüfbogen 2.2.1 Mensch, menschliche Gesundheit). Der südlich des geplanten GIB gelegene Bereich, in dem sich die Grundstücke unserer Mandantschaft befinden, ist von Immissionen bislang dagegen nicht negativ betroffen. Durch die Planung würde also erstmalig eine Konfliktlage zu Lasten unserer Mandantschaft geschaffen werden.

Durch die planerische Ermöglichung der Ansiedlung des Gewerbe- und Industriegebiets in direkter Nachbarschaft der bereits vorhandenen Wohnnutzung wird mithin gegen das immissionsschutzrechtliche Trennungsgebot des § 50 S. 1 BImSchG verstoßen, welches vorsieht, dass miteinander konfligierende Nutzungen (insbesondere wohn- und gewerbliche Nutzungen) in einem angemessenen Abstand voneinander realisiert werden sollen. Das Trennungsgebot findet auch auf Ebene der Raumordnung Anwendung.

Siehe statt vieler Jarass, BImSchG, 2020, § 50 Rn. 5.

Darüber hinaus wird die Planung zu einer erheblichen Wertminderung der Immobilie unserer Mandantschaft führen. Dieser Umstand wurde seitens der Regionalplanungsbehörde bislang ebenfalls vollkommen außer Acht gelassen.

Durch die vorliegende Planung wird erstmalig eine bislang nicht bestehende Konfliktlage geschaffen, welche zu erheblichen Nachteilen für unsere Mandantschaft führen wird. Eine planerische Auflösung oder auch nur Berücksichtigung dieser

Das Trennungsgebot des § 50 BImSchG bestimmt, dass für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen..... auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Es bezieht sich nicht auf im Freiraum gelegene Wohnnutzungen.

Die Einwander wurden seitens der Stadt Rhede frühzeitig in die Überlegungen einer Gewerbegebietsentwicklung an der Stadtgrenze zu Bocholt eingebunden. Noch bevor die Nachbarstadt Bocholt informiert wurde, die politischen Beschlüsse eingeholt

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede

Konfliktlage ist nicht erkennbar. Dies wäre aber auch auf Ebene der Regionalplanung schon erforderlich. Im SUP-Bericht wird diesbezüglich lediglich lapidar darauf verwiesen, dass die Gemeinde in Kontakt mit den Anwohnern sei. Inwieweit sich hieraus eine ausreichende Ermittlung und Berücksichtigung der geschützten Belange der Anwohner ergeben soll, ist nicht ersichtlich. Die Planung leidet damit insoweit an einem Abwägungsausfall zu Lasten unserer Mandantschaft.

wurden und die Presse bei der Stadt nach weiteren Informationen gefragt hat, wurden die Einwender telefonisch informiert. Anschließend erfolgten ein regelmäßiger Mailaustausch sowie Telefonate. Am 15.05., 07.06. und 08.10.20 wurden persönliche Gespräche mit den Einwendern sowie einem der beiden Eigentümer, deren Flächen für die Gewerbegebietsentwicklung benötigt werden, geführt. Die Einwender wurden dabei ausführlich über die Hintergründe der Planungsabsicht der Stadt informiert, insbesondere wurden die Themen "GE-Suchraumbetrachtung / Alternativenprüfung" und "Flächenverfügbarkeit" erläutert. Die Einwender haben in diesem Zusammenhang frühzeitig ihre Erwartung geäußert, dass die Stadt die Wertminderung und den Qualitätsverlust ihres Grundstücks in Folge einer Gewerbegebietsentwicklung in unmittelbarer Nähe ausgleichen müsse.

In den Gesprächen wurden verschiedene (baurechtliche) Lösungsansätze diskutiert, wobei für die Einwender die Errichtung eines weiteren 2. Wohnhauses die höchste Priorität hatte. Unter anderem wurde über folgende Punkte gesprochen bzw. darüber wurde informiert: Tausch des Grundstücks der Einwender mit einer ehemaligen Hofstelle an der Straße "Im Kretier", baurechtliche Möglichkeiten nach § 35 BauGB auf dem Grundstück der Einwender wie z.B. die Nutzungsänderung des Scheunengebäudes in eine Wohnung oder der Aufbau eines landwirtschaftlichen Betriebes, Grundstückserweiterung mit gleichzeitiger Ausweisung als MI, Fremdkörperfestsetzung nach § 1 Abs. 10 BauNVO (hierzu wurde auch eine juristische Stellungnahme eingeholt), gewerbliches Betriebsleiterwohnhauses bei einem möglichen künftigen Gewerbebetrieb der Einwender. In dem Gespräch am 08.10.20 wurde seitens des angrenzenden Eigentümers die Zusage gemacht, dass das Grundstück der Einwender durch eine südliche und westliche Erweiterung von ca. 9.500 qm eine Aufwertung bekommt. Über diese Fläche ist im Anschluss ein Erbbaurechtsvertrag zwischen diesem Eigentümer und den Einwendern geschlossen worden. Somit haben die Einwender ein erheblich größeres Grundstück und damit für die Zukunft eine bessere Nutzungsmöglichkeit sowie auch eine bessere Vermarktungschance für das Areal (z.B. bei einem Verkauf an einen Pferdebesitzer). Offen geblieben ist in dem letzten Gespräch am 08.10.20, inwieweit gegebenenfalls auch durch mögliche Festsetzungen im künftigen Bebauungsplan eine "Abschirmung" der gewerblichen Nutzung/Bebauung gegenüber dem Objekt der Einwender möglich ist.

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede

<p>6 Zusammenfassung</p> <p>Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass die Planung in erheblicher Weise gegen Belange des höherrangigen Raumordnungsrechts verstößt und im Übrigen Bedenken im Hinblick auf die Erforderlichkeit sowie die Umweltverträglichkeit der Planung bestehen. Auch ist nicht erkennbar, dass die Belange unserer Mandatschaft in ausreichender Weise gewürdigt worden wären.</p> <p>Vor dem Hintergrund der erheblichen Verstöße regen wir an, von der Planung Abstand zu nehmen.</p>	<p>Hierzu wurde seitens der Stadt darauf hingewiesen, dass eine Eingrünung, ein Regenrückhaltebecken oder auch ökologischer Ausgleich denkbar wären und sich das im späteren Bauleitplanverfahren konkretisieren würde. Den Einwendern wurde zugesagt, dass sie über die wesentlichen Beteiligungsschritte im Regionalplanänderungsverfahren und in den späteren Bauleitplanverfahren informiert würden.</p>
<p>Einwender 2</p>	
<p>Das [REDACTED] betreibt seit Ende der 60 er Jahren in der Tenkingallee ein Altenpflegeheim sowie eine Einrichtung der Wiedereingliederungshilfe. Der zu betreuende Personenkreis ist mobil und kann sich in der näheren Umgebung selbständig bewegen. Durch die geplante Änderung des Regionalplanes ist im Zuge des Flächentausches auf der gegenüberliegenden Seite ein Gewerbe- und Industrieansiedlungsgebiet geplant.</p> <p>Im Zusammenhang dieser Planung haben wir als Betreiber und Erbbaupächter der beiden Einrichtungen folgende Bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch das Gewerbegebiet ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Wie wird der Schallschutz in der Planung berücksichtigt? - Wie wird die Anbindung der Tenkingallee an die Bochholter Straße erfolgen? - Was für Gewerbe siedelt sich an? Wie ist der Immissionsschutz, Lichtbeeinträchtigung in den Abend- und Nachtstunden sowie Lärm. <p>Bezüglich der genannten Punkte sehen wir eine Errichtung des geplanten Gewerbegebietes sehr kritisch im Zusammenhang mit den von uns zu betreuenden Personenkreis.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die hier vorgetragenen Fragen z.B. zum Verkehrsaufkommen, zum Lärmschutz und zur Lichtbeeinträchtigung können zu dem derzeitigen frühen Planungsstand nicht detailliert und konkret beantwortet werden. Das raumordnerische Verfahren erfolgt bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt der Planung. Zu diesem Zeitpunkt liegen noch keine Detailplanungen, wie z.B. der genauen verkehrlichen Anbindung des geplanten Gewerbegebietes, vor. Die hier vorgetragenen Punkte können erst zu einem späteren Zeitpunkt der Projektentwicklung beurteilt werden. Konkret wird dies auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgen.</p> <p>Es ist jedoch zu erwarten, dass im Zusammenhang mit der Realisierung eines Gewerbegebietes zusätzliche Verkehrsbewegungen auf der Bochholter Straße abgewickelt werden müssen. Diese Verkehrsstärke wird voraussichtlich nicht das Maß der Verkehre überschreiten, die noch vor dem Neubau der B 67n auf der Bochholter Straße als damaliger Bundesstraße 67 festzustellen war.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede

Die Bewohner reagieren teilweise sehr unterschiedlich auf äußere Einflüsse. Zum Wohle der Bewohner bitte ich dies in Ihrer Planung zu berücksichtigen.

Aus den Verkehrsstärkenkarten des Landesbetriebes Straßenbau NRW geht hervor, dass im Jahr 2005, also vor der Eröffnung der B 67n, auf der Bocholter Straße - in einem Abschnitt, der im Bereich des nun geplanten GIB liegt - 19.496 DTV (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke im Jahresmittel) gezählt wurden. Im Jahr 2015, also nach Inbetriebnahme der B 67n, sind dort nur noch 15.847 DTV gezählt worden; es kann also von einer deutlichen Verkehrsreduzierung auf der Bocholter Straße als Folge des Neubaus der B 67n gesprochen werden. Bedingt durch diese Verkehrsreduzierung ist davon auszugehen, dass eine Verkehrszunahme, die mit dem neuen Gewerbegebiet einhergeht, zu einer Gesamtverkehrslärmbelastung führen wird, die unterhalb der Belastung vor dem Jahr 2005 liegen wird und für die umliegenden Wohnnutzungen noch in einem verträglichen Rahmen liegt. Auch ist zu erwarten, dass ein nicht unerheblicher Anteil des Verkehrs, der durch das neue Gewerbegebiet verursacht wird (als Quell- oder Zielverkehr) über die Wegeachse Robert-Bosch-Straße / Münsterstraße / Ostring (Zubringer B 67) auf Bocholter Stadtgebiet abgewickelt wird und somit gar nicht die Altenpflegeeinrichtung "Haus Tenking" passieren wird.

Aktuelle Zahlen (Zählung des Landesbetriebes Straßen NRW wurde in 2021 nachgeholt) werden voraussichtlich im Jahr 2022 vorliegen. Diese Zahlen werden dann auch die Grundlage für eine Verkehrslärmprognose sein, die im Rahmen der Bauleitplanung für das geplante Gewerbegebiet von der Stadt Rhede in Auftrag gegeben werden wird. Auch werden im Rahmen der Bauleitplanung Aussagen zu möglichen Auswirkungen des zu erwartenden Gewerbelärms oder anderer gewerblicher Emissionen auf umliegende Wohnnutzungen getroffen. Sofern sich im Rahmen dieser immissionschutzfachlichen Prüfung herausstellt, dass Immissionskonflikte zu erwarten sind, werden durch entsprechende Bebauungsplanfestsetzungen Vorkehrungen zur Konfliktvermeidung getroffen; dies kann beispielsweise durch eine Zonierung des geplanten Gewerbegebietes gem. Abstandserlass NRW geschehen, mit dem Ziel, bestimmte Betriebs- und Anlagenarten auszuschließen.

Die Hinweise und Fragen werden an die Stadt Rhede zur Berücksichtigung in dem nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeben.

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede

	<p>In dem nachfolgenden Bauleitplanverfahren sind insbesondere die Belange der in der Altenpflegeeinrichtung „Haus Tenking“ lebenden Bewohner zu berücksichtigen.</p>
<p>Einwender 3</p>	
<p>Das geplante Gewerbegebiet Rhede West bedeutet eine weitgehende Versiegelung einer fast 15 ha großen Fläche, die aus Sicht des NABU ausfolgenden Gründen abzulehnen ist:</p> <p>Die immer schnellere Zunahme versiegelter Flächen in Rhede ist mit den Zielen des Klimaschutzes nicht vereinbar. Zusammen mit dem direkt anschließenden fast zu 100 % versiegelten Bocholter Gewerbegebiet Robert-Bosch-Straße entsteht eine weitere große zusammenhängende Fläche mit starker Aufheizung im Sommer. Da in den bisherigen Gewerbegebieten in Rhede wenig für die Abmilderung der Folgen für Klima, Naturhaushalt und Artenvielfalt getan wurde, befürchtet der NABU eine ähnliche Entwicklung auch im geplanten Gewerbegebiet Rhede West. Zusammen mit den stetig wachsenden Gewerbeflächen an der Ostseite der Stadt, mit dem weiteren Ausbau der Wohngebiete im Norden, den stetig voranschreitenden Fällungen von Bäumen an vielen Orten und den voraussichtlich anstehenden Nachverdichtungen entwickelt Rhede sich zunehmend von einer ehemals grünen und baumreichen Kleinstadt zu einem großflächig versiegelten urbanen Raum. Die Folgen für das Stadtklima waren in den drei vergangenen Extremsommern an Dutzenden von Tagen spürbar und führen zu erheblichen gesundheitlichen Risiken, einem deutlichen Absinken des Grundwasserspiegels (Dürreschäden in Landwirtschaft, in Wäldern, Austrocknen von Gewässern) und zu weiter steigenden Anfälligkeit für Hochwässer und andere Extremereignisse.</p> <p>Jede weitere Flächenversiegelung muss einer Prüfung möglicher Alternativen unterzogen wird, bei der jegliche Versiegelung auf das absolut notwendige Minimum beschränkt wird. Für unvermeidbare Versiegelungen ist ein schlüssiges Konzept zur Verminderung der Folgen für Klima, Naturhaushalt, Wasserhaushalt und Artenschutz erforderlich. Dieses muss eine Obergrenze für die Versiegelung, klare Vorschriften für eine Begrünung der Gewerbe- und Industriegebäude, die Anlage von blütenreichen Wiesenflächen, Pflanzungen heimischer Gehölze auf</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahme des NABU Kreisverband Borken wurde nach Ende der Beteiligungsfrist eingereicht. Der NABU Kreisverband Borken ist kein Träger öffentlicher Belange in diesem Verfahren. In der Regel leiten NABU Kreisverbände ihre Stellungnahme an das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW. Vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Der Forderung das Regionalplanänderungsverfahren erst nach Vorliegen von detaillierten Fachgutachten zu den hier vorgetragenen Fragen, z.B. Versiegelungsgrad, Begrünung, etc. fortzusetzen wird nicht gefolgt. Das raumordnerische Verfahren erfolgt bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt der Planung. Zu diesem Zeitpunkt liegen noch keine Detailplanungen zu dem konkreten Projekt vor. Die hier vorgetragenen Punkte können erst zu einem viel späteren Zeitpunkt der Projektentwicklung beurteilt werden. Konkret wird dies auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgen. Daher werden diese Anregungen und Hinweise insbesondere zur klimaangepassten Gestaltung des Gewerbegebietes an die Kommune weitergegeben.</p> <p>Die Möglichkeiten der Regionalentwicklung zur Begrenzung des Flächenverbrauches liegen in der bedarfsgerechten Inanspruchnahme von Flächen. Die Bedarfe werden entsprechend den Vorgaben des Ziels 6.1-1 LEP NRW errechnet. Zwar werden im Rahmen der Bedarfsberechnung die unterschiedlichen Dichtevorgaben entsprechend des genannten Ziels des LEP berücksichtigt, jedoch liegt die Vorgabe dieser Dichten oder Versiegelungsgrad für die Bauleitplanung der Kommunen nicht in der Kompetenz der Regionalplanung.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

31. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Rhede

den unbebauten Flächen und ein insekten- und fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept beinhalten.

Im geplanten Gewerbegebiet West sind die vorhandenen Baumreihen und Heckenstrukturen vollständig zu erhalten. Zudem ist nach Süden hin zum unbebauten Außenbereich bzw. zu den beiden dort bestehenden Höfen ein ausreichender Abstand und eine entsprechende Begrünung vorzusehen. Die Beleuchtung ist zur Minimierung der weiteren Lichtverschmutzung auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen für nachtaktive Tiere ist Beleuchtung mit möglichst geringer Lichtstreuung nach oben und zu den Seiten und die Vermeidung von kalt-weißem Licht erforderlich.

Die Gruppe Rhede des NABU-Kreisverbandes Borken lehnt das Gewerbegebiet in der geplanten Ausdehnung ab. Die Änderung des Regionalplans ist bis zur Erarbeitung eines schlüssigen Konzeptes zur Minimierung der Umweltfolgen zurückzustellen.

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
4	Kreis Borken	Burloer Straße 93 46325 Borken
6	Stadt Bocholt	Berliner Platz 1 46395 Bocholt
7	Stadt Borken	Im Piepershagen 17 46325 Borken
11	Stadt Rhede	Rathausplatz 9 46414 Rhede
17	Gemeinde Raesfeld	Weseler Straße 19 46348 Raesfeld
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	Deutsche Bahn AG DB Immobilien -Region West-	Erna Scheffler-Str. 5 51103 Köln
101	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Josef-Gockeln-Str. 7 40474 Düsseldorf
105	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Tulpenfeld 4 53113 Bonn
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw -	Fontainengraben 200 53123 Bonn
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greiff-Str. 195 47803 Krefeld
111	Bezirksregierung Arnsberg Abt. „Bergbau und Energie in NRW“	Goebenstraße 25 44135 Dortmund
112	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Hohenzollernring 80 48145 Münster
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
114	Regionalverband Ruhr	Kronprinzenstraße 35 45128 Essen
115	Industrie-u.Handelskammer Nord Westfalen	Sentmaringer Weg 61 48151 Münster
117	Handwerkskammer Münster	Bismarckallee 1 48151 Münster

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
118	Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10 45659 Recklinghausen
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. Bezirksverband Münster	Borkener Straße 27 48653 Coesfeld
148	Landessportbund NRW	Friedrich-Alfred-Straße 25 47055 Duisburg
151	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
152	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	Ravensberger Str. 117 33607 Bielefeld
153	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
156	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW c/o Stadt Rheine z.Hd. Frau Monika Hoelzel	Klosterstraße 14 48431 Rheine
200	Bundeseisenbahnvermögen Außenstelle Essen	Hachestr. 61 45127 Essen
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster
229	Stadtwerke Rhede GmbH	Krommerter Weg 13 46414 Rhede
233	Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
235	Open Grid Europe GmbH	Kallenbergstraße 5 45141 Essen
237	Thyssengas GmbH	Emil-Moog-Platz 13 44137 Dortmund
238	Nowega GmbH	Anton-Bruchhausen-Str. 4 48147 Münster
239	Westnetz GmbH Assetmanagement HS Nord Abt. DRW-O-HN	Florianstr. 15-21 44139 Dortmund

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
240	PLEdoc GmbH	Gladbecker Str. 404 45326 Essen
241	Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH	Hafenplatz 1 48155 Münster
250	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Landesgruppe NRW	Holzstraße 2 40221 Düsseldorf
274	Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH	Erhardstraße 11 48683 Ahaus
527	Kreis Wesel	Reeser Landstraße 31 46483 Wesel
529	Stadt Hamminkeln	Brüner Straße 9 46499 Hamminkeln
	Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Borken	Johann-Walling-Straße 45 46325 Borken
	Bocholter Energie- und Wasserversor- gung GmbH	Kaiser-Wilhelm-Straße 1 46395 Bocholt